



Kieswerk Landesbergen

**Nördliche und westliche Erweiterung des Bodenabbaus
am Standort Landesbergen**

Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgestellt:



INGENIEUR-DIENST-NORD
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH
Industriestraße 32 · 28876 Oyten
Telefon: 04207 6680-0 · Telefax: 04207 6680-77
info@idn-consult.de · www.idn-consult.de

Datum: **28 September 2018**
Projekt-Nr.: **4364-Q**

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabe	4
2	Methodisches Vorgehen	5
3	Grundlagen einer Artenschutzprüfung	7
4	Datengrundlagen	10
4.1	Vorhabenbezogen verwendete Daten	10
4.2	Kenntnislücken	11
4.3	Potenzialanalysen	11
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	12
5.1	Allgemeines	12
5.2	Technische Beschreibung des Vorhabens	12
5.3	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	14
5.3.1	Direkte Flächeninanspruchnahme	14
5.3.2	Bau- und abbau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen	15
5.4	Zu betrachtende Verbotstatbestände	17
6	Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung	19
7	Relevanzprüfung und Konfliktanalyse	21
7.1	Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums	21
7.2	Auswahl relevanter Arten	23
7.2.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
7.2.2	Europäische Vogelarten	25
7.2.2.1	Brutvögel	25
7.2.2.2	Gastvögel	29
8	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände	32
8.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	32
8.2	Europäische Vogelarten	51
8.2.1	Brutvögel	51
8.2.1.1	Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) BNatSchG, Gilden	56
8.2.1.2	Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) BNatSchG, Einzelarten	73
8.2.2	Gastvögel	115
9	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	121
9.1	Allgemeines	121
9.2	Eignung der CEF-Maßnahmenfläche Feldlerche	121
9.3	Funktionskontrollen und Risikomanagement	124
10	Fazit	126
11	Literatur und Quellen	127

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5-1:	Flächenumfang der Abbau- bzw. Seeflächen der 2. Erweiterung	13
Tabelle 5-2:	Flächenumfang der angepassten 1. Erweiterung inklusive 2. Erweiterung	13
Tabelle 7-1:	Relevanzprüfung	21
Tabelle 7-2:	Revieranzahl aller 2014 festgestellten Brutvogelarten (inkl. Nahrungsgäste und Durchzügler) mit Gefährdungs- und Schutzstatus	26
Tabelle 8-1:	Einzelartbetrachtung Fischotter	33
Tabelle 8-2:	Einzelartbetrachtung Großer Abendsegler	37
Tabelle 8-3:	Einzelartbetrachtung Teichfledermaus	41
Tabelle 8-4:	Einzelartbetrachtung Wasserfledermaus	46
Tabelle 8-5:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel des Offenlandes und halboffener Landschaften	57
Tabelle 8-6:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Still- und Fließgewässer, Uferlandschaften, Kiesabbau, Gräben und Sümpfe, Verlandungsbereiche	60
Tabelle 8-7:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder	64
Tabelle 8-8:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Siedlungsbereiche	67
Tabelle 8-9:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Großvogellebensräume	71
Tabelle 8-10:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Bluthänfling	73
Tabelle 8-11:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Feldlerche	76
Tabelle 8-12:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Gelbspötter	80
Tabelle 8-13:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Kuckuck	82
Tabelle 8-14:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Mäusebussard	85
Tabelle 8-15:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Nachtigall	88
Tabelle 8-16:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Neuntöter	91
Tabelle 8-17:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Rotmilan	95
Tabelle 8-18:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Schwarzmilan	98
Tabelle 8-19:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Turmfalke	101
Tabelle 8-20:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Waldohreule	105
Tabelle 8-21:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Weißstorch	108
Tabelle 8-22:	Einzelartbetrachtung Brutvögel - Wiesenschafstelze	112
Tabelle 8-23:	Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel	116

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1:	Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht ^[19]	6
Abbildung 6-1:	Lage des Vorhabenstandorts bzw. der Antragsflächen und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	19
Abbildung 7-1:	Verbreitung der erfassten Gastvögel im UG	31
Abbildung 9-1:	Ansicht der Fläche 1 (CEF-Fläche I) von Osten	122
Abbildung 9-2:	Ansicht der südlichen Grenze, des zentralen Hügels und der nordöstlichen Grenze der Fläche 2 (CEF-Fläche II)	123

Abbildung 9-3: Ansicht der Fläche 3 (Blick von Osten nach Südwesten und Nordwesten)

124

1 Veranlassung und Aufgabe

Die Henne Kies + Sand GmbH Nienburg, beabsichtigt die 2. Erweiterung ihrer Abbauflächen am Kieswerksstandort Landesbergen. Auf zwei Teilflächen ist der Abbau in nördlicher Richtung auf einer Fläche von ca. 82 ha und in westlicher Richtung auf einer Fläche von ca. 45 ha vorgesehen.

Hierfür ist ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 108 und 109 NWG mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig. Die entsprechende Antragskonferenz fand am 06.12.2007 für den Nordbereich der geplanten Erweiterung und am 24.11.2014 für den Westbereich der Erweiterung statt.

Im Zuge der geplanten Erweiterung wird zugleich eine Änderung der bereits planfestgestellten Abbaufläche der 1. Erweiterung auf rund 43 ha Fläche erforderlich. Die Antragsfläche inklusive dieser angepassten 1. Erweiterung umfasst daher insgesamt 170 ha.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist in diesem Zusammenhang auch eine Prüfung erforderlich, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein können und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich wird und zulässig ist.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte müssen im Rahmen von Planungen anhand der vorhandenen rechtlichen Grundlagen abgearbeitet werden. Es wird in der vorliegenden Ausarbeitung dem BNatSchG gefolgt. Weiterhin liegen verschiedene Veröffentlichungen und Arbeitshilfen vor^{[1],[3],[10],[22],[24],[28],[54],[56]}

Die Henne Kies + Sand GmbH hat die IDN Ingenieur-Dienst-Nord Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH (IDN) mit der Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren einschließlich des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) beauftragt.

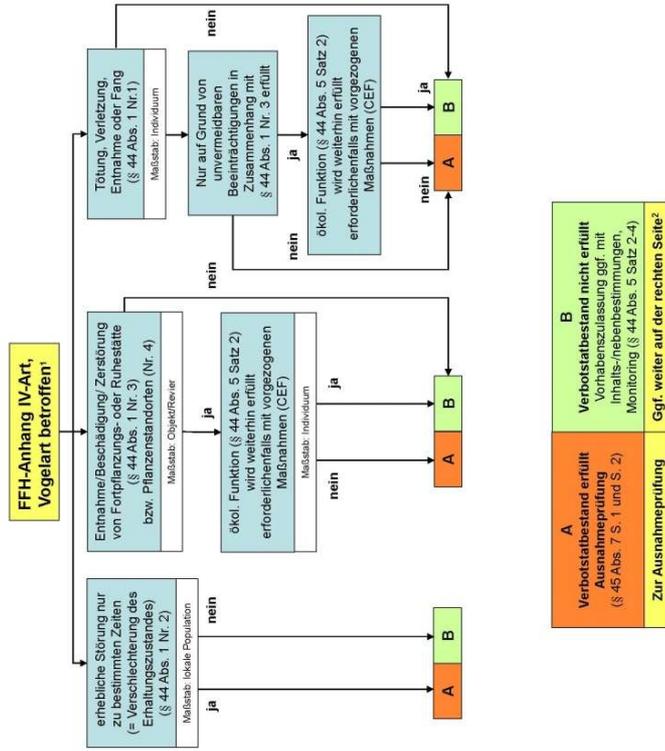
2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des AFB (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) wird der Frage nachgegangen, ob die Umsetzung der Maßnahmen durch die Vorgaben des speziellen Artenschutzrechts dauerhaft verhindert wird. Zur Klärung des Sachverhalts werden folgende Teilfragen geklärt (vgl. Abbildung 2-1):

1. Beschreibung der Planung: Welche der vorhabenbedingten Maßnahmen sind geeignet, sich nachteilig auf geschützte Tier- oder Pflanzenarten auszuwirken?
2. Relevante Artenvorkommen: Welche Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aus dem Plangebiet bekannt? Welche weiteren, artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen möglicherweise vor?
3. Artenschutzrechtliche Verbote: Welche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden bei Realisierung der Planung berührt? Sind diese nach den Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG im vorliegenden Fall anzuwenden?
4. Ausnahme-Voraussetzungen: Liegen - sofern artenschutzrechtliche Verbote erfüllt werden - die Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten vor, sodass das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren dennoch durchgeführt werden kann?

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden im vorliegenden AFB ggf. Maßnahmen entwickelt und berücksichtigt, die geeignet sind, ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG gegeben, ist eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 (7) BNatSchG oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

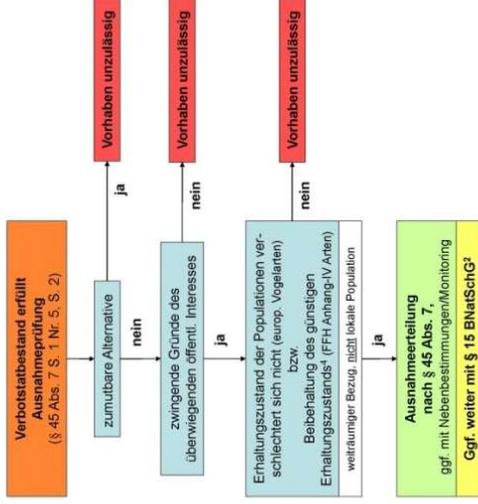


1. Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den Arten, die in den Anhang I des BNatSchG sind gleich gestellt werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).

2. Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 umfasst sind, sind die in den Abs. 4 und 5 des BNatSchG aufgeführten Eingriffstätigkeiten (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Ausnahmsprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



2. Zur Abwägung des Vorhabens mit dem Schutz der FFH-Arten sind die in § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des BNatSchG aufgeführten Eingriffstätigkeiten zu prüfen.

3. Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets im Übrigen, soweit nach FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte ansonsten wie "andere Art" (z.B. Bachneunauge, Hirschfalter, Heimauszugler) dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen; bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen abzuwägen zu ermitteln!

Abbildung 2-1: Prüfschritte gemäß Artenschutzrecht^[19]

3 Grundlagen einer Artenschutzprüfung

Aufgrund der Einschränkung der Zugriffsverbote durch den § 44 (5) BNatSchG sind bezogen auf dieses Eingriffsvorhaben folgende Artengruppen von artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)^[12]
- Europäische Vogelarten^{1.[11]} (streng geschützte sowie besonders geschützte Vogelarten)

Europäische Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG alle "in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten". Ein Teil dieser Vogelarten ist besonders geschützt oder gehört außerdem zu den streng geschützten Arten. Diese streng geschützten Arten werden in der Anlage 1 der BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG) oder in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geführt. Hierzu gehören Arten, die in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet sind wie z. B. der Mäusebussard.

In § 44 (5) BNatSchG wird neben den europarechtlich geschützten Arten Bezug genommen auf Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Dabei handelt es sich um natürlich vorkommende Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Da eine solche Rechtsverordnung derzeit noch nicht erlassen ist, wird auf die Roten Listen zurückgegriffen, sofern diese bereits eine Einstufung der Verantwortlichkeit Deutschlands enthalten.

Grundsätzlich müssen hierbei alle Arten erfasst und bewertet werden, die in dem betroffenen Raum vorkommen bzw. mit einiger Wahrscheinlichkeit vorkommen können. Dies verlangt bereits die Eingriffsregelung. Die besonderen Maßstäbe des Artenschutzes erfordern zudem eindeutig den Artbezug. Falls aber lediglich vermutet wird, die eine oder andere Art könne vorkommen, braucht dies dagegen nicht verfolgt werden. Ebenfalls müssen keine Erfassungen von Tierarten geleistet werden oder weitergehenden Fragestellungen nachgegangen werden, wenn das Ziel, Beeinträchtigungen zu erkennen und die Rahmenbedingungen für Befreiungen zu evaluieren, auch anderweitig - z. B. durch Potenzialabschätzung - erreicht werden kann^[26].

¹ Gemäß § 7 (2) Nr. 12 BNatSchG: In Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997^[11].

Das Artenspektrum der in Niedersachsen vorkommenden betrachtungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie kann dabei auf einige Arten reduziert werden. Dies sind Arten, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es können daher Arten vernachlässigt werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen^{[3],[23]}. Dies sind Arten,

- die im Land Niedersachsen gemäß den Roten Listen ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen. Die Prüfung erfolgt anhand des "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten"^[48]. Befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des hier beschriebenen Verbreitungsgebietes, muss die betreffende Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden,
- die gemäß NLWKN (2015)^[48] zwar im Bereich auftreten könnten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes sind wiederum die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel auf Artniveau zu behandeln. Arten, bei denen die Lebensweise, ökologischen Ansprüche und Betroffenheitssituation sehr ähnlich sind, können bei der Prüfung zusammengefasst werden (LUNG M-V 2010^[23]: "z. B. strukturgebundene Fledermausarten der Wälder, die vorhabenbedingt zwar generell einer Kollisionsgefährdung unterliegen, bei denen jedoch durch entsprechende Maßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden kann").

Auch hinsichtlich der europäischen Vogelarten lässt sich das näher zu betrachtende Artenspektrum mit Blick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG konkretisieren, da eine Störung umso eher erheblich ist, wenn der Erhaltungszustand der Art bereits ungünstig ist. Dazu geben die Roten Listen mit allen ihren Einstufungen Hinweise^[33]. Nicht gefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche werden damit in Gruppen bzw. Gilden (z. B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet (vgl. TRAUTNER et al. 2006: 36 - 37^[56], BREUER 2006^[8], MUNLV 2010^[27]).

Die Eingriffsregelung wird unabhängig von diesem AFB im Rahmen des Erläuterungsberichts im Teil 1 zum Vorhaben abgearbeitet. Hierbei werden auch die Arten bzw. Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitatansprüche berücksichtigt, die artenschutzrechtlich nicht relevant sind. Entsprechend heißt es z. B. in der "VV-Artenschutz"^[27]: *"Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt."*

4 Datengrundlagen

4.1 Vorhabenbezogen verwendete Daten

Für die Ermittlung der Artvorkommen im Untersuchungsgebiet wurden folgende Datengrundlagen und Quellen ausgewertet:

- vorhabenbezogene floristische Bestandserfassungen bzw. Biotopkartierung aus dem Jahr 2015 (s. Anhang 8).
- vorhabenbezogene Brut- und Gastvogelerfassung (2013 bis 2014) sowie Amphibien- und Fledermauserfassung (2015) im Untersuchungsgebiet durch Limosa, Bremen (s. Anhang 9)
- Fischottererfassungen 2015/2016 am Wellier Kolk durch BMS Umweltplanung, Osnabrück (s. Anhang 10)
- Vorhabenbezogene Fische- und Libellenerfassung aus 2016 am Schinnaer Graben durch ISB-Baum, Bassum (s. Anhang 11)
- "Verbreitungsgebiete der Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie" des BFN^[9] und "Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland"^[50]
- aktuell gültige Rote-Listen-Pflanzen und -Tiere (BRD und Niedersachsen)
- Datenabfragen beim NLWKN und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Nienburg/Weser im Jahr 2015
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Korrigierte Fassung 1. Januar 2015.^[48]

Laut Auskunft der UNB des Landkreises Nienburg/Weser befindet sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets, nordöstlich des Wellier Kolks, ein Bereich aus dem Nachweise des Laubfrosches, der hier in verschiedenen ehemaligen Tonkuhlen ansässig ist, vorliegen (Stand 2011). Außerdem wird ein Nachweis des Fischotters im Bereich des Bruch- und Kolkgrabens nördlich des

Wellier Kolks aus dem Jahr 2014 angegeben.² Im Jahr 2016/2017 wurde der Fischotter am Wellier Kolk erneut bestätigt (Daten NLWKN).³

Die Hinweise auf die genannten Arten werden auch vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bestätigt. Weiterhin wurde im Bereich des zuvor genannten Laubfroschvorkommens auch ein Vorkommen des Teichfrosches aus 2011 angegeben. Zudem gibt das NLWKN einen Nachweis der Zwergfledermaus im Bereich Anemolter am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets (UG) aus dem Jahr 2003 an.⁴

Es wurden keine weiteren aktuellen Hinweise auf geschützte relevante Pflanzen- und Tierarten im direkten Vorhabenbereich gegeben.

Aufgrund der Karte 1 "Arten und Biotope" des Vorentwurfs zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg/Weser (Stand: 14.09.2015) befinden sich im Nahbereich des UG Horststandorte des Weißstorchs in Landesbergen, Wellie und Estorf sowie ein Vorkommen des Wanderfalken bei Süllhof.

4.2 Kenntnislücken

Nur schwer zu bearbeitende Artengruppen sind Nachfalter, Käfer, Weichtiere, Pilze und Moose. Sie sind im Rahmen dieses AFB nicht mit vertretbarem Aufwand kartierbar. Für das Untersuchungsgebiet bestehen Kenntnislücken über ihre Verbreitung und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

4.3 Potenzialanalysen

Es wird nur für Arten mit einer unzureichenden Datengrundlage eine Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials vorgenommen. Aussagen zu potenziell vorkommenden relevanten Tier- und Pflanzenarten können über die Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes abgeleitet werden. Als Prüfmatrix gelten die vom NLWKN (2015)^[48] genannten Arten.

² UNB LK Nienburg/Weser, Frau Fröhlich, E-Mail vom 28.01.2016.

³ UNB LK Nienburg/Weser, Stellungnahme vom 28.03.2018 (Az 552-659/13)

⁴ NLWKN; Herr Schwarz, E-Mail vom 03.03.2016.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

5.1 Allgemeines

In den nachfolgenden Kapiteln werden die vorhabenbedingten relevanten Wirkfaktoren beschrieben. Dabei sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Reichweite und Intensität der Wirkungen sind auf die empfindlichsten Lebensphasen von Arten zu beziehen. Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, welche die relevanten Arten potenziell beeinträchtigen könnten. Zusätzlich wird diskutiert, ob diese Wirkfaktoren tatsächlich negative Auswirkungen entwickeln und hieraus Verbotstatbestände abgeleitet werden können. Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

5.2 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der Abbau erfolgt im Nassabbauverfahren mit einem bereits vorhandenen Schwimmbagger. Dieser bleibt während der gesamten Abbaudauer vor Ort. Außer diesem Schwimmbagger kommen im Abbaubetrieb und für die Flächenvorbereitung sowie Rekultivierung folgende Baugeräte zum Einsatz:

- 1 Hydraulikbagger
- 1 Kettenraupe
- 3 Dumper

Diese Maschinen und Fahrzeuge sind jeweils nur zeitweise im Einsatz, z. B. beim Abtrag und Wiedereinbau des Oberbodens. Alle weiteren notwendigen Betriebsanlagen des Kieswerks sind bereits weitgehend vorhanden.

Der Abtransport der geförderten und klassierten Kiese und Sande erfolgt von den Halden aus per Lkw über die vorhandenen Wirtschaftswege und die L 351 über Anemolter.

Durch die noch vorhandenen Abbauabschnitte der 1. Erweiterung sowie die neu geplante 2. Erweiterung ergibt sich für den Kieswerkstandort eine Abgrabungsdauer für die insgesamt 26 Abbauabschnitte von etwa 31 Jahren. Der Abbau erfolgt abschnittsweise in drei Phasen. Hierbei wird jeweils in der Regel ein Ab-

bauabschnitt vorbereitet, vollständig ausgekieset und hergerichtet, bevor der nächste begonnen wird.

Folgende Tabellen geben eine Übersicht des Flächenumfangs der Abbauflächen bzw. Seeflächen der neu geplanten 2. Erweiterung:

Tabelle 5-1: Flächenumfang der Abbau- bzw. Seeflächen der 2. Erweiterung

	Antragsfläche [m²]	Abbaufläche [m²]	Geplante Wasserfläche [m²]	Überwaserböschung [m²]	Abraumflächen [m²]	Sicherheitsstreifen [m²]
Becken I	445.700	426.400	320.400	6.200	112.200	19.300
Becken II	822.900	756.300	608.300	45.000	193.000	66.600
insgesamt	1.268.600	1.182.700	928.700	51.200	305.200	85.900

Zu der 2. Erweiterung von ca. 127 ha werden noch die angepassten Bereiche der planfestgestellten 1. Erweiterung in Höhe von rund 43 ha einbezogen.

So vergrößert sich die Wasserfläche von Becken I von derzeit 28 ha (planfestgestellte 1. Erweiterung) auf insgesamt etwa 70 ha durch den zusätzlichen Abbau der ehemals im Westen geplanten Sicherheitsstreifen und Böschungen sowie der Einbeziehung von Erweiterungsflächen in das Becken I.

Im Zuge der Anpassung der 1. Erweiterung ergeben sich somit mit der 2. Erweiterung insgesamt folgende Flächengrößen (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 5-2: Flächenumfang der angepassten 1. Erweiterung inklusive 2. Erweiterung

	Antragsfläche [m²]	Abbaufläche [m²]	Geplante Wasserfläche. [m²]	Überwaserböschung [m²]	Abraumflächen [m²]	Sicherheitsstreifen [m²]
Becken I	877.700	841.800	700.800	14.500	155.500	35.900
Becken II	822.900	756.300	608.300	45.000	193.000	66.600
insgesamt	1.700.600	1.598.100	1.309.100	59.500	348.500	102.500

Im Zuge der Erweiterung der Abbauflächen in Richtung Westen um 45 ha wird zunächst eine temporäre und nach erfolgter Auskiesung dauerhafte Verlegung des Schinnaer Grabens notwendig.

Zum Wellier Kolk als Bestandteil des FFH-Gebiets "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" wird ein Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten.

Gehölzbeseitigungen werden im Zuge der Erweiterung der Abbauflächen nur im Bereich des Schinnaer Grabens sowie im Bereich der Norderweiterung (Strauch-Baumhecken) notwendig.

Die maximale tägliche Arbeitszeit der Flächenvorbereitung, Abraumarbeiten und der Rekultivierungsarbeiten (bei denen die zuvor genannten Baumaschinen eingesetzt werden) ist auf werktags von 06:00 bis 17:00 Uhr begrenzt. Von diesen Fahrzeugen gehen Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen aus.

Die hieraus voraussichtlich zu erwartenden umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren werden nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden bei Bodenabbauvorhaben nach ihren Ursachen in im Folgenden zwei Gruppen unterschieden:

- direkte Flächeninanspruchnahme
- bau- und abbau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

5.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

5.3.1 Direkte Flächeninanspruchnahme

Die vorhandene Betriebsstätte der Henne Kies + Sand GmbH liegt seit den 90er Jahren links der Weser am westlichen Rand der Gemarkung Landesbergen, angrenzend an die Gemarkung Anemolter.

Die bisherige Erschließung beim vorhandenen Kieswerk wird weiterhin genutzt. Der Abtransport des im Kieswerk klassierten Materials wird wie bislang per Lkw über die L 351 erfolgen. Es ist keine zusätzliche Erschließung erforderlich.

An den bestehenden Einrichtungen des Kieswerks erfolgen keine baulichen Veränderungen bzw. Flächeninanspruchnahmen durch neue ortsfeste Anlagen im Zuge der 2. Erweiterung.

Durch die **Flächeninanspruchnahme** im Rahmen der geplanten Abbauerweiterung werden vorrangig landwirtschaftliche Nutzflächen (Intensivacker) sowie in geringerem Umfang Intensivgrünland, Wege, wenige Einzelbäume, naturferne Grabenabschnitte und Hecken betroffen. Im angepassten Bereich der 1. Erweiterung entfallen naturnahe Uferbereiche und Grünland bzw. Vegetation nasser Standorte (Rückspülsandflächen) zugunsten von Wasserflächen.

Für die Folgenutzung wird Naturschutz festgelegt. Lediglich am Südwestrand der westlichen Erweiterung wird die Möglichkeit einer stillen Erholungsnutzung offengehalten.

Nach erfolgreichem Abbau ist somit angestrebt, die Flächen vorrangig entsprechend dem Naturschutzziel für Kies- und Sandgruben im Nassabbau innerhalb von Flussauen nach dem "Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen"⁵ zu gestalten und zu entwickeln. Hiernach sollen möglichst "autentischer Lebensräume, die natürlicherweise der Dynamik des Hochwassers ausgesetzt sind und hierdurch geprägt und gestaltet werden" entstehen. Für die Abbaufäche bzw. das Abbaugewässer gilt hiernach, da das Gewässer nicht an den Fluss angeschlossen werden kann, dass sich zumindest die Form und Gestaltung an natürlichen Auengewässern orientieren, die in der Regel aus ehemaligen Flussarmen entstanden sind. Entsprechend ist ein Wechsel aus steileren und flacheren Uferabschnitten geplant. Somit entstehen nach Abbauende im Bereich der Abbaufächen des Kieswerkstandortes zwei große Gewässerflächen mit naturnahen Uferstrukturen. Die mit dem Boden rekultivierten Ufer-, Böschung- und Abraumbereiche sowie die Sicherheitsstreifen unterliegen zukünftig keiner intensiven Nutzung mehr. Es werden sich die entsprechenden naturraumtypischen Biotope entwickeln(s. Anlage 4, Wiederherrichtungsplan).

Es kommt damit insgesamt in erster Linie zu einem Verlust von terrestrischem (Offenland-)Lebensraum (vorrangig Ackerflächen) zugunsten von aquatischem Lebensraum.

5.3.2 Bau- und abbau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Zu den möglichen Beeinträchtigungen gehören

- bau- und betriebsbedingte Beunruhigung der Fauna durch Lärmimmissionen,
- Beeinträchtigung/Störung der Fauna durch Lichtimmissionen,
- Beeinträchtigung/Störung der Fauna durch Scheuchwirkungen oder Erschütterung und

⁵ MINISTERIUM FÜR UMWELT UND KLIMASCHUTZ (2011): Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen.

- abbau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung der Biotope durch Veränderung der Bodenwasserverhältnisse.

Baubedingte **Lärmemissionen** werden vorrangig während des Abräumens der Abgrabungsfläche, einschließlich der Verlegung des Schinnaer Grabens, durch die hier eingesetzten Baufahrzeuge (s. Kapitel 5.2) auftreten. Im eigentlichen Abbaubetrieb sind im Anschluss als mögliche Lärmquelle nur der Schwimmbagger und Förderbänder, die den Rohkies dem Kieswerk zuführen, vorhanden. Diese werden elektrisch betrieben, wodurch bedeutsame Lärmemissionen vermieden werden. Zusätzlich werden Auswirkungen durch Lärm durch stufenartiges Abschieben des vorhandenen Abraum- und Mutterbodens sowie die zeitliche Begrenzung der werktäglichen Arbeitszeit vermindert. Der durch den Abbau, die Aufbereitung und den Abtransport der Kiese und Sande erzeugte Lärm, insbesondere bei der Siebung und in der Brechanlage, ist durch das vorhandene Kieswerk bereits derzeit gegeben. Die Richtwerte der TA Lärm (1998) werden eingehalten.

Lichtemissionen kommen grundsätzlich überhaupt erst im Winterhalbjahr zum Tragen. Durch früher bzw. später einsetzende Dämmerung werden ggf. Beleuchtungen erforderlich. Im Sommerhalbjahr sind solche dagegen kaum nötig. Die baulichen Tätigkeiten bei Vorbereitung der Abbaufäche und Rekultivierung werden dabei zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr betrieben. Da die Abraumbewegungen und Rekultivierungsarbeiten mit Baufahrzeugen im Winterhalbjahr durch Frost nur eingeschränkt möglich sind, sind auch die hierdurch entstehenden Lichtemissionen zeitlich befristet. Zusätzlich werden im Bereich der westlichen Erweiterung aus Lärmschutzgründen die Einsatzzeiten der Geräte optimiert. So ist ein Nachtbetrieb des Schwimmbaggers und somit auch der Wasser- und Landförderbänder im westlichen Erweiterungsbereich nur in Teilbereichen der Abschnitte 4 und 5 möglich. Es besteht somit in den Abbauabschnitten, die in nächster Nachbarschaft zum Dorfgebiet liegen, in den Nachtstunden ohnehin kein Beleuchtungsbedarf. Bei den Landförderbändern wird für diese jahreszeitlich bedingte Beleuchtung blendfreies, nach unten abstrahlendes Licht an den Übergabestellen (Motor) eingesetzt. Die Beleuchtung des Schwimmbaggers und der weiteren Baumaschinen ist nur punktuell und sind darüber hinaus keine besonderen Lichtquellen erforderlich. Insgesamt werden damit keine umfangreichen Beleuchtungseinrichtungen erforderlich, Flutlicht wird nicht eingesetzt.

Die benannten Baumaschinen, maßgeblich der Schwimmbagger, werden je von einer Einzelperson vom Führerstand aus bedient, sodass es abbaubedingt zu

keinen über das bisherige Maß hinausgehenden **Scheuchwirkungen** durch sichtbare Menschen kommen kann. Beunruhigungen durch gelegentliche Wartungs- und Reparaturarbeiten des Landförderbandes sind jedoch möglich.

Mit nennenswerten **Erschütterungen** ist im Rahmen der Abbaumaßnahme aufgrund der vorhandenen Abbautechnik ebenso nicht zu rechnen.

Es sind keine **abbaubedingten Grundwasserabsenkungen** zu erwarten, die zu Biotopveränderungen wasserbeeinflusster Biotope führen könnten. Auch im Bereich des angrenzenden Wellier Kolks liegen die Grundwasserstandsveränderungen noch im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers (siehe auch Hydrogeologischer Fachbeitrag, Anhang 3).

5.4 Zu betrachtende Verbotstatbestände

Als grundsätzliche Projektauswirkungen sind demnach hinsichtlich der Tiere und Pflanzen folgende Beeinträchtigungen möglich bzw. es können die folgenden **Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG** erfüllt werden:

- bau-, abbau- bzw. betriebsbedingte Individuenverluste [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten)]
- Inanspruchnahme bzw. Verlust oder Beschädigung funktional bedeutender (Teil-)Habitate durch den Abbauprozess, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten [Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)]; der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.
- bau-, abbau- bzw. betriebsbedingte Immissionseinwirkungen und Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Schadstoffe) wirken vornehmlich nur temporär in einem teilweise vorbelasteten Raum. In diesem Fall ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art, auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, so verschlechtert, dass eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vorliegen wird. Für den geplanten Abbaubereich ist die Entwicklung eines naturnahen Gewässers mit autotypischen Uferstrukturen vorgesehen.

Die eingriffsrelevanten Maßnahmen werden nachfolgend im Detail daraufhin überprüft, ob sie grundsätzlich geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

- Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker, kleinräumig Intensivgrünland) sowie einzelnen Gehölzstrukturen in Böschungs- und Wasserflächen
- Isolierung bzw. Zerschneidung von Lebensräumen
- (Bau-) und betriebsbedingte Störwirkungen (Lärm, Licht, Beunruhigungen)

6 Untersuchungsgebiet - Abgrenzung und Kurzbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) eines AFB sollte die Bereiche umfassen, in denen es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten der relevanten Arten bzw. deren lokalen Populationen kommen kann. Es muss anhand der Wirkfaktoren und deren maximaler Reichweite sowie der Empfindlichkeitsprofile der Arten abgegrenzt werden^[23].

Das UG dieses AFB umfasst demnach den unmittelbaren Vorhabenbereich der geplanten Maßnahmen sowie einen Wirkraum, der sich vor allem auf die überschlüssig prognostizierten Auswirkungen bezieht (s. Abbildung 6-1).

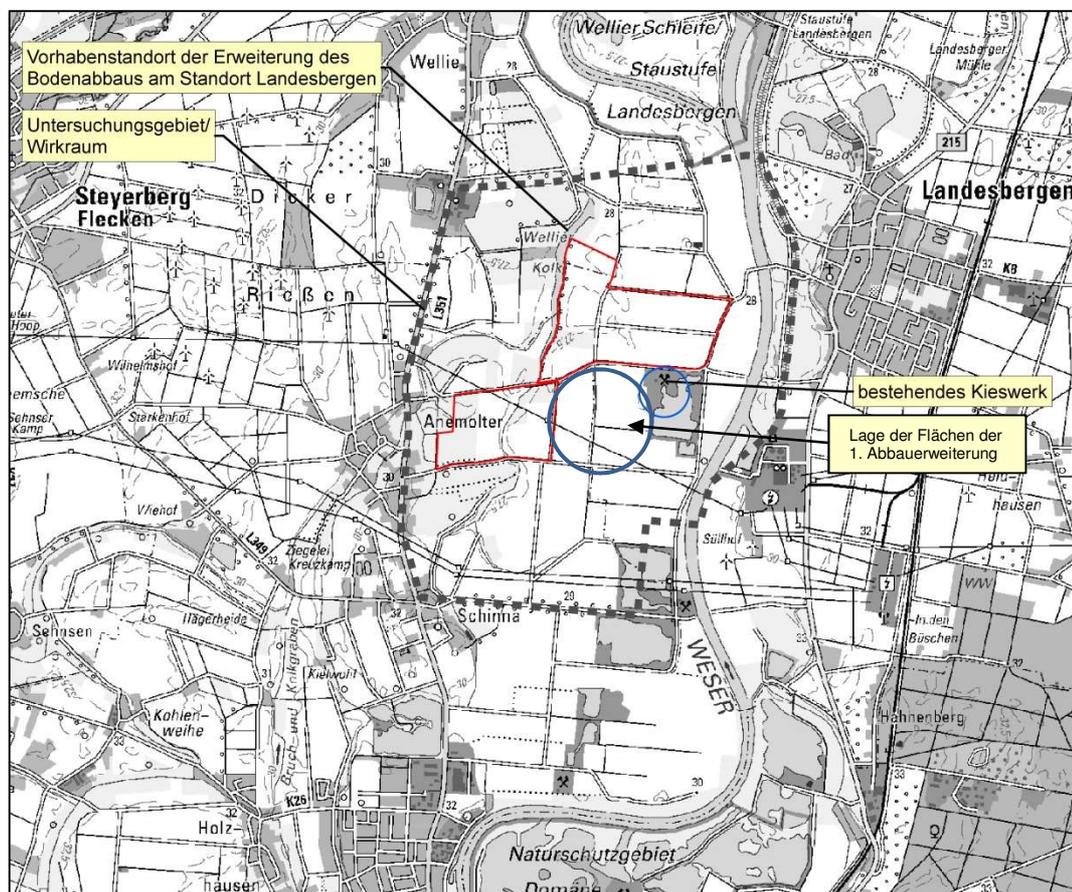


Abbildung 6-1: Lage des Vorhabenstandorts bzw. der Antragsflächen und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das hier dargestellt Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 800 ha, innerhalb der sich die ca. 170 ha große Antragsfläche befindet.

Das UG umfasst Acker-, Grünland-, Siedlungs-, Gewässer-, Gehölz- und Verkehrsflächen. Die geplante Abbaufäche selbst umfasst vorwiegend Ackerflächen sowie Wege und kleinflächig Grünland und Gehölzstrukturen.

Vorbelastungen in tierökologischer Hinsicht bestehen vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie das bestehende Kieswerk der Antragstellerin.

7 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

7.1 Ermittlung und Beschreibung des artenschutzrechtlich relevanten Artenspektrums

Das von den Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG betroffene Artenspektrum setzt sich wie bereits beschrieben aus den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten Arten zusammen. In Tabelle 7-1 erfolgt eine Zusammenstellung aller Artengruppen europarechtlich geschützter Arten. Für alle grundsätzlich relevanten Arten bzw. Artengruppen wird angeführt, ob ein Vorkommen nachgewiesen wurde oder aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitatstrukturen zu erwarten ist und eine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein könnte.

Tabelle 7-1: Relevanzprüfung

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
Pflanzen	Weder im Rahmen der vorhabenbezogenen Biotopkartierung im Jahr 2015 wurden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL) oder gefährdete Arten, für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, erfasst noch liegen Hinweise auf solche vor. Ein Vorkommen ist aufgrund der Biotopausstattung des unmittelbaren Eingriffsbereichs auch nicht zu erwarten.	nicht relevant
Tag- und Nachtfalter	Ein Vorkommen einzelner Arten (z. B. Schmetterlinge) auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Käfer	Die in Niedersachsen geschützten Käferarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kommen aufgrund der Angaben des NLWKN ^[48] zur Verbreitung dieser Arten bzw. ihrer Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet vor.	nicht relevant
Heuschrecken	Ein Vorkommen einzelner Arten auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich. Eine besondere Eignung der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen als Lebensraum wird vor dem Hintergrund der spezifischen Habitatansprüche der streng geschützten Arten jedoch nicht erwartet.	nicht relevant
Libellen	Vorhabenbezogen erfolgte 2016 eine Erfassung der Libellenfauna am Schinnaer Graben. FFH Anhang II oder IV Arten wurden hierbei nicht erfasst.	nicht relevant
Aquatische Fauna (Fische, Makrozoobenthos)	Die Fischfauna wurde vorhabenbedingt entlang des Schinnaer Grabens im Jahr 2016 erfasst. Hierbei wurden keine Anhang II oder Anhang IV Arten nachgewiesen.	nicht relevant
	Bei dem Schinnaer Graben handelt es sich um einen	nicht relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	naturfernen Graben. Es werden keine Vorkommen von streng geschützten Arten des Makrozoobenthos erwartet.	
Amphibien	<p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Amphibienkartierungen im Jahr 2015 im Bereich des Wellier Kolks und des Schinnaer Grabens wurden keine Anhang-IV-Arten erfasst.</p> <p>Es liegt allerdings laut Angaben der UNB des Landkreises Nienburg/Weser und des NLWKN ein Hinweis auf ein Vorkommen des Laubfrosches (Art des Anhangs IV der FFH-RL) vor. Der Bereich des Nachweises liegt nordwestlich des Wellier Kolks, in mehr als 500 m Entfernung zur geplanten Abbaufäche und konnte bei den vorhabenbezogenen Erfassungen im Jahr 2015 bestätigt werden.</p>	relevant
Reptilien	<p>Aufgrund der Habitatausstattung am Vorhabenstandort und aufgrund der Angaben des NLWKN^[48] zur Verbreitung sind für die in Niedersachsen vertretenen streng geschützten Reptilienarten wie Schlingnatter (Hochmoor) oder Zauneidechse (Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Böden) keine Vorkommen für das Untersuchungsgebiet zu erwarten.^[34] Auch die Datenabfrage beim NLWKN im Jahr 2015 erbrachte keine weiteren Hinweise für den Standort.</p>	nicht relevant
Säuger	<p>Im Rahmen der vorhabenbezogenen faunistischen Erfassungen im Jahr 2015 wurde ein Teichfledermausvorkommen sowie ein Vorkommen weiterer Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL am Wellier Kolk nachgewiesen.</p> <p>Weiterhin liegen seitens des NLWKN (Herr Schwarz, schriftl. Mitteilung vom 03.03.2016) Daten eines Nachweises der Zwergfledermaus im Bereich Ane-molter (2003) vor.</p>	relevant
	<p>Für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) gibt es der UNB und dem NLWKN vorliegende Nachweise aus 2014. Spuren des Fischotters wurden am Bruch- und Kolkgraben nördlich des Wellier Kolks nachgewiesen. Im Rahmen der ergänzenden vorhabenbezogenen Untersuchungen im Winter 2015/2016 konnten allerdings keine Spuren des Fischotters am Wellier Kolk oder den angrenzenden Gräben festgestellt werden. Für das Jahr 2016/2017 wiederum wurde das Vorkommen des Fischotters am Wellier Kolk durch das NLWKN bestätigt.³</p>	relevant
	<p>Es gibt darüber hinaus keine Hinweise auf Vorkommen weiterer, streng geschützten Säugetierarten wie Feldhamster, Gartenschläfer, Wolf, Biber, Haselmaus, Wildkatze und Luchs. Auch legt die Habitatausstattung es nicht nahe, dass entsprechende Vorkommen im Wirkraum existieren. So fehlen z. B. naturnahe Fließgewässer und Auenbiotope für den Biber oder große, ungestörte Waldgebiete für den Luchs, die Wildkatze und den Wolf. Die Haselmaus hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen in den Mittelgebirgen. Für die Gebiete westlich der Weser gibt es keine Nachweise^[42].</p>	nicht relevant
Vögel	<p>Es wurden zahlreiche Europäische Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p>	relevant

Artengruppe	Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten	Relevanz
	Die mögliche Betroffenheit dieser von dem geplanten Vorhaben wird im Kapitel 8 für die einzelnen Verbots-tatbestände überprüft.	

7.2 Auswahl relevanter Arten

7.2.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird erörtert, für welche Arten des Anhangs IV der FFH-RL der in Kapitel 7.1 dargestellten relevanten Artengruppen im Hinblick auf die Ausführungen im Kapitel 4 und unter Berücksichtigung der im Kapitel 5 erläuterten vorhabenspezifischen Projektwirkungen eine artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen ist:

Amphibien

Es kommt im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht zum Verlust von Gewässern, die potenzielle Laichhabitate darstellen könnten. Auch kommt es nicht zum Verlust von sonstigen maßgeblichen Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten.

Ausgenommen hiervon sind die Saumstrukturen und Gräben im Gebiet als Wanderkorridor von Amphibien, einschließlich des **Laubfrosches** als Art des Anhangs IV. Diese linearen Biotopie wie Gräben und Säume könnten zeitweise als Wanderkorridore dieser Anhang-IV-Art dienen, da der Aktionsraum der Art in den Wanderphasen zwischen Sommer- und Winterlebensraum eine Distanz von 500 m überschreitet⁶. Abweichend davon werden nach ergänzender schriftlicher Mitteilung des Gutachters (E-Mail vom 12.07.2016) allerdings keine Wechselbeziehungen zum Vorhabenstandort erwartet. Weitere Lebensräume wie Sommerlebensraum und Laichgewässer sowie Winterlebensraum sind aufgrund der Biotopausstattung im Eingriffsbereich in keinem Fall zu erwarten.

Tötungen einzelner Individuen des Laubfrosches können damit ausgeschlossen werden, da diese sich allenfalls in Bezug auf vereinzelte Individuen auf die Wanderphasen (April bis Mai und Ende September bis Mitte Oktober) beschränken, in welchen diese Art dämmerungs- bzw. nachtaktiv ist. Das Risiko

⁶ s. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/steckbrief/102330 und NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Laubfrosch (*Hyla arborea*), (Stand November 2011).^[35]

einer Fahrzeugkollision beschränkt sich damit auf das allgemeine Lebensrisiko. Der lokale Bestand des Laubfrosches, der sich auf Gewässer nordwestlich in Distanz zum UG konzentriert, wird durch das geplante Vorhaben dadurch in keinem Fall nachteilig beeinflusst - zumal nach gutachterlicher Einschätzung ohnehin keine Wechselbeziehungen zum Vorhabenstandort erwartet werden.

Der Erhaltungszustand der Arten wird nicht verschlechtert. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Amphibien auszugehen und eine vertiefende Einzelartbetrachtung des Laubfrosches ist nicht erforderlich.

Säuger: Fledermäuse

Im UG befindet sich mit dem Wellier Kolk ein Teilbereich des FFH-Gebiets "Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg". Zudem liegen dem NLWKN⁷ Daten eines Nachweises der Zwergfledermaus im Bereich Anemolter (westlicher Rand des UG) aus dem Jahr 2003 vor. Daher erfolgten 2015 vorhabenbezogenen Erfassungen der Fledermausvorkommen im UG, allerdings wurden diese auf den Wellier Kolk als Teil des benannten FFH-Gebiets beschränkt. Es konnten hierbei außer der **Teich- und der Zwergfledermaus** auch die **Wasserfledermaus**, der **Große Abendsegler** sowie die **Breitflügel- und Zwergfledermaus** nachgewiesen werden.

Die Wochenstubenquartiere von **Breitflügel- und Zwergfledermaus** liegen in Gebäuden: in Spalten, auf Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken. Die Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Trockene Höhlen, Stollen und Keller werden ebenso angenommen.^[31] D. h., Wochenstuben und wertvolle Quartiere dieser beiden Arten kommen am geplanten Vorhabenstandort nicht vor, da diese bevorzugt an Gebäudestrukturen gebunden sind. Einzig ein Jagdhabitat untergeordneter Bedeutung wäre damit vorhabenbedingt beeinträchtigt, indem während des Abbaus Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten sind. Beide Arten sind allerdings gegenüber Auswirkungen durch Lärm und Licht nicht empfindlich.^[25] Es ist in Bezug auf diese beiden Arten daher in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auszugehen, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da jeweils keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist. Potenzielle Quartiere (Wochenstuben- oder Winterquartiere) werden vorhabenbedingt nicht beseitigt oder unmittelbar gestört. Es kann daher aufgrund der Projektwirkungen für die Breitflügel- und Zwergfledermaus von vorn-

⁷ NLWKN; Herr Schwarz, E-Mail vom 03.03.2016.

herein davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht berührt werden. Für diese finden demzufolge keine weiter vertiefenden Einzelartbetrachtungen statt.

Auch die übrigen Arten nutzen das Untersuchungsgebiet vorrangig als Jagdhabitat, aber hier ist zusätzlich auch das Vorkommen von Quartieren potenziell möglich. Da Gehölz- bzw. Quartierbeseitigungen mit derzeitigem Planungsstand nicht ausgeschlossen werden können und betriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere durch Licht (hier: lichtempfindliche Wasser- und Teichfledermaus) vorliegen könnten, werden für diese Fledermausarten Einzelartbetrachtungen vorgenommen. Dies sind **Wasser- und Teichfledermaus** sowie **Großer Abendsegler**.

Säuger: Fischotter

Für den **Fischotter** (*Lutra lutra*) gibt es der UNB und dem NLWKN vorliegende Nachweise aus 2014, die jedoch im Rahmen der ergänzenden vorhabenbezogenen Untersuchungen im Winter 2015/2016 zunächst nicht bestätigt werden konnten. Im Jahr 2016/2017 wurde der Fischotter am Wellier Kolk erneut nachgewiesen (Daten NLWKN).³ Somit ist davon auszugehen, dass sich der Fischotter im UG aufhält. Es findet demzufolge eine vertiefende Einzelartbetrachtung statt.

7.2.2 Europäische Vogelarten

7.2.2.1 Brutvögel

Zwischen dem 2. April und dem 3. Juli 2014 fanden im Untersuchungsgebiet sechs Begehungen zur Erfassung der Brutvögel statt. Am 4. und 20. Juni 2015 wurden ergänzend zwei Nacht-Exkursionen durchgeführt, um nach nächtlich aktiven Vögeln zu suchen^[52] (s. auch Anhang 9).

Es konnte für 72 der insgesamt 90 erfassten Arten Brutreviere festgestellt werden. Insgesamt wurden im UG 512 Brutreviere nachgewiesen (s. Tabelle 7-2). Auf die Antragsfläche (AG) bzw. den direkten Eingriffsbereich entfielen hiervon 18 Brutvogelarten mit zusammen 43 Brutrevieren.

Innerhalb der planfestgestellten und nunmehr angepassten 1. Erweiterung wurden insgesamt vier Reviere der Feldlerche und je ein Revier der Wiesenschafstelze, der Mönchsgrasmücke sowie der Amsel festgestellt.

Tabelle 7-2: Revieranzahl aller 2014 festgestellten Brutvogelarten (inkl. Nahrungsgäste und Durchzügler) mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Art	Anzahl			Rote Liste, Stand 2015			BArtSchV
	AG	UG	gesamt	Bund	Nds.	Tiefl. Ost	
Höckerschwan		2	2				§
Graugans		9	10				§
Nilgans		5	5				
Schnatterente		1	1				§
Stockente	1	8	8				§
Reiherente		3	3				§
Jagdfasan		3	3				§
Rebhuhn		3	4	2	2	2	§
Haubentaucher		7	7				§
Kormoran		N	N				§
Silberreiher	D	D	D				§
Graureiher	N	N	N				§
Weißstorch	N	1	1	3	3		§§
Fischadler		N	N	3	2	2	§§
Wiesenweihe	D	D	D	2	2	2	§§
Rohrweihe		N	N		V	V	§§
Sperber		BZF	BZF				§§
Rotmilan	N	1	1	-	2	2	§§
Schwarzmilan	N	1	1				§§
Seeadler		N	N	-	2	2	§§
Mäusebussard	N	4	4				§§
Wanderfalke		N	N	-	3	3	§§
Turmfalke	1	2	2	-	V	V	§§
Teichhuhn		1	1	V			§§
Blässhuhn		5	5		V	V	§
Austernfischer		1	2				§
Flussregenpfeifer		1	1	-	3	3	§§
Großer Brachvogel		N	N	1	2	1	§§
Flussuferläufer		D	D	2	1	1	§§
Waldwasserläufer		D	D				§§
Lachmöwe		N	N	-			§
Sturmmöwe		1	1				§
Hohltaube		2	2				§
Ringeltaube	1	13	13				§
Türkentaube		2	2				§
Kuckuck	1	2	2	V	3	3	§
Waldohreule	N	2	2	-	V	V	§§
Grünspecht	N	2	2	-			§§
Buntspecht		4	4				§
Neuntöter	1	1	1	-	3	3	§
Elster	N	4	4				§
Eichelhäher		D	D				§
Rabenkrähe	2	13	14				§
Beutelmeise		1	1				§
Blaumeise		8	9				§
Kohlmeise		7	9				§
Sumpfmeise		3	3				§
Feldlerche	12	51	51	3	3	3	§
Uferschwalbe		3	3				§§
Rauchschwalbe		B	B	V	3	3	§
Mehlschwalbe		12	12	V	V	V	§

Art	Anzahl			Rote Liste, Stand 2015			BArtSchV
	AG	UG	gesamt	Bund	Nds.	Tiefl. Ost	
Schwanzmeise		1	1				§
Fitis		1	1				§
Zilpzalp	3	24	26				§
Feldschwirl		D	D	V	3	3	§
Sumpfrohrsänger	1	16	16				§
Teichrohrsänger		4	5	-			§
Gelbspötter	2	4	5		V	V	§
Mönchsgrasmücke	2	26	26				§
Gartengrasmücke	N	10	11		V	V	§
Klappergrasmücke	N	6	6				§
Dorngrasmücke	5	31	31				§
Kleiber		1	1				§
Gartenbaumläufer		7	7				§
Zaunkönig		5	5				§
Star	N	12	12	-	3	3	§
Misteldrossel		1	1				§
Amsel	1	27	30				§
Wacholderdrossel	N	2	2				§
Singdrossel		4	4				§
Grauschnäpper		1	1		3	3	§
Braunkehlchen		D	D	3	2	2	§
Rotkehlchen		1	1				§
Nachtigall	2	23	26	-	V	V	§
Hausrotschwanz		2	3				§
Gartenrotschwanz		2	2	-	V	3	§
Steinschmätzer		D	D	1	1	1	§
Heckenbraunelle	1	14	15				§
Haussperling		12	12	V	V	V	§
Feldsperling	N	11	11	V	V	V	§
Baumpieper		1	1	V	V	V	§
Wiesenpieper		D	D	V	3	2	§
Wiesenschafstelze	5	32	32				§
Bachstelze		3	3				§
Buchfink	N	18	20				§
Grünfink	N	2	2				§
Stieglitz		2	4		V	V	§
Bluthänfling	1	4	4	V	3	3	§
Goldammer	N	7	7		V	V	§
Rohrhammer	1	6	7				§
Artenzahl (Staus Brutvogel)	18	72	72				
BP-Summe	43	512	537				
Fläche [ha]	127,5	799,6					
Dichte [RP/10ha]	3,37	6,40					

AG= Antragsgebiet, ohne Flächen der angepassten 1. Erweiterung, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast

Als artenschutzrechtlich relevant werden nach § 44 Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Brutvogelarten erachtet. Dabei bleiben allerdings eingebürgerte Arten

wie Nilgans und Jagdfasan im Folgenden unberücksichtigt. Eine vertiefende Einzelartbetrachtung sollte grundsätzlich für

- Arten, die nach den Roten Listen von Deutschland^[51] bzw. Niedersachsen^[20] den Gefährdungsstatus 1, 2 oder 3 aufweisen sowie Arten, die auf der Vorwarnliste stehen (Status V),
- Arten, die im Anhang I der EU-VSRL (Anh.I EU-VSRL) aufgeführt sind,
- nach § 7 (2) Nr.14 BNatSchG streng und besonders geschützte Arten und
- Koloniebrüter, die mit mehr als fünf Paaren vorkommen,

erfolgen. Von Konflikten mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind hierbei an erster Stelle die Arten betroffen, deren Brutreviere im Bereich der Eingriffsflächen bzw. innerhalb der Antragsfläche liegen (s. oben stehende Tabelle 7-2 sowie Abbildungen im Anhang 9 zur UVS; Hinweis: dort jeweils ohne Flächen der angepassten 1. Erweiterung dargestellt), sodass eine Einzelartbetrachtung erforderlich wird. Dies sind:

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Gelbspötter
- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter
- Turmfalke

Als Nahrungsgast traten innerhalb der Eingriffsflächen weiterhin Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Waldohreule, Goldammer, Gartengrasmücke, Grünspecht, Star und Feldsperling auf. Als Durchzügler trat dort außerdem die Wiesenweihe auf. Diese werden näher betrachtet:

- Weißstorch
- Rotmilan

- Schwarzmilan
- Mäusebussard
- Waldohreule

Im UG wurden Brutreviere dieser fünf Arten mit besonderen Raumansprüchen festgestellt und aufgrund der geringen Entfernungen der geplanten Abbauflächen von den Horststandorten kann daher eine Betroffenheit essenzieller Nahrungshabitate nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Somit sind auch diese Arten möglicherweise von Konflikten mit artenschutzrechtlicher Relevanz betroffen und werden vertiefend geprüft.

Die nicht gefährdete Art **Wiesenschafstelze** weist ferner ein nennenswertes Brutvorkommen innerhalb des Vorhabenbereichs auf (s. Abbildung in Anhang 9 zu UVS) und wird daher ergänzend einer Einzelartbetrachtung unterzogen.

Die potenzielle Betroffenheit aller übrigen Arten von dem geplanten Vorhaben wird in Arten mit ähnlicher Lebensweise bzw. Habitatansprüchen in Gruppen (Gilden) nach FLADE (1994)^[13] zusammengefasst betrachtet (s. hierzu auch Kapitel 3).

7.2.2.2 Gastvögel

Gastvögel wurden von August 2013 bis Juli 2014 an 20 Terminen erfasst. Kartiert wurden alle Arten der Wasser- und Watvogelzählung sowie die streng geschützten Arten^[48] (s. Anhang 9).

Es wurde eine hohe Dichte kleiner Trupps verschiedener Arten auf gesamter an das Antragsgebiet grenzender Länge des Wellier Kolks festgestellt (Kormoran, Reiherente sowie Taucherarten).

Im Bereich der Norderweiterung wurden vorrangig die Bläss- und Saatgans erfasst sowie zudem der Höckerschwan und die Graugans im Westen und weitere Gänsetrupps im Norden.

Der Schwerpunkt des Gastvogelaufkommens lag somit im Kartierzeitraum im Bereich der geplanten Norderweiterung. Innerhalb der Westerweiterung wurden nur vereinzelt kleinere Trupps von Gastvögeln erfasst, hier nennenswert lediglich der Höckerschwan. Nur die Gruppe der Greifvögel war im Bereich beider Teilflächen anzutreffen.

Im Bereich der planfestgestellten angepassten 1. Erweiterung traten maßgeblich größere Trupps des Höckerschwans im Westen und Mischtrupps aus Grau- und Blässgans im Osten auf. Des Weiteren wurde dort im östlichen Teil ein kleiner Trupp Sturmmöwen erfasst.

Im untersuchten Gebiet konnten in diesem Zeitraum insgesamt 49 Arten mit zusammen 18.346 Gastvogelsichtungen gezählt werden. Auf das Antragsgebiet selbst entfielen davon 17 Arten mit 2.196 Vögeln.

Die als Gastvögel innerhalb der Antragsfläche am individuenreichsten vertretenen Gastvögel sind die Blässgans, die Graugans, der Höckerschwanz sowie die Tundrasaatgans. Weiterhin wurde an einem Termin ein größerer Trupp Kiebitze erfasst.

Im Untersuchungsgebiet wurde laut der vorhabenbezogenen Erfassungen insgesamt landesweite lokale bzw. regionale Bedeutung für Gastvögel⁸ erreicht. Landesweite Bedeutung hatten der Höckerschwanz an zwei Terminen sowie die Graugans an einem Termin. Regionale Bedeutung hatten der Höckerschwanz an fünf weiteren Terminen, die Blässgans an drei Terminen, die Reiherente an einem Termin und die Sturmmöwe an einem Termin. Als weitere Arten wiesen der Kormoran (ein Termin) und die Tundrasaatgans (drei Termine) lokale Bedeutung auf (s. Tabelle A2 in Anhang 9). Im eigentlichen Vorhabenbereich (Antragsgebiet) wiesen die Rastbestände des Höckerschwans an vier Terminen lokale bis landesweite Bedeutung auf. Als weitere Arten mit nennenswerten Vorkommen sind hier zudem noch die Tundrasaatgans, die Blässgans und die Graugans zu nennen.

Die Tabellen der an den einzelnen Zählterminen erfassten Gastvögel befinden sich in Kapitel 12; Anhang A des Anhangs 9. Ebenso befinden sich großformatige Abbildungen mit der Verbreitung von Gastvogelarten im untersuchten Bereich im Anhang 9 zur UVS. In nachfolgender Abbildung 7-1 ist die Verbreitung aller Gastvogelarten des UG veranschaulicht.

⁸ KRÜGER, T et al. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **33**, 2/2013. S.70 - 87.

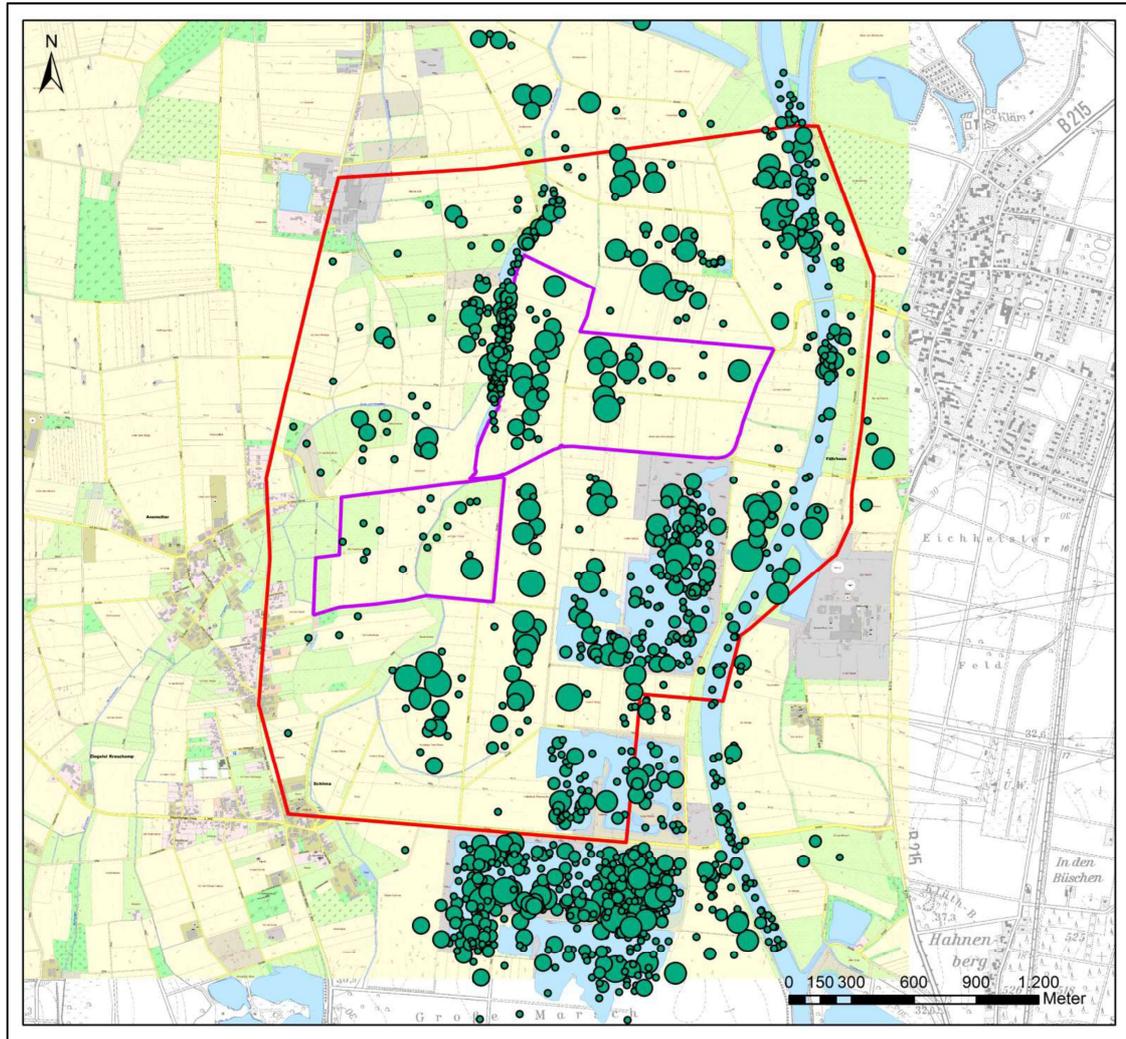


Abbildung 7-1: Verbreitung der erfassten Gastvögel im UG

8 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände

8.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden wird bezogen auf die im Kapitel 7.2.1 ermittelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG durch die im Kapitel 5 genannten eingriffsrelevanten Maßnahmen und Projektwirkungen ausgelöst werden.

Maßnahmen zur Vermeidung (Fledermäuse)

- Das Landförderband wird mit LEDs beleuchtet, deren Lichtkegel nach unten ausgerichtet werden.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) und damit außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen vorgesehen.
- Im Zuge der einzelnen Bauabschnitte ist rechtzeitig vor dem Fällen eines Baumes dieser im unbelaubten Zustand, d. h. im Winterhalbjahr, nach Höhlungen durch eine fachkundige Person abzusuchen. Bei Bäumen mit potenziellen Höhlenstrukturen und mit Stammrissen hat daraufhin eine weitergehende Quartierkontrolle zu erfolgen.

Anschließend ist rechtzeitig vor Besatz des zu beseitigenden Quartiers, d. h. im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September), dieses zu verschließen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung der genannten Bäume eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren.

Die Kästen sind in den ersten zwei Jahren jeweils einmal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht sicher die ggf. zu beseitigenden Bäume feststehen, kann eine abschließende Beurteilung erst im Rahmen der Bau-

ausführung getroffen werden. Deshalb wird eine vorherige Quartierkontrolle erforderlich.

Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1)

Die nachfolgend genannten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten treten im Untersuchungsgebiet auf. Ihre mögliche Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird in den nachfolgenden Tabellen für die einzelnen Verbotstatbestände überprüft. Die Aussagen zu den Arten beruhen im Wesentlichen, soweit nichts anderes angegeben, auf den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Teil 3 (NLWKN 2010)^[31] und Teil 1 (NLWKN 2009)^[45] sowie PETERSEN et al. (2004)^[49].

Tabelle 8-1: Einzelartbetrachtung Fischotter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (1)	<input type="checkbox"/> günstig
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig (<i>im Süden und Westen</i>)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<p><i>Der Fischotter bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation und Überschwemmungsareale. Die Art ist sehr wanderaktiv und wandert vorwiegend entlang der Gewässer. Schlafplätze sind einfachste Verstecke wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer. Wurfbaue werden besonders sicher und ausgepolstert in Ufernähe angelegt.^[43]</i></p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u>	
<p>Das Hauptvorkommen der Art befindet sich in den nordöstlichen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, nach Westen nehmen die Nachweise deutlich ab. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Norden Schleswig-Holsteins über das gesamte Norddeutschland einschließlich Niedersachsens bis in den Thüringer Wald, den Oberpfälzer Wald und Bayerischen Wald im Süden. Vereinzelt Vorkommen liegen im Westen und Süden Niedersachsens, im Norden Thüringens, in Rheinland-Pfalz und im Gebiet um Bad Reichenhall. Generell ist eine leichte Ausbreitungstendenz festzustellen.</p>	
<u>Niedersachsen:</u>	
<p>"Nach fortlaufender Verfolgung und Lebensraumzerstörung seit etwa 20 Jahren zunehmend. Hauptvorkommen zwischen der Aller und der Elbe. Mittlerweile auch verschiedentlich Feststellungen zwischen Wilhelmshaven und Emden sowie aus dem Bergland östlich der Leine. Einzelne Nachweise auch schon in der Region Cloppenburg. Gesamtbestand in 2007 geschätzt ca. 400 bis 600 Individuen."^[48] Zur Abgrenzung der lokalen Population liegen keine ausreichenden Daten vor. Grundsätzlich sind die Tiere eher Einzelgänger. Familienverbände bestehen aus 4 bis 5 Tieren, die in festen Revieren vorkommen. Bei flächendeckender Verbreitung weisen durchschnittliche Reviere, d. h. Aufenthaltsräume eines Einzeltieres oder eines Familienverbandes einen Radius von ca. 6 - 7 km auf⁹. Ein Männchen-Revier tangiert dabei Teile mehrerer Weibchen-Reviere.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) gibt es der UNB und dem NLWKN vorliegende Nachweise aus 2014, die jedoch im Rahmen der ergänzenden vorhabenbezogenen Untersuchungen im Winter 2015/2016 zunächst nicht bestätigt werden konnten. Im Jahr 2016/2017 wurde der Fischotter am Wellier Kolk wiederum erneut nachgewiesen (Daten NLWKN).³ Somit ist davon auszugehen, dass sich der Fischotter im UG aufhält.</p>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>Zu Tötungen könnte es nur bau- und betriebsbedingt kommen. Die Tätigkeiten sind aber mit keinen großen Geschwindigkeiten verbunden und da die Art relativ scheu und mobil ist, wird sie bei beginnendem Baulärm bzw. Bewegungen ausweichen.</p>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

⁹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6567>.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es besteht grundsätzlich eine hohe Jugendmortalität bei starken, plötzlich einsetzenden Hochwässern. Betriebsbedingt kommt es jedoch zu keinen stärkeren oder schneller verlaufenden Hochwässern.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Aufgrund der relativ langsamen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Mobilität der Art wird kein erhöhtes Tötungs-/Kollisionsrisiko bestehen..</i>	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Generell bevorzugt die Art flache Flüsse mit reicher Ufervegetation und Überschwemmungsarealen. Der Otter ist sehr wanderaktiv und wandert vorwiegend entlang der Gewässer.^[43] Solche Strukturen sind mit der Weser im UG vorhanden. Von dieser ausgehend werden auch Wanderungen über Land vorgenommen. Auch der im UG verlaufende Bruch- und Kolkgraben sowie der Wellier Kolk stellen geeignete Gewässer dar. Die geplante Abbaufäche stellt dagegen als vorwiegende Ackerfläche kein Habitat mit Attraktionswirkung dar, sodass erhöhte <u>Wanderaktivitäten</u> hier sehr unwahrscheinlich sind.</i>	
<i>Die Lebensstätten dieser Art sind kaum kartierbar.¹⁰ Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Schlafplätzen kann jedoch aufgrund der flexiblen und mobilen Lebensweise grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Ein <u>Schlafplatz</u> kann ohnehin kurzfristig bei Bau- bzw. Abbaubeginn gewechselt werden. Es sind einfachste Verstecke wie Reisighaufen oder ausgespülte Ufer. Ruhestätten in Form einer <u>Überwinterungsstätte</u> benötigt diese Art nicht, da der Fischotter im Sommer wie im Winter gleichermaßen aktiv ist.</i>	
<i><u>Wurfbau</u> werden besonders sicher und ausgepolstert in Ufernähe (Fluchtweg) angelegt.^[43] Allerdings bietet der Vorhabenstandort selbst keine geeigneten Strukturen für die Anlage von Wurfbauen. Im Übrigen wäre ein Abwandern während der Abbauphase aufgrund von betriebsbedingtem Lärm und Beunruhigungen für diese hochmobile, flexible Art leicht möglich. Ein solches Ausweichverhalten ist für diese Art nicht ungewöhnlich und unproblematisch. Der Aktionsraum des Fischotters ist so groß, dass die Funktionalität der einzelnen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch bei einer Meidung von Teilhabitaten des Revieres während der Bau- und Betriebsphasen sicher bestehen bleibt. Zudem ist der Fischotter, auch im Umfeld seiner Reproduktionsstätten und Schlafplätze, weder besonders lärmempfindlich noch ortstreu.^[43]</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Schlafstätten in ufernahen Bereichen, insbesondere am Wellier Kolk, ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Abwandern aufgrund von baubedingtem Lärm und</i>	

¹⁰ fernmündliche Mitteilung durch Herrn Dr. Krüger, Aktion Fischotterschutz e.V., Tierhaltung und -forschung am 18.02.2015.

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Fischotter (*Lutra lutra*)

Beunruhigungen wäre für diese hochmobile, flexible Art leicht möglich bzw. ist für diese Art nicht ungewöhnlich und unproblematisch.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Der Aktionsraum dieser Art ist so groß, dass die Funktionalität der einzelnen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auch bei einer Meidung des Vorhabenbereichs sicher bestehen bleibt. Das Vorhaben selbst stellt keine Barriere dar, die nicht umwandert werden könnte, sodass auch die ökologische Durchgängigkeit potenzieller Wanderkorridors erhalten bleibt.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand wird durch das Vorhaben nicht berührt, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der genannten Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, zumal durch die Planung keine negative Veränderung in der Funktionalität der Fließgewässer als Korridor für wandernde Tierarten bzw. keine Verschlechterung des derzeitigen, bereits vorbelasteten Zustandes ausgelöst wird.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(wenn ja, vgl. 3.2)
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Eine besondere Überwinterungsphase ist für diese Art nicht relevant.

Störungen von Wanderungsaktivitäten können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale während der Abbauphase auftreten. Die Art hat ihr Aktivitätsmaximum kurz nach Sonnenuntergang und bei Sonnenaufgang. Tags ist sie vorrangig bei Störungen aktiv. Die Hauptwanderungsaktivität findet damit nicht gänzlich zur selben Zeit wie die Bautätigkeit bzw. Betriebsphase tagsüber statt. Der Vorhabenbereich kann ohne erhöhtes Tötungsrisiko über- bzw. umwandert werden.

Zudem ist der Fischotter, auch im Umfeld seiner Reproduktionsstätten und Schlafplätze, weder besonders lärmempfindlich noch ortstreu. Er lebt sogar auf Baustellen und reproduziert unter Autobahnen etc.¹⁰

Eine Störung ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Ein Abwandern während der Abbauphase aufgrund von betriebsbedingtem Lärm und Beunruhigungen wäre für diese hochmobile, flexible Art leicht möglich und hätte aufgrund der ohnehin weiten Aktivitätsradien keine Auswirkungen auf eine potenzielle lokale Population. Zur Abgrenzung der lokalen Population liegen zwar keine ausreichenden Daten vor. Grundsätzlich sind die Tiere jedoch eher Einzelgänger. Familienverbände bestehen aus vier bis fünf Tieren, die in festen Revieren vorkommen. Bei flächendeckender Verbreitung weisen durchschnittliche Reviere, d. h. Aufenthaltsräume eines Einzeltieres oder eines Familienverbandes einen Radius von ca. 6 bis 7 km auf¹¹.

Innerhalb dieses Radius befindet sich ausreichende Anzahl potenziell gleichwertiger Habitatstrukturen im

¹¹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/steckbrief/6567>.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
<i>nahen Umfeld bzw. wird sukzessive durch das Vorhaben neu geschaffen. vorhanden sind. Somit kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung durch das geplante Vorhaben auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-2: Einzelartbetrachtung Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)
	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
	<input type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<i>Der Große Abendsegler ist ein Fernwanderer. Es gibt belegte Flüge zwischen Sommer- und Winterlebensräumen aus der norddeutschen Tiefebene nach Südfrankreich über eine Entfernung von 1.000 bis 2.000 km. Er tritt deshalb besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auf, weshalb Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor allem in Gestalt der Paarungsquartiere auftreten könnten.</i>	
<i>Für Sommer- und Winterquartier werden dabei generell Baumhöhlen bevorzugt, sodass als Lebensraum vor allem alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen, die geeignete Quartiere bieten können, dienen. Für das Winterquartier ist noch mehr als für Sommerquartiere alter Baumbestand mit Höhlungen von Bedeutung (frostsichere Höhlen in Bäumen mit einem Stammdurchmesser ab 40 cm). Wochenstuben</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<i>befinden sich in Baumhöhlen oder Felsspalten, selten hinter Gebäudefassaden.</i>	
<i>"Ab Anfang August bis im November (bis zum ersten Frost) werden Baumhöhlen als Paarungsquartiere von Männchen genutzt. In Paarungsgebieten müssen viele Quartiere nah beieinander sein. Als Balzquartiere werden neben Baumhöhlen auch Fledermauskästen genutzt."¹² Die Art jagt oft über Baumkronen.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u> <i>Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet.</i>	
<u>Niedersachsen:</u> <i>Im niedersächsischen Tiefland kommt sie lediglich im hier betrachteten waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich vor.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<i>Die Art wurde im Rahmen vorhabenbezogener Erfassungen im Jahr 2015 am Wellier Kolk festgestellt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Balzquartiere und Tagesverstrecke im Sommer; die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen.</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Vor Fällung eines potenziellen Quartiers wird dieses im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September) auf tatsächlichen Besatz geprüft und verschlossen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung der genannten Bäume eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.</i>
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Es ist nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Tagesquartier genutzt werden. Wochenstuben- und vor allem Winterquartiere dieser Art müssen jedoch</i>	

¹² http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_saeuger_nrw.pdf.

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

relativ geräumig sein, um mehreren Tieren Platz zu bieten. Entsprechend groß muss der Stammumfang eines gleichzeitig frostsicheren Quartierbaumes sein. Da Wochenstuben dieser Art zudem nur selten in Niedersachsen vorkommen, werden solche am geplanten Vorhabenstandort nicht erwartet.

Die vorsorgliche Überprüfung im Vorfeld der einzelnen Bauabschnitte im Rahmen der o. a. Vermeidungsmaßnahme dient der Feststellung möglicher Balzquartiere oder Tagesverstecke. Durch die Kontrolle der Bäume vor Fällung und den rechtzeitigen Verschluss der Höhlen vor Bezug durch die Tiere ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ausgeschlossen (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Der Luftraum, insbesondere der Baumkronenbereich wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird vorhabenbedingt nicht gestört. Es ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einem gehäuftem Auftreten von Individuen dieser Art am Abbaustandort auszugehen, zumal sich diese Phasen in der Regel nicht mit den Aktivitätsphasen des Großen Abendseglers decken. Auch aufgrund der relativ langsamen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Mobilität der Art wird kein erhöhtes Tötungs-/Kollisionsrisiko bestehen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Balzquartiere oder Tagesverstecke genutzt und beseitigt werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

ja nein

Bezüglich möglicher Quartierverluste durch Fällung weniger Bäume verbleiben im Umfeld des Vorhabens am gehölzreichen Wellier Kolk vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Lebensstätten nutzbar sind.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja nein

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen werden die zu fällenden Bäume auf Besatz geprüft. Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren. Durch das Ausbringen solcher Fledermauskästen können Quartierverluste kurzfristig kompensiert werden.¹³

¹³ s. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6510>.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da potenziell keine Wochenstuben und Winterquartiere am geplanten Abbaustandort vorkommen und möglicherweise vorkommende Balzquartiere und Tagesverstecke bereits im Rahmen der Vermeidung ersetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da die Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind, d. h., außerhalb der Bau- und Betriebszeiten ausfliegen werden, kommt es zu keiner Störung während der Wanderungs- und Jagdzeiten, zumal in den Luftraum nicht direkt eingegriffen wird.</i>	
<i>Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit sowie der Überwinterungszeit können ebenso ausgeschlossen werden. Zum einen ist das Vorkommen von Wochenstuben dieser Art nicht zu erwarten, zum anderen handelt es sich bei den durch Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen primär um eher junge Bestände (Brusthöhendurchmesser Stamm weniger als 30 cm) mit untergeordneter Eignung als Höhlenbäume für Sommerquartiere und keiner Bedeutung als Winterquartier.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die genannte Art nutzt das Untersuchungsgebiet potenziell vorrangig als Jagdhabitat oder Flugkorridor, wobei bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen (Feldhecken, Waldrand) gejagt wird. Bei den durch das Vorhaben direkt betroffenen, landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen handelt es sich allerdings aufgrund der Insektenarmut um ein wenig präferiertes, eher untergeordnetes Jagdhabitat. Die Gehölzstrukturen und nicht die übrigen offenen Flächen sind damit Habitatelemente und Strukturen der Landschaft, die geeignet sind und das Vorkommen der Art unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende Ressource.¹⁴</i>	
<i>Sie werden vorhabenbedingt beeinträchtigt, indem punktuell Gehölze beseitigt werden, eine Umwandlung von Ackerflächen in Gewässerflächen erfolgt und während des Abbaus Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten sind. Die Art ist gegenüber Lärm, Licht und Zerschneidungseffekten jedoch nicht empfindlich^[25] Darüber hinaus ist die Art nicht übermäßig stark an Gehölzstrukturen als Leitbahn für den Jagdflug gebunden.</i>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die für die Vermeidung des Tötungs- und des Zugriffsverbots vorgesehenen Maßnahmen dienen gleichzeitig der Minderung von Störungen:</i>	
<i>Vor Verschluss und Beseitigung von Quartieren ist als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf das Zugriffsverbot zu gewährleisten, dass Ersatzquartiere im nahen Umfeld installiert werden.</i>	
<i>Baumfällungen finden außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit statt (s. Vermeidungsmaßnahme Tötungsverbot bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).</i>	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</i>	
<i>Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da unter Berücksichtigung der genannten Vermei-</i>	

¹⁴ BOYE, P et al. 1998^[7] und PETERSEN, G. et al. 2004^[49].

Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<i>Maßnahmen keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <i>Ggf. installierte Fledermauskästen sind in den ersten 2 Jahren jeweils 1-mal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.</i>	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <i>Ein weiteres maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.</i>	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-3: Einzelartbetrachtung Teichfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1 Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL D (<i>Status unbekannt</i>)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig, <i>in kontinentaler Region (atlantische Region: unbekannt)</i>
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2)	<input type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten		
<i>In Niedersachsen werden durch die Art gewässerreiche Gebiete in Küstennähe für die Sommerquartiere und Wochenstuben und die Mittelgebirge für das Winterquartier aufgesucht. Die Wochenstuben bzw. Sommerquartiere sind sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen. Typische Jagdlebensräume sind größere Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche. Die Teichfledermaus ist neben der Wasserfledermaus die am stärksten an Gewässer gebundene Fledermausart. Das Sommerquartier teilt sich die Teichfledermaus manchmal mit anderen Fledermausarten wie Rauhaufledermaus und Zwergfle-</i>		

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
dermaus.	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist in Deutschland in einem Bereich zwischen dem Saarland und dem nördlichen Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Dabei sind Wochenstuben nur in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern bekannt.</i>	
<u>Niedersachsen:</u> <i>In Niedersachsen ist die Art regional und nicht flächendeckend vertreten. Bevorzugt wird allerdings das westliche Tiefland:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • <i>seit 1991 bis 2007 durch verbesserte Erfassungsmethoden Zunahme der bekannten Wochenstuben in Küstennähe von 0 auf 11</i> • <i>bedeutendste Wochenstube in der Stadt Wilhelmshaven mit zeitweise über 250 adulten Weibchen</i> • <i>mindestens 2 größere Männchenquartiere im LK Aurich und LK Nienburg/Weser</i> • <i>Anzahl der überwinternden Individuen offenbar zunehmend</i> • <i>Populationsgröße in Niedersachsen wird auf 500 - 1.000 Individuen geschätzt</i> 	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Art wurde im Rahmen vorhabenbezogener Erfassungen im Jahr 2015 am Wellier Kolk und damit im Nahbereich der nördlichen Erweiterung festgestellt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Tagesquartiere; die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ohnehin nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Vor Fällung eines potenziellen Quartiers wird dieses im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September) auf tatsächlichen Besatz geprüft und verschlossen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung der genannten Bäume eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.</i>	
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen älterer Bäume am Vorhabenstandort von dieser Art als Tagesquartier genutzt werden. Wochenstuben und Männchenkolonien wurden bisher in Deutschland ausschließlich in bzw. an Gebäuden gefunden¹⁵. Die Winterquartiere dieser Art liegen wie erwähnt in den Mittelgebirgen, sodass ein Vorkommen sowohl von Wochenstuben- als auch von Winterquartieren für das UG ausgeschlossen werden kann. Die zwei Wochenstubenquartiere im Raum sind bekannt. Sie liegen in Diethle (rd. 9,5 km südlich) und Binnen (rd. 6 km nördlich).

Die vorsorgliche Überprüfung im Vorfeld der einzelnen Bauabschnitte im Rahmen der o. a. Vermeidungsmaßnahme dient der Feststellung möglicher Tagesquartiere. Durch die Kontrolle der Bäume vor Fällung und den rechtzeitigen Verschluss der Höhlen vor Bezug durch die Tiere ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ausgeschlossen (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Der Luftraum wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird vorhabenbedingt nicht gestört. Es ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einem gehäuftem Auftreten von Individuen dieser Art am Abbaustandort auszugehen, zumal sich diese Phasen in der Regel nicht mit den Aktivitätsphasen der Teichfledermaus decken. Auch aufgrund der relativ langsamen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Mobilität der Art wird kein erhöhtes Tötungs-/Kollisionsrisiko bestehen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

 ja nein

Bei den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich voraussichtlich vorrangig um eher junge Bestände (Brusthöhendurchmesser Stamm weniger als 30 cm) mit untergeordneter Eignung als Höhlenbäume für Sommerquartiere. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen von dieser Art z. B. als Tagesverstecke genutzt und beseitigt werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?

 ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?

 ja nein

Bezüglich möglicher Quartierverluste durch Fällung weniger Bäume verbleiben im Umfeld des Vorhabens am Gehölzreichen Wellier Kolk vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Lebensstätten nutzbar sind.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

 ja nein

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen werden die zu fällenden Bäume auf Besatz geprüft. Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseiti-

¹⁵ http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_dasycneme.pdf.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
<i>gung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Da potenziell keine Wochenstuben und Winterquartiere am geplanten Abbaustandort vorkommen (s. auch 3.1.1) und möglicherweise vorkommende Quartiere wie Tagesverstecke bereits im Rahmen der Vermeidung ersetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Die genannte Art nutzt das Untersuchungsgebiet potenziell vorrangig als Jagdhabitat und Flugkorridor, wobei über der Wasserfläche des Wellier Kolks sowie der Weser und bestehenden Abbaugewässern gejagt wird. Der direkte Eingriffsbereich ist für diese Art als Jagdhabitat sogar nahezu bedeutungslos. Aufgrund der vorhabbedingten Umwandlung dieser Nutzflächen in offene Wasserflächen wird das Jagdhabitat für Fledermausarten, die über der offenen Wasseroberfläche jagen, längerfristig vielmehr erweitert. Die im UG vorhandenen Gräben verfügen für die Bejagung nicht über ausreichend vegetationsfreie Wasseroberfläche, stellen aber generell Leitstrukturen für potenzielle Flugrouten für diese Art dar.</i>	
<i>Eine Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit kann aufgrund der in dieser Hinsicht untergeordneten Bedeutung des geplanten Vorhabens für diese Art ausgeschlossen werden, zumal in den Luftraum während des Fledermausflugs nicht direkt eingegriffen wird. Eine Überwinterung am Vorhabenstandort kann ebenso ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Weiterhin können Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden, da die Wochenstuben außerhalb des Eingriffsstandorts liegen.</i>	
<i>Allerdings ist die Art empfindlich gegenüber Licht und Zerschneidungseffekten^[25]. Auf Lichtimmissionen reagiert sie vor allem, indem sie beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen meidet oder dort veränderte Verhaltensweisen zeigt. D. h., sie reduzieren ihre Jagdaktivität in beleuchteten Bereichen, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten von weit her durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zur Verfügung. Folglich könnte die Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg und schließlich auch ganze Fledermauspopulationen negativ beeinflussen. Allerdings bedarf es für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtige Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung^[5] z. B. durch Flutlicht. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Lediglich durch das Landförderband sowie durch Fahrzeugbeleuchtung der Baumaschinen und des Schwimmbaggers kommt es zu punktuellen Lichtemissionen. Gleichzeitig kommt die vorhabenbedingte Beleuchtung erst in einer Jahreszeit zum Tragen, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten ohnehin nicht mehr relevant sind und die Art ihr Winterquartier aufsucht:</i>	
<i>Eine vorhabenbedingte Beleuchtung während der Betriebszeiten wird infolge jahreszeitlich früher bzw. später einsetzender Dämmerung erst ab August bis April relevant. Im größten Teil dieses Zeitraums hält sich die Art ohnehin in ihren Winterquartieren auf und sucht nicht ihre Jagdhabitate auf. In den Monaten August (geringere Tageslänge) bis Anfang Oktober (Bezug des Winterquartiers) sowie im April (geringere Tageslänge, Verlassen des Quartiers) könnte es allerdings zu einer Überschneidung der noch vorhandenen bzw. wieder einsetzenden Jagdaktivitätszeiten der Art und der betriebsbedingten Beleuchtung kommen. Entsprechend der Sonnenauf- und -untergänge in der Region würde es in Ausnahmefällen während dieser Monate zu einer für die lichtempfindliche Teichfledermaus ggf. relevanten Beleuchtung kommen. In diesem Übergangszeiten sind die Jagdaktivitäten nach Insekten zwar bereits bzw. noch eingeschränkt. Allerdings ist die Wochenstubenzeit u. U. noch nicht ganz beendet (bis Anfang September) bzw. hat</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

schon begonnen (ab Ende März).

Allerdings ist der an die geplante Abbaufäche angrenzende Wellier Kolk durch Bestandsgehölze in Richtung Osten gegenüber Lichtimmissionen abgeschirmt. Zwischen dem Abbau und dem Wellier Kolk wird außerdem ein Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

"Als lokale Population der Teichfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. (...) Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Im Regelfall ist dieser räumlich in einer Ortslage bzw. auch innerhalb eines Waldgebietes klar abgrenzbar. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. (...) Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchenvorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Diese sind meist verstreut verteilt und lassen sich aufgrund fehlender Kenntnisse der Quartiere nur schwer als lokale Population abgrenzen. Häufig ist die Abgrenzung nur über die Ermittlung geeigneter Lebensräume (z.B. alle Individuen einer Ortslage bzw. in einem Waldgebiet) möglich."¹⁶

Die bekannten Quartiere liegen weit genug abseits des Vorhabenstandorts in Dietho (rd. 9,5 km südlich) und Binnen (rd. 6 km nördlich). Relevant im Hinblick auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Teichfledermauspopulation wäre vor allem eine lichtbedingte Zerschneidung zwischen Jagdhabitat und Wochenstubenquartier. Die Wochenstube wird jedoch zu einer Jahreszeit genutzt, in der bei diesem Vorhaben keine Beleuchtung erforderlich ist. Vorrangig findet die Beleuchtung hier während der Wintermonate statt. Eine Zerschneidung wichtiger Flugkorridore zum Wellier Kolk durch Beleuchtung ist durch den phasenweisen Abbau nicht zu erwarten.

Es entsteht zudem zu keiner Zeit eine strukturelle Unterbrechung möglicher Leitstrukturen des Fledermausflugs. Im Bauablauf erfolgt vor der Beseitigung eines Abschnitts des Schinnaer Grabens die Neuanlage des neuen Grabenabschnittes, in den das Gewässer verlegt wird. Darüber hinaus ist die Art nicht stark an Gehölzstrukturen zur Orientierung gebunden.

Die hier beeinträchtigten Jagdgebiete sind weiterhin Habitatilemente und Strukturen der Landschaft, die für diese Arten geeignet sind und ihr Vorkommen unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende, artenschutzrechtliche Ressource.^{[48],[17]}

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Zur zusätzlichen, vorsorglichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen werden für die Beleuchtung des Landförderbandes LEDs verwendet und die Leuchten nach unten abstrahlend installiert (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Die für die Vermeidung des Tötungs- und des Zugriffsverbots vorgesehenen Maßnahmen dienen gleichzeitig der Minderung von Störungen:

Vor Verschluss und Beseitigung von Quartieren ist als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf das Zugriffsverbot zu gewährleisten, dass Ersatzquartiere im nahen Umfeld installiert werden.

Baumfällungen finden außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit statt (s. Vermeidungsmaßnahme Tötungsverbot bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

(wenn ja, vgl. 3.2) ja nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Das konkrete zusätzliche Risiko einer Störung ist insgesamt geringer als an einem Standort mit optimalen Bedingungen. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

¹⁶ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/teichfledermaus-myotis-dasycneme/lokale-population-gefaehrung.html...> am 20.04.2018.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. <i>Ggf. installierte Fledermauskästen sind in den ersten 2 Jahren jeweils 1-mal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.</i>
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <i>Ein weiteres maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.</i>
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-4: Einzelartbetrachtung Wasserfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status <input type="checkbox"/> RL D (-) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)
Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input checked="" type="checkbox"/> günstig <i>(in der atlantischen Region)</i> <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <i>(in der kontinentalen Region)</i>	
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<i>Die Wasserfledermaus ist eine überwiegend baumbewohnende Fledermausart mit bevorzugten Jagdgebieten dicht an der Oberfläche von Gewässern, wobei mit Schwimmpflanzen bedeckte Wasserflächen gemieden werden. Am intensivsten wird in den Stunden bis Mitternacht gejagt. Im Allgemeinen fliegt die Wasserfledermaus nicht in die offene Landschaft hinaus. Bei den Flügen zwischen Quartier und Jagdgebiet folgt die Art meist vorhandenen Baum- und Gebüschzeilen und anderen Vegetationsstrukturen. Der Ausflug erfolgt wie bei der Zwergfledermaus schon in der Dämmerung.</i>	
<i>Die Sommerquartiere (Wochenstuben) liegen in Laubwäldern mit Altholzbeständen, die ein gewisses Angebot an geeigneten Baumhöhlen aufweisen oder auch in engen Spalten im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete (Gewässer) liegen meist nur 2 bis 5 km vom Quartier entfernt.</i>	
<i>Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollensystemen, Bunkern, Kellern oder z. B. alten Brunnenanlagen. Zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist mittlere Strecken von unter 150 km zurückgelegt.</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
<i>Der Winterschlaf ist kurz, schon Ende März bis Anfang April sind viele Tiere wach.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> <i>Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede, in Abhängigkeit vom Gewässerreichtum der Landschaft, auf.</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>In Niedersachsen reproduziert die Wasserfledermaus regelmäßig bzw. ist regelmäßig vorkommend.</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Die Art wurde im Rahmen vorhabenbezogener Erfassungen im Jahr 2015 am Wellier Kolk mit einer Entfernung von mehr als 20 m zu den geplanten Abbauflächen festgestellt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <i>hier: keine Winterquartiere, möglicherweise Sommerquartiere; die Entfernung von Gehölzen erfolgt bei Einhaltung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ohnehin nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen.</i> <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Vor Fällung eines potenziellen Quartiers wird dieses im Spätsommer bzw. Herbst (Ende September) auf tatsächlichen Besatz geprüft und verschlossen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fällung der genannten Bäume eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.</i> Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zu ihrer Rettung notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Es ist potenziell möglich, dass Baumhöhlen älterer Bäume im UG von dieser Art als Tagesquartiere genutzt werden. Winterquartiere dieser Art werden fast ausschließlich in Stollen, Kellern o. ä. nachgewiesen, sodass ein Vorkommen solcher im UG ebenso ausgeschlossen wird. Wochenstubenkolonien werden bevorzugt in Baumhöhlen im Wald meist im rel. engen räumlichen Komplex mehrerer Quartiere und in Gewässernähe bezogen. Dabei umfassen Wochenstuben in Baumhöhlen i. d. R. etwa 20 bis 50 Weibchen. Ein Wochenstubenverband kann durch regelmäßige Quartierwechsel im Jahresverlauf bis zu 40</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Baumhöhlen aufsuchen, die in Abständen von bis zu 2,6 km voneinander auf Flächen von bis zu 5,3 km² verteilt sind¹⁷. Solche Strukturen liegen im engeren Eingriffsbereich, d. h., in der Regel jüngere Einzelbäume im Ackerland abseits des Wellier Kolks nicht vor.

Die vorsorgliche Überprüfung im Vorfeld der einzelnen Bauabschnitte im Rahmen der o. a. Vermeidungsmaßnahme dient damit der Feststellung möglicher Tagesquartiere. Durch die Kontrolle der Bäume vor Fällung und den rechtzeitigen Verschluss der Höhlen vor Bezug durch die Tiere ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ausgeschlossen (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Der Luftraum wird durch den Baubetrieb nicht gestört. Es kann daher unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht berührt wird.

3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen

Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ja nein

Eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch das Vorhaben ist für diese Art auszuschließen. Der Luftraum wird vorhabenbedingt nicht gestört. Es ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einem gehäuften Auftreten von Individuen dieser Art am Abbaustandort auszugehen. Auch aufgrund der relativ langsamen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und der Mobilität der Art wird kein erhöhtes Tötungs-/Kollisionsrisiko bestehen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen"

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Bei den möglicherweise von Beseitigungen betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich voraussichtlich vorrangig um eher junge Bestände (Brusthöhendurchmesser Stamm weniger als 30 cm) mit untergeordneter Eignung als Höhlenbäume für Sommerquartiere. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Baumhöhlen von dieser Art z. B. als Tagesverstecke genutzt und beseitigt werden.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Bezüglich möglicher Quartierverluste durch Fällung weniger Bäume verbleiben im Umfeld des Vorhabens am Gehölzreichen Wellier Kolk vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Lebensstätten nutzbar sind.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen werden die zu fällenden Bäume auf Besatz geprüft. Bei erbrachtem Quartiernachweis sind je festgestelltem Quartier vor dessen Beseitigung zwei Ersatzfledermauskästen an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

¹⁷ http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_myotis_daubentonii.pdf.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Da potenziell keine Wochenstuben und Winterquartiere am geplanten Abbaustandort vorkommen (s. auch 3.1.1) und möglicherweise vorkommende Quartiere wie Tagesverstecke bereits im Rahmen der Vermeidung ersetzt werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht berührt wird.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Eine Überwinterung am Vorhabenstandort bzw. Störung während der Überwinterungszeit kann ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Die genannte Art nutzt das Untersuchungsgebiet potenziell vorrangig als Jagdhabitat und Flugkorridor, wobei bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen (Feldhecken, Waldrand) und über der Wasseroberfläche gejagt wird. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der für den Abbau vorgesehen Flächen ist deren Bedeutung als Jagdhabitat bereits eingeschränkt (Insektenarmut). Aufgrund der vorhabenbedingten Umwandlung dieser Nutzflächen in offene Wasserflächen wird das Jagdhabitat für Fledermausarten, die über der offenen Wasseroberfläche jagen, längerfristig vielmehr erweitert.</i>	
<i>Eine Störung während der Wanderungs- oder Jagdzeit kann aufgrund der in dieser Hinsicht untergeordneten Bedeutung des geplanten Vorhabens für diese Art ausgeschlossen werden, zumal in den Luftraum während des Fledermausflugs nicht direkt eingegriffen wird und die Tiere nachtaktiv sind, d. h., außerhalb der Betriebszeiten des Abbauvorhabens ausfliegen werden.</i>	
<i>Weiterhin können Störungen während der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit ausgeschlossen werden, da die Wochenstuben außerhalb des Eingriffsstandorts liegen.</i>	
<i>Allerdings ist die Art empfindlich gegenüber Licht und Zerschneidungseffekte^[25]. Auf Lichtimmissionen reagiert sie vor allem, indem sie beleuchtete Gebiete bzw. künstliche Lichtquellen meidet oder dort veränderte Verhaltensweisen zeigt. D. h., sie reduzieren ihre Jagdaktivität in beleuchteten Bereichen, selbst wenn das Nahrungsangebot dort ansteigt. Gleichzeitig werden Insekten von weit her durch das Licht angezogen und stehen in angrenzenden dunklen Gebieten lichtsensiblen Arten nicht mehr als Beute zur Verfügung. Folglich könnte die Beleuchtung angestammter Flugkorridore den Jagderfolg und schließlich auch ganze Fledermauspopulationen negativ beeinflussen. Allerdings bedarf es für die Aufgabe von Quartieren oder Zerschneidung wichtiger Flugkorridore lichtempfindlicher Fledermausarten einer "allgegenwärtige Beleuchtung" bzw. einer intensiven Beleuchtung^[5] z. B. durch Flutlicht. Eine solche ist vorhabenbedingt nicht vorgesehen. Lediglich durch das Landförderband sowie durch Fahrzeugbeleuchtung der Baumaschinen und des Schwimmbaggers kommt es zu punktuellen Lichtemissionen. Gleichzeitig kommt die vorhabenbedingte Beleuchtung erst in einer Jahreszeit zum Tragen, in der die Jagdaktivitäten nach Insekten ohnehin nicht mehr relevant sind und die Art ihr Winterquartier aufsucht:</i>	
<i>Eine vorhabenbedingte Beleuchtung während der Betriebszeiten wird infolge jahreszeitlich früher bzw. später einsetzender Dämmerung in der Region erst ab August bis April relevant. Anders als die ebenso lichtempfindliche Teichfledermaus hat diese Art ihre empfindliche Wochenstubenzeit (Mai bis Mitte August) dann beendet. Zudem ist der an die geplante Abbaufäche angrenzende Wellier Kolk durch Bestandsgehölze in Richtung Osten gegenüber Lichtimmissionen abgeschirmt. Zwischen dem Abbau und dem Wellier Kolk wird außerdem ein Sicherheitsabstand von 20 m eingehalten.</i>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Relevant im Hinblick auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wäre vor allem eine licht- und strukturbedingte Zerschneidung zwischen Jagdhabitat und Wochenstubenquartier. Vor dem Hintergrund des Jagdverhaltens der Art über Wasser und, dass nur punktuell in wenigen Abschnitten, abseits des Wellier Kolks Bäume durch Beseitigung betroffen sind, werden keine bedeutenden Leitstrukturen des Jagdflugs beseitigt. Eine Zerschneidung wichtiger Flugkorridore zum Wellier Kolk ist</i>	

**Durch das Vorhaben betroffene Art:
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

außerdem durch den phasenweisen Abbau nicht zu erwarten. Die Wochenstube wird zu einer Jahreszeit genutzt, in der bei diesem Vorhaben keine Beleuchtung erforderlich ist. Vorrangig findet die Beleuchtung hier während der Wintermonate statt. Auch in dieser Zeit zeigt die Wasserfledermaus Jagdaktivitäten. Ihre Winterquartiere liegen jedoch weit abseits des Eingriffsorts.

Es entsteht zudem zu keiner Zeit eine strukturelle Unterbrechung möglicher Leitstrukturen des Fledermausflugs. Im Bauablauf erfolgt vor der Beseitigung eines Abschnitts des Schinnaer Grabens die Neuanlage des neuen Grabenabschnittes, in den das Gewässer verlegt wird. Darüber hinaus ist die Art nicht stark an Gehölzstrukturen zur Orientierung gebunden.

Die hier beeinträchtigten Jagdgebiete sind weiterhin Habitatelemente und Strukturen der Landschaft, die für diese Arten geeignet sind und ihr Vorkommen unterstützen, sie haben aber keine besondere Bedeutung als limitierende, artenschutzrechtliche Ressource.^{[48],[7]}

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Zur zusätzlichen vorsorglichen Vermeidung bzw. Entschärfung der Beeinträchtigungen werden für die Beleuchtung des Landförderbandes LEDs verwendet und die Leuchten nach unten abstrahlend installiert (s. Vermeidungsmaßnahmen).

Die für die Vermeidung des Tötungs- und des Zugriffsverbots vorgesehenen Maßnahmen dienen gleichzeitig der Minderung von Störungen:

Vor Verschluss und Beseitigung von Quartieren ist als Vermeidungsmaßnahme im Hinblick auf das Zugriffsverbot zu gewährleisten, dass Ersatzquartiere im nahen Umfeld installiert werden.

Baumfällungen finden außerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Aufzuchtzeit statt (s. Vermeidungsmaßnahme Tötungsverbot bzw. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

(wenn ja, vgl. 3.2)

ja nein

(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Das konkrete zusätzliche Risiko einer Störung ist insgesamt geringer als an einem Standort mit optimalen Bedingungen. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachtete Art ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre, da keine Verschlechterung der lokalen Population durch Störungen zu erwarten ist.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.

ja nein

4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen

Funktionskontrollen sind vorgesehen.

Ggf. installierte Fledermauskästen sind in den ersten 2 Jahren jeweils 1-mal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

Ein Risikomanagement ist vorgesehen.

Ein weiteres maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich.

5 Fazit

Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2 Europäische Vogelarten

8.2.1 Brutvögel

Es wird nachfolgend geprüft, ob es, bezogen auf Brutvögel, zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG durch das geplante Vorhaben kommt.

Maßnahmen zur Vermeidung

- Zum Schutz der **Gehölzbrüter** werden bestehende Hecken und Gehölzstrukturen erhalten oder im Zuge der Rekultivierung ersetzt.
- Die Entfernung von Gehölzen ist nur in der Zeit außerhalb der Brutphase der **Gehölzbrüter** vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen (s. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).
- Das Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der gesetzlichen Brutzeit (1. April bis 15. Juli).

Optional: Falls sich das Abschieben des Oberbodens in die Brutphase hinein verzögert, ist durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Baufeldes auf aktuell genutzte Nester durchzuführen. Auf Basis der dann vorliegenden Daten sind ggf. Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser abzustimmen

Auf diese Weise ist gewährleistet, dass keine von Altvögeln, Gelegen oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester der **Bodenbrüter** zerstört und damit Altvögel oder Junge verletzt oder getötet werden. Weiterhin können potenzielle erhebliche Störungen vermieden werden.

- Bei Beseitigung von Röhricht ist die Einhaltung des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG zu gewährleisten. Demnach erfolgt das Ausschneiden von Röhrichten nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, außerhalb der

Brutphase der **Röhrichtbrüter**. Außerhalb dieser Zeit dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

- Im Rahmen der Quartierkontrolle für Fledermäuse an Bäumen mit potenziellen Höhlenstrukturen hat gleichzeitig eine Kontrolle auf die Nutzung durch **Spechte** zu erfolgen.

Bei erbrachtem Nachweis ist auch diese Bruthöhle vor dem Winterhalbjahr zu verschließen, damit kein Besatz durch Fledermäuse erfolgt. Dieser Verschluss darf erst nach Verlassen durch die Spechte ab Ende September erfolgen. Zeitgleich hiermit sind zwei Ersatzbrutkästen je Paar an zu erhaltenden Bäumen unter Begleitung einer fachkundigen Person zu installieren, da die Balz u. U. bereits im Winter beginnt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahme)

- Für das eine betroffene Revierpaar des **Turmfalken** wurden bereits im August 2018 drei artspezifische Nisthilfen an exponiert stehenden Bäumen in der Gemarkung Anemolter, Flur 1, Flurstück 39 und 82 sowie in der Gemarkung Landesbergen, Flur 21, Flurstück 59 und angebracht (s. Übersichtsplan Anlage 9).

Es ist eine 4-malige Kontrolle auf Funktionsfähigkeit der Nisthilfen im Abstand von drei Jahren vorzunehmen. Gleichzeitig ist die Nisthilfe zu reinigen.

- Für insgesamt 16 betroffene Paare **Feldlerchen** und sechs betroffene Reviere der **Wiesenschafstelze** sind folgende CEF-Maßnahmen umzusetzen:

CEF-Maßnahme I und II (s. Übersichtsplan Anlage 9):

Vor Beginn **des Abbaus im Abschnitt 1 auf 2** (angepasste 1. Erweiterung) ist auf dem externen Flurstück 10 in der Flur 1 der Gemarkung Landesbergen neue Brutplätze zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen ist eine Kombination aus Lerchenfenstern und Blühstreifen (Deckung und Nahrungsangebot) vorgesehen.

Innerhalb dieser Fläche ist auf dem als Intensivgrünland genutzten Teil (1,6 ha) ein mindestens 5.000 m² großer und mindestens 10 m breiter Blühstreifen durch eine geeignete Bodenbearbeitung (Fräsen der Vegetationsschicht und des Oberbodens) vorzubereiten. Anschließend erfolgt

eine Ansaat mit Regio-Saatgut (beispielsweise Saatgutmischung der Länder-Agrarumweltmaßnahmen „BS2 Blühstreifen, mehrjährig“ für Niedersachsen, oder der „Schmetterlings-/Wildbienenbaum“ von Rieger-Hofmann). Die Fläche ist von Pflanzenschutzmitteln und Dünger gänzlich freizuhalten und verbleibt bis mindestens Ende August unbearbeitet. Danach kann bei mehrjährigen Mischungen ggf. einmal gemulcht werden.

Ferner sind auf dieser Fläche innerhalb einer weiteren als Intensivacker genutzten Teilfläche von 4 ha 12 Lerchenfenster (3 pro betroffenes Brutpaar) mit jeweils 20 m² Größe durch Aussetzen bzw. Anheben der Sämaschine anzulegen. Die Anlage der Lerchenfenster muss bis spätestens am 1. April des jeweiligen Jahres erfolgt sein und die Fenster sind je bis zur Ernte zu erhalten. Die Lerchenfenster sind in einem Abstand von mehr als 20 m vom Feldrand und von Gehölzen anzulegen. Die Fenster werden nach der Aussaat mit Ausnahme folgender Nutzungsaufgaben bewirtschaftet:

- Umbruch und Fräsen sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet.
- Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).

Die rechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt über einen Pachtvertrag.

CEF-Maßnahme 1 bis 7 (s. Wiederherrichtungsplan Anlage 4):

Vor Beginn **des Abbaus im Nordwesten (Becken II)** ist im Rahmen der Rekultivierung des südlichen Abbaugewässers (Becken I) extensive Grünlandnutzung auf insgesamt mindestens 5 ha¹⁸ zu entwickeln und hierdurch neue Brutplätze zu schaffen.

Auf allen Flächen erfolgt eine Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung für das norddeutsche Tiefland. Die Aussaatmenge beträgt 4 g/m². Folgende Nutzungsaufgaben sind für alle benannten Maßnahmenflächen zu berücksichtigen:

- Die erste Mahd darf zwischen dem 15. Juni und 1. Juli als Hochmahd (maximal 14 cm Schnitthöhe) erfolgen. Ein fünf Meter brei-

¹⁸ Es werden für den Ausgleich artspezifischen Reviergrößen gem. Tabelle 8-11 angesetzt.

ter Streifen an einer Seite der Kompensationsfläche bleibt bis zur nächsten Mahd ungemäht. Eine Nachbeweidung mit bis zu drei Großvieheinheiten/ha ist ab dem 1. Juli möglich. Falls die Fläche nicht beweidet wird, ist eine zweite Mahd im Herbst (nach dem 1. September) durchzuführen, damit die Fläche zum Winter hin kurzrasig ist.

- Das Mähgut ist vollständig abzufahren. Umbruch, Fräsen mit Neuansaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Durch einen Hochschnitt von 14 cm Schnitthöhe beim ersten Schnitt wird die Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden. Gleichzeitig ist die Vegetation nach dem Schnitt schneller wieder hoch gewachsen, sodass die Feldlerche früher mit dem zweiten Nestbau beginnen kann.

Nach erfolgter Rekultivierung und vor Beginn des Abbaus im Nordosten (Becken II) erfolgt eine erneute Bestandserfassung der Feldlerchen und Wiesenschafstelzen. Dieses **Monitoring** dient dazu, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen I und II sowie 1 bis 7 belegen zu können und um unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen. Der Untersuchungsrahmen und -umfang wird zuvor mit der UNB abgestimmt und ggf. benachbarte Flächen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einbezogen. Es ist mindestens jedoch der Zustand der Vegetation sowie die Revieranzahlen von Feldlerchen und Wiesenschafstelzen innerhalb der Maßnahmenflächen mittels 3 Kontrollbegehungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Im Anschluss wird in Abstimmung mit der UNB eine Entscheidung über ggf. erforderliche Nachbesserungen an den CEF-Flächen I und II sowie 1 bis 7 (z. B. Verlegung von Mahdterminen zur Entwicklung einer lückigen, kurzrasigen Vegetationsdecke) sowie die Fortschreibung oder Aufgabe der externen Fläche (CEF-Maßnahme I und II) getroffen.

Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen¹⁹

Ausgleichsfläche 1 bis 6 (s. Wiederherrichtungsplan Anlage 4):

Im Rahmen der Rekultivierung des nördlichen Abbaugewässers (Becken II) ist eine extensive Grünlandnutzung auf insgesamt 7,4 ha²⁰ zu entwickeln und hierdurch neue Brutplätze zu schaffen.

Auf allen Flächen erfolgt eine Ansaat mit einer Regio-Saatgutmischung für das norddeutsche Tiefland. Die Aussaatmenge beträgt 4 g/m². Folgende Nutzungsaufgaben sind für alle benannten Maßnahmenflächen zu berücksichtigen:

- Die erste Mahd darf zwischen dem 15. Juni und 1. Juli als Hochmahd (maximal 14 cm Schnitthöhe) erfolgen. Ein fünf Meter breiter Streifen an einer Seite der Kompensationsfläche bleibt bis zur nächsten Mahd ungemäht. Eine Nachbeweidung mit bis zu drei Großvieheinheiten/ha ist ab dem 1. Juli möglich. Falls die Fläche nicht beweidet wird, ist eine zweite Mahd im Herbst (nach dem 1. September) durchzuführen, damit die Fläche zum Winter hin kurzrasig ist.
- Das Mähgut ist vollständig abzufahren. Umbruch, Fräsen mit Neuanfaat sowie sonstige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sind nicht gestattet. Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Durch einen Hochschnitt von 14 cm Schnitthöhe beim ersten Schnitt wird die Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden. Gleichzeitig ist die Vegetation nach dem Schnitt schneller wieder hoch, sodass die Feldlerche früher mit dem zweiten Nestbau beginnen kann.

Nach erfolgter Rekultivierung des Abbaus im Nordosten (Becken II) stehen den insgesamt **16 betroffenen Paaren Feldlerche** und **6 Revieren der Wiesen-schafstelze** in Kombination mit den CEF-Flächen 1 bis 7 insgesamt 12,4 ha Ausgleichsflächen (ohne externe CEF-Flächen I und II) zur Verfügung.

¹⁹ Anmerkung: Bei "artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen" handelt es sich um Maßnahmen der Eingriffsregelung, die auch artenschutzrechtlich begründet sind. Sie dienen der Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, müssen aber nicht vorgezogen umgesetzt werden, da kein gravierender Habitatsengpass befürchtet wird.

²⁰ Es werden für den Ausgleich artspezifischen Reviergrößen gem. Tabelle 8-11 angesetzt.

Bei Bedarf erfolgt zu diesem Zeitpunkt ggf. eine erneute Bestandserfassung der Feldlerchen und Wiesenschafstelzen. Dieses **Monitoring** würde dazu dienen, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen 1 bis 7 und Ausgleichsflächen 1 bis 6 belegen zu können. Im Anschluss würde in Abstimmung mit der UNB eine Entscheidung über ggf. erforderliche Nachbesserungen an den Maßnahmenflächen sowie die Fortschreibung oder Aufgabe der externen Fläche (CEF-Maßnahme I und II) getroffen werden.

- Für den Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten des **Weißstorches** sind mindestens 24 ha Extensivgrünland, Blänken, Flutmulden und flachen Verlandungszonen herzustellen (s. Anlage 4, "Wiederherrichtungsplan").
- Für den betroffenen Brutplatz des **Bluthänflings** im Bereich der West-erweiterung (9. Abbauabschnitt) wird im Zuge der Rekultivierung der Abbauabschnitt 2 und 3, d. h. spätestens drei Jahre vor der Rodung der Bestandshecke (rund 700 m²), eine dreireihige Heckenpflanzung (insgesamt rund 1.400 m²) vorgenommen. Es erfolgten eine 1-jährige Fertigstellungs- sowie eine 2-jährige Entwicklungspflege. Die Jungpflanzung ist bis zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber Wildwuchs ein- bis zweimal jährlich auszumähen. Die Pflanzflächen sind für eine Dauer von fünf bis zehn Jahren mit einem Wildschutzzaun einzufrieden.
- Für den betroffenen Brutplatz des **Neuntöters** im Bereich der nördlichen Erweiterung (19. Abbauabschnitt) wird im Zuge der Rekultivierung der Abbauabschnitt 12, 14 und 15, d. h. spätestens drei Jahre vor der Rodung der Bestandshecke (rund 2.200 m²), eine dreireihige Heckenpflanzung (insgesamt rund 2.500 m²) vorgenommen. Die Pflanzliste umfasst dornige Gehölzarten wie Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*). Es erfolgten eine 1-jährige Fertigstellungs- sowie eine 2-jährige Entwicklungspflege. Die Jungpflanzung ist bis zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber Wildwuchs ein- bis zweimal jährlich auszumähen. Die Pflanzflächen sind für eine Dauer von fünf bis zehn Jahren mit einem Wildschutzzaun einzufrieden.

8.2.1.1 Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) BNatSchG, Gilden

Die nachfolgend genannten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten treten im Untersuchungsgebiet auf. Ihre potenzielle Betroffenheit von dem geplanten

Vorhaben wird in nicht gefährdete Arten oder Arten mit ähnlicher Lebensweise und Habitatansprüchen in Gruppen nach FLADE (1994)^[13] zusammengefasst (s. hierzu auch Kapitel 3).

Tabelle 8-5: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel des Offenlandes und halboffener Landschaften

Gilde des Offenlandes und halboffener Landschaften (Bodenbrüter) Braunkehlchen (2/2)*, Feldlerche (3/3)*, Feldschwirl (3/3)*, Neuntöter (3/-), Rebhuhn (2/2)*, Steinschmätzer (1/1), Wiesenpieper (3/2), Wiesenschafstelze	1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja
<p>Die gefährdete Feldlerche wird als im Kartierzeitraum im Eingriffsbereich mit 12 Revieren und mit weiteren 4 Revieren in der angepassten 1. Erweiterung festgestellte Brutvogelart einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 8-11). Der gefährdete Neuntöter wurde im Kartierzeitraum im UG mit nur einem Revier als Brutvogel nachgewiesen. Dieses befand sich in der nördlichen Antragsfläche, sodass diese Art einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen wird (s. Tabelle 8-16). Von den insgesamt 32 Revieren der Wiesenschafstelze innerhalb des UG wurden 5 in der nördlichen Antragsfläche und eines innerhalb der angepassten 1. Erweiterung erfasst, sodass diese nicht gefährdete Art ebenso einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen wird (s. Tabelle 8-22).</p> <p>Das Rebhuhn war mit insgesamt 4 Brutrevieren festgestellt. Davon lagen 3 im UG und deutlich außerhalb der Antragsflächen.</p> <p>Der Feldschwirl nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor²¹. Im Untersuchungsgebiet wurde er nur als Durchzügler außerhalb des Vorhabenbereichs dokumentiert.</p> <p>Ebenso traten Braunkehlchen, Wiesenpieper und Steinschmätzer nur als Durchzügler außerhalb des Vorhabenbereichs auf.</p> <p>Alle betrachteten Arten sind beispielhaft für die Offenlandbrüter. Sie zeichnen sich durch eine durchschnittliche bis hohe Ortstreue aus. D. h., sie sind räumlich fixiert auf eine bestimmte Fläche^[6]. Allerdings sind sie weder nistplatz- noch nesttreu^[6].</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder erst nach vorheriger Kontrolle und infolge mit der UNB abgestimmten Vorgehensweise erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von</p>	

²¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103089>.

<p>Gilde des Offenlandes und halboffener Landschaften (Bodenbrüter)</p> <p>Braunkehlchen (2/2)*, Feldlerche (3/3)*, Feldschwirl (3/3)*, Neuntöter (3/-), Rebhuhn (2/2)*, Steinschmätzer (1/1), Wiesenspieper (3/2), Wiesenschafstelze</p>	<p>1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>anderen Wirkfaktoren auftreten.</p> <p>Dies betrifft hier insbesondere den Bereich der einzelnen Abbauabschnitte und die angrenzenden Offenlandbereiche, in denen es vorrangig zu Störungen und Beunruhigung dieser Arten durch Lärm- und Staubimmissionen kommen wird.</p> <p>Ursächlich für diese Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens) und der Rekultivierung. Betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärmbelastungen aufgrund des Einsatzes des Schwimmbaggers und weitere Fahrzeuge wie die beim Abtransport des geförderten Materials zum Einsatz kommenden Lkws und das Kieswerk werden das bestehende Maß jedoch nicht erheblich übersteigen. Auswirkungen durch das elektrisch betriebene Landförderband innerhalb der Abbauabschnitte können ebenso ausgeschlossen werden, da dieses außerhalb der spezifischen Effektdistanzen der genannten Offenlandarten liegen wird.</p> <p>Maßgeblich zu beurteilen ist insgesamt, ob durch diese Verdrängungseffekte der Offenlandcharakter tatsächlich nachhaltig beeinträchtigt wird. D. h., sofern die Habitateignung verringert wird, aber der verbleibende Lebensraum dennoch durch wenig vertikale Strukturen wie Gehölzreihen gegliedert ist, verbleiben genügend Ausweichmöglichkeiten für diese Arten. Es wird in diesem Zusammenhang vorhabendbedingt zu keiner weiteren über den Abbaubereich hinaus gehenden Sichteinschränkung für Offenlandarten kommen, die zu einer anlagebedingten Störung oder Verdrängung bzw. Verkleinerung der Habitatflächen führen kann.</p> <p>Weitere betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Es wird durch das Vorhaben grundsätzlich zu keiner erheblichen betriebs- oder anlagebedingten Erhöhung der Frequenzierung des Raums durch sichtbare Menschen kommen. Somit sind keine zusätzlichen Scheuchwirkungen zu erwarten. Auch hinsichtlich einer perspektivisch möglichen Erholungsnutzung im Südwesten des Antragsgebiets (Abbauabschnitt 6) sind keine Offenlandarten betroffen.</p> <p>Für die Zeit der Bauphase gelten hier die genannten Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine Vermeidung baubedingter Störungen ist durch entsprechende Bauzeiten möglich.</p> <p>Darüber hinaus werden die Arten in der auf die Bauphase folgenden Brutzeit und für die Dauer des anschließenden Abbauzeitraumes durch den Verlust der Offenlandflächen und betriebsbedingter Beunruhigungen auf benachbarte Standorte ausweichen. Die meisten der genannten Arten gelten dabei grundsätzlich mit Effektdistanzen von 100 m bis um 200 m als gegenüber Lärm kaum störungsempfindliche Arten^[15]. Teilweise befinden sich die Brutreviere wie bspw. die der Feldlerche bereits jetzt in rund 200 m Entfernung zum bestehenden Kieswerk, sodass während der Betriebsphase von Gewöhnungseffekten auszugehen ist und die Arten auch Flächen im Nahbereich des Abbaus wiederbesiedeln können. Dem Abbau benachbarte Reviere sind daher nicht durch Lärmimmissionen (z. B. durch das Landförderband) in ihrer Habitatfunktion beeinträchtigt.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Die Bestandserfassung zeigt, dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate, d. h., geeignete Offenlandflächen nördlich und östlich der geplanten Abbauflächen vorhanden sind. Einzelne Individuen können jeweils in diese benachbarten Flächen ausweichen. Es liegt damit für solche Arten keine Verschlechterung der lokalen Populationen bzw. keine erhebliche Störung vor.</p> <p>Potenziell kann es allerdings für die ohnehin gefährdeten Arten (Feldlerche, Neuntöter) oder Arten mit einer hohen Revierdichte im Eingriffsbereich (Wiesenschafstelze) zu einer Flächenreduzierung kommen, bei der abzu prüfen ist, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sollten die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen sein. Dies gilt besonders für die Feldlerche, die grundsätzlich in einem etwas höherem Maß als die übrigen benannten Arten Lärm empfindlich ist und nicht ohne weiteres ausweichen kann.</p>	

<p>Gilde des Offenlandes und halboffener Landschaften (Bodenbrüter)</p> <p>Braunkehlchen (2/2)*, Feldlerche (3/3)*, Feldschwirl (3/3)*, Neuntöter (3/-), Rebhuhn (2/2)*, Steinschmätzer (1/1), Wiesenspieper (3/2), Wiesenschafstelze</p>	<p>1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>Deshalb erfolgt nachfolgend für die Feldlerche, die Wiesenschafstelze und den Neuntöter je eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Es sind darüber hinaus keine Störungen während der Abbauphase für die im Umfeld des Vorhabenstandorts vorkommenden Offenlandarten zu erwarten. Das geplante Vorhaben erfolgt in einem Raum, der agrarisch intensiv genutzt wird und durch den bestehenden Abbaubetrieb bzw. das Kieswerk vorbelastet ist. Die Lärmbelastung durch die Fahrzeuge wird das bestehende Maß nicht erheblich übersteigen. Weiterhin verbleiben genug Ausweichstandorte für diese Art und weitere Offenlandbrüter. Für die übrigen genannten Vogelarten ergeben sich aus vorhabenbedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird für diese nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Bedeutende Ruhestätten von Offenlandarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten und des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester der genannten Arten durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Alle Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Zwar ist die Ortstreue, wie bereits angeführt, meist hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen als Anpassung an Veränderungen an Kulturlandbrutplätze. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind.</p> <p>Bezogen auf die Feldlerche, den Neuntöter und die Wiesenschafstelze ist der Verlust von Fortpflanzungsstätten jedoch nicht ausgeschlossen. Es kommt zu einer deutlichen Flächenreduzierung durch Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Gewässerflächen. Es besteht deshalb die Möglichkeit einer erheblichen Störung (s. Punkt 2). Somit erfolgt nachfolgend für diese eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Für diese übrigen Arten gilt damit, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-6: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Still- und Fließgewässer, Uferlandschaften, Kiesabbau, Gräben und Sümpfe, Verlandungsbereiche

<p>Gilde der Still- und Fließgewässer, Uferlandschaften, Kiesabbau, Gräben und Sümpfe, Verlandungsbereiche (überwiegend Boden- und Röhrichtbrüter)</p> <p>Austernfischer, Beutelmeise, Blässhuhn (V/-)*, Flussregenpfeifer (3/-, streng geschützt), Flussuferläufer (1/2, streng geschützt), Graugans, Großer Brachvogel (2/1, streng geschützt), Haubentaucher, Höckerschwan, Lachmöwe, Kuckuck (3/V), Nachtigall (V/-), Reiherente, Rohrammer, Rohrweihe (V/-, streng geschützt), Schnatterente, Silberreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Teichhuhn (-/V, streng geschützt), Uferschwalbe (-/V, streng geschützt), Waldwasserläufer (streng geschützt), Wiesenweihe (2/2, streng geschützt)</p>	<p>1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja</p>
<p>Die Nachtigall wurde vorrangig im westlichen UG als Brutvogel festgestellt. Von den 23 Revieren kommen 2 am Rand der Antragsflächen vor. Die Art der Vorwarnliste wird deshalb einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 8-15). Ebenso kam von 2 Revieren des gefährdeten Kuckucks eines im Nordwesten der nördlichen Antragsfläche vor, sodass dieser einer Einzelartbetrachtung unterzogen wird (s. Tabelle 8-13).</p> <p>Von den 8 nachgewiesenen Revieren der Stockente im UG wurde eines innerhalb der westlichen Erweiterungsfläche am Schinnaer Graben festgestellt. 3 Reviere wurden am Wellier Kolk erfasst, die übrigen verteilen sich über das weitere UG: Von den 16 nachgewiesenen Revieren des Sumpfrohrsängers im UG wurde eines innerhalb westlichen Erweiterungsfläche am Schinnaer Graben festgestellt. Die übrigen verteilen sich über das gesamte UG mit einem Schwerpunkt in Wesernähe.</p> <p>Die insgesamt 7 Brutreviere der ungefährdeten Rohrammer liegen außerhalb der Antragsflächen. Eines wurde im Nahbereich am Wellier Kolk, eines am Schinnaer Graben erfasst. Die weiteren sind vorrangig an den bereits vorhandenen Abbaugewässern zu finden.</p> <p>Alle 5 Reviere des Blässhuhns wurden am Wellier Kolk in direkter Benachbarung zur nördlichen Antragsfläche erfasst. Vom Teichhuhn wurde nur ein Revier benachbart zur Antragsfläche im Wellier Kolk erfasst.</p> <p>Die meisten der insgesamt 10 erfassten Reviere der Graugans wurden an vorhandenen Abbaugewässern festgestellt. 2 Reviere befanden sich im Nahbereich der nördlichen Abbaufäche.</p> <p>Der Teichrohrsänger ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt.²² Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 5 Brutreviere außerhalb des Vorhabenbereichs mit einem Schwerpunkt an vorhandenen Abbaugewässern kartiert. Eines wurde am Nordrand des Wellier Kolks festgestellt.</p> <p>Weiterhin wurden die 2 Reviere des Höckerschwans und ein Revier der Schnatterente am Wellier Kolk verortet. Von den 7 Revieren des Haubentauchers wurden eines am benachbarten Wellier Kolk, die übrigen an den südöstlich gelegenen Abgrabungsgewässern festgestellt. Von den 3 Revieren der Reiherente wurden 2 am Wellier Kolk und eines am Kleingewässer nordöstlich der Antragsflächen erfasst.</p> <p>Nachfolgend genannte Arten wurden nicht mit Brutrevieren innerhalb oder im Nahbereich des Eingriffsbereichs kartiert:</p>	

²² <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103112>.

<p>Gilde der Still- und Fließgewässer, Uferlandschaften, Kiesabbau, Gräben und Sümpfe, Verlandungsbereiche (überwiegend Boden- und Röhrichtbrüter)</p> <p>Austernfischer, Beutelmeise, Blässhuhn (V/-)*, Flussregenpfeifer (3/-, streng geschützt), Flussuferläufer (1/2, streng geschützt), Graugans, Großer Brachvogel (2/1, streng geschützt), Haubentaucher, Höckerschwan, Lachmöwe, Kuckuck (3/V), Nachtigall (V/-), Reiherente, Rohrammer, Rohrweihe (V/-, streng geschützt), Schnatterente, Silberreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Teichhuhn (-/V, streng geschützt), Uferschwalbe (-/V, streng geschützt), Waldwasserläufer (streng geschützt), Wiesenweihe (2/2, streng geschützt)</p>	<p>1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja</p>
<p>Austernfischer, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe sind Arten, die im Binnenland typischerweise auch an Sonderstandorten wie Kiesgruben oder Spülfelder des Kiesabbaus auftreten. Entsprechend wurden diese Arten ebenso wie die Beutelmeise und Sturmmöwe im UG abseits der Antragsflächen an den bestehenden Abtragungsgewässern erfasst.</p> <p>Waldwasserläufer (Verlandungsbereiche, Moore)- und Flussuferläufer, als typische Art der Fließgewässer (hier: Weser), traten im UG nur als Durchzügler auf. Auch der Silberreiher war nur Durchzügler, trat allerdings auch innerhalb der Antragsflächen auf. Ebenso war die Wiesenweihe nur Durchzügler im UG. Die Lachmöwe, der Große Brachvogel, und die Rohrweihe traten nur als Nahrungsgäste auf.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Für fast alle der nachgewiesenen Arten dieser Gilde gilt, dass kein Brutnachweis auf durch das Vorhaben direkt betroffenen Standorten vorliegt. Lediglich zwei der nachgewiesenen und zudem ungefährdeten Arten, Stockente und Sumpfrohrsänger, wurden als Brutvögel innerhalb dieser Eingriffsbereiche (Westerweiterung) erfasst.</p> <p>Tötungen von Arten dieser Gilde werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens sowie die Beseitigung von Röhricht nicht oder außerhalb der Brutzeit bzw. erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</p> <p>Betriebsbedingt kann aufgrund der projektspezifischen Merkmale des Abbauvorhabens für keine dieser Arten eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten. Dies betrifft bezogen auf die genannten Arten insbesondere den an die Abbaufelder angrenzenden Auwaldsaum entlang des Wellier Kolks, wo es vorrangig zu Störungen und Beunruhigung durch Lärm kommen wird und in welchem einige Arten dieser Gilde erfasst wurden. Ursächlich für diese phasenweise über die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens) und Rekultivierung. Betriebsbedingt kommt es lediglich zu Lärmimmissionen durch ein Landförderband, welches je zwischen den Abbauabschnitten verläuft.</p> <p>Die genannten Arten gelten allerdings als Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p>	

<p>Gilde der Still- und Fließgewässer, Uferlandschaften, Kiesabbau, Gräben und Sümpfe, Verlandungsbereiche (überwiegend Boden- und Röhrichtbrüter)</p> <p>Austernfischer, Beutelmeise, Blässhuhn (V/-)*, Flussregenpfeifer (3/-, streng geschützt), Flussuferläufer (1/2, streng geschützt), Graugans, Großer Brachvogel (2/1, streng geschützt), Haubentaucher, Höckerschwan, Lachmöwe, Kuckuck (3/V), Nachtigall (V/-), Reiherente, Rohrammer, Rohrweihe (V/-, streng geschützt), Schnatterente, Silberreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Teichhuhn (-/V, streng geschützt), Uferschwalbe (-/V, streng geschützt), Waldwasserläufer (streng geschützt), Wiesenweihe (2/2, streng geschützt)</p>	<p>1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja</p>
<p>Mit Effektdistanzen von um 100 m bzw. 200 m zählen sie zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[15]. Für Stockente, Blässhuhn, Reiherente, Schnatterente, Teichhuhn, Haubentaucher, Graugans und Höckerschwan ist bei einer Effektdistanz von um 100 m Lärm am Brutplatz beispielsweise sogar unbedeutend^[15]. Der am Wellier Kolk nachgewiesene Teichrohrsänger kam mit einer Entfernung von mindestens 300 m zu den Antragsflächen außerhalb der maximalen artspezifischen Effektdistanz von 200 m vor. Störungen durch Lärm am durch diese Gilde dicht besetzten Wellier Kolk kämen zudem erst dann zum Tragen, wenn innerhalb der westlichen Antragsfläche bereits neue naturnahe Gewässer und Verlandungsbereiche, auf die diese Arten ausweichen können, entstanden sind.</p> <p>Scheuchwirkungen entstehen kaum, allenfalls baubedingt durch Fahrzeugführer der eingesetzten Erdbaumaschinen oder Wartungs-Pkw (Landförderband) bei eventuellem Verlassen der Fahrzeuge. Das Landförderband wird bedarfsorientiert ca. 1 x pro Tag von den Arbeitern des Kieswerkes tagsüber überwiegend vom Pkw aus kontrolliert. Es verläuft je möglichst zentral innerhalb der Abbaugewässer, sodass dessen Randbereiche kaum durch seine Wirkungen betroffen sind. Die Auswirkungen sind insgesamt vergleichbar mit gelegentlichen Tätigkeiten von Landwirten im Außenbereich. Die Störeffekte durch diese Kontroll- und Wartungstätigkeiten auf die Avifauna sind damit als untergeordnet zu betrachten. Gleichzeitig entfallen die Störungen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung im Zuge des Abbauvorhabens. Bei fast allen ggf. relevanten Revieren liegt zudem bereits im Bestand eine optische Abschirmung durch Gehölze gegenüber den Abbauflächen vor.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Grundsätzlich werden für die genannten Arten wertgebende Lebensraumstrukturen durch das Vorhaben nicht direkt beseitigt. Je ein Revier der Stockente, des Sumpfrohrsängers und der Rohrammer am Schinnaer Graben sind zwar durch Beseitigung betroffen, es handelt sich aber in allen drei Fällen nicht um Nistplatz- oder Nesttreue Arten^[6]. In diesem Fall werden jene in der ersten auf die Verlegungsmaßnahme folgenden Brutsaison auf ruhigere Uferzonen im UG ausweichen. Unbesetzte Reviere sind beispielsweise am südöstlich der Antragsflächen liegenden Abbaugewässer vorhanden. In den folgenden Vegetationsperioden steht der Schinnaer Graben jedoch wieder zu Verfügung. Generell kommen nach Beendigung des Abbaus am rekultivierten Abbaugewässer sogar umfangreich zusätzliche geeignete Habitatstrukturen bzw. Reviere hinzu.</p> <p>Eine Störung während der Brutzeit wird minimiert, indem das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens mittels Baumaschinen außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Für die genannten Vogelarten ergeben sich weder aus baubedingten Störungen noch anlage- oder betriebsbedingt negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Es kann somit in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wären. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p>	

<p>Gilde der Still- und Fließgewässer, Uferlandschaften, Kiesabbau, Gräben und Sümpfe, Verlandungsbereiche (überwiegend Boden- und Röhrichtbrüter)</p> <p>Austernfischer, Beutelmeise, Blässhuhn (V/-)*, Flussregenpfeifer (3/-, streng geschützt), Flusssuferläufer (1/2, streng geschützt), Graugans, Großer Brachvogel (2/1, streng geschützt), Haubentaucher, Höckerschwan, Lachmöwe, Kuckuck (3/V), Nachtigall (V/-), Reiherente, Rohrammer, Rohrweihe (V/-, streng geschützt), Schnatterente, Silberreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Teichhuhn (-/V, streng geschützt), Uferschwalbe (-/V, streng geschützt), Waldwasserläufer (streng geschützt), Wiesenweihe (2/2, streng geschützt)</p>	<p>1: nein** 2: nein 3: pot.tlw. ja</p>
<p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme vermieden.</p> <p>Für ungefährdete Arten wie Sumpfrohrsänger und Stockente, die im Erfassungszeitraum mit jeweils einem Brutrevier im Eingriffsbereich festgestellt wurden, sowie weitere Arten, welche benachbart zur geplanten Abbaufäche erfasst wurden, liegt potenziell eine störungsbedingte Verlagerung von Fortpflanzungsstätten vor (s. Punkt 2). Allerdings bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten sowohl am gleichen Gewässer (Wellier Kolk) sowie am bis zum Eintreten der Störungen am Wellier Kolk bereits rekultivierten Abbaugewässer der westlichen Abbauerweiterung. Somit ist ein vollständiger Lebensstättenverlust im UG für diese Arten ausgeschlossen.</p> <p>In Bezug auf gefährdete oder auf der Vorwarnliste geführten Arten Nachtigall und Kuckuck ist allerdings abzu prüfen, ob durch den direkten Verlust je einer Fortpflanzungsstätte im Eingriffsbereich eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population vorliegen könnte. Deshalb erfolgt nachfolgend für diese eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Für die übrigen Arten der Gilde gilt, dass eine Kombination mit dem Ausgleich der Eingriffsausgleichs-Regelung möglich ist, da die Eingriffsregelung Gewässerentwicklung vorsieht. So wird naturnahe Stillgewässerfläche mit Verlandungszonen entwickelt. Es werden damit hinsichtlich gewässerbezogener Arten nach Beendigung der Erdbauarbeiten mittelfristig neue wertvolle, avifaunistische Habitate entstanden sein.</p> <p>Die genannten Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Zwar ist die Ortstreue, wie bereits angeführt, meist hoch ausgeprägt, allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen. In der Umgebung stehen Habitate mit vergleichbarer Ausstattung zur Verfügung (bspw. im weiteren Verlauf der bestehenden Gräben, an der Westseite des Wellier Kolks sowie am vorhandenen Abbaugewässer). Bedeutende Ruhestätten der an Gewässer gebundenen Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-7: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder

<p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Baumpieper (3/V)*, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Goldammer (V/-), Grünfink, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Mäusebussard (streng geschützt), Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan (2/V, streng geschützt), Schwanzmeise, Sumpfmeise, Turmfalke (V/-, streng geschützt), Wachholderdrossel, Waldohreule (V/-, streng geschützt), Zilpzalp</p>	<p>1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>Der Bluthänfling wird als gefährdete Art, die im Bereich der Antragsflächen brütet (Gehölz im Bereich der Westerweiterung), einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 8-10). Ebenso werden Turmfalke und Gelbspötter als streng geschützte Art bzw. Art der Vorwarnliste, die im Antragsbereich brüteten, einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 8-12 und Tabelle 8-19). Mäusebussard, Rotmilan und Waldohreule werden als relevante Arten, bei denen möglicherweise essenzielle Nahrungshabitate betroffen sind, ebenfalls je einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 8-14, Tabelle 8-17 und Tabelle 8-20).</p> <p>Buchfink, Klapper- und Gartengrasmücke Goldammer, Wachholderdrossel sowie Grünfink traten im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgäste auf.</p> <p>Weitere ungefährdete Arten wie Amsel, Heckenbraunelle Ringeltaube, Rabenkrähe, Zilpzalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke traten als Brutvögel innerhalb der für den Abbau vorgesehen Flächen auf. Allerdings mit jeweils nur einer geringen Revieranzahl im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtanzahl im UG.</p> <p>Die Arten der Vorwarnliste Gartengrasmücke und Goldammer traten mit mehreren Revieren im Schwerpunkt im nordwestlichen UG, westlich des Wellier Kolks auf.</p> <p>Baumpieper, Sumpfmeise, Buntspecht und Hohлтаube wurden im UG mit Brutrevieren nachgewiesen, jedoch außerhalb der Antragsflächen. Das eine Revier des gefährdeten Baumpiepers wurde sogar weit abseits, d. h. etwa 900 m westlich, am Siedlungsrand festgestellt. Der Eichelhäher wurde nur als Durchzügler registriert.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen erst außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten Gehölzbrüter und nach vorheriger Kontrolle auf Spechthöhlen erfolgen (siehe Maßnahmen zur Vermeidung). Dies gilt auch für den mit je einem Revier im Eingriffsbereich vertretenen, gefährdeten Bluthänfling sowie den auf der Vorwarnliste geführten Gelbspötter. Für alle weiteren Arten gilt ohnehin, dass direkt am Vorhabenstandort entweder keine Brutvorkommen oder nur geringe Revieranzahlen der genannten Arten betroffen sind. Da damit gleichzeitig auch keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beein-</p>	

<p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Baumpieper (3/V)*, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Goldammer (V/-), Grünfink, Heckenbraunelle, Hohлтаube, Klappergrasmücke, Mäusebusard (streng geschützt), Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan (2/V, streng geschützt), Schwanzmeise, Sumpfmeise, Turmfalke (V/-, streng geschützt), Wachholderdrossel, Waldohreule (V/-, streng geschützt), Zilpzalp</p>	<p>1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>trächtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale auftreten.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens) und der Rekultivierung. Betriebsbedingt wird es darüber hinaus stellenweise zu Lärmbelastungen vorrangig durch das Landförderband kommen, welches die geförderten Materialien zum Kieswerk transportiert. Zu berücksichtigende Vorbelastungen bestehen u. a. durch das vorhandene Kieswerk und den bestehenden Abbaubetrieb. Eine weitestgehende Vermeidung bau- bzw. abbaubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Rodungszeiten und die vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Brutplätze möglich.</p> <p>Gemäß Bundesanstalt für Gewässerkunde ist für ein Landförderband in 7 m Entfernung mit einem gemessenen Schalldruckpegel von 55 dB(A) zu rechnen²³. Gemessen wurde ein Schalldruckpegel von rd. 56 dB(A). Der Lärmeinfluss ist in einer Studie des BfN, in der anerkannte Experten befragt wurden, unter den ersten 50 Gefährdungsursachen für Brutvögel nicht vertreten²⁴. So wurden auch schon in der Vergangenheit direkt neben einem Landförderband Brutgelege von wertgebenden Vogelarten angetroffen. Die Ursache liegt hier insgesamt am bekannten Gewöhnungseffekt. Entsprechend konnte sich auch im Nahbereich des Kieswerks eine hohe Brutvogeldichte entwickeln. Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen alle genannten Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[15].</p> <p>Die von den täglichen Kontrollfahrten am Landförderband ausgehenden Auswirkungen sind vergleichbar mit gelegentlichen Tätigkeiten von Landwirten im Außenbereich. Eine Scheuchwirkung durch sichtbare Menschen ist kaum zu erwarten, da die Bewegungen vorrangig vom Pkw und nur punktuell durch sichtbare Menschen ausgehen werden. Die Störeffekte durch diese Kontroll- und Wartungstätigkeiten auf die Avifauna sind damit als untergeordnet zu betrachten. Gleichzeitig entfallen die Störungen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung. Zudem verläuft das Landband je möglichst zentral innerhalb der Abbaugewässer, sodass dessen Randbereiche kaum durch die oben genannten Wirkungen betroffen sind</p> <p>Es werden damit keine Brutreviere dauerhaft beseitigt, sondern allenfalls ins nahe Umfeld versetzt. Dies betrifft aufgrund der bisherigen Ausführungen ausschließlich die durch direkte Beseitigung betroffenen Reviere. Gleichzeitig handelt es sich bei den genannten Arten vorrangig um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. Die betroffenen Brutreviere im Nahbereich des Vorhabens werden daher nicht dauerhaft beseitigt. Die Individuen sind leicht in der Lage, jeweils auf umliegende Gehölzstrukturen auszuweichen. Die Bestandserfassung zeigt, dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter Bruthabitate in Gehölzen im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche vorhanden ist. Damit ist zugleich eine erhebliche Störung bzw. Beeinträchtigung der lokalen Population solcher Arten ausgeschlossen.</p> <p>Für die davon mit nur wenigen Revieren betroffenen, nicht seltenen oder gefährdeten Arten der Gilde Amsel, Heckenbraunelle Ringeltaube, Rabenkrähe, Zilpzalp, Dorn- und Mönchsgrasmücke kann durch den geplanten Bodenabbau in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung ausgegangen werden, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnte. Nur eine solche Verschlechterung wäre als erhebliche Störung im Sinne des AFB zu betrachten.</p>	

²³ BfG (o. D.): Schalldruckpegel für verschiedene Bauverfahren. Hinweise für die Berücksichtigung des Faktors "lärmintensive Baugeräte" im Rahmen von PFV. BfG, Ref. M 1.

²⁴ GARNIEL, A. et al. (2007)^[14], S. 244-245.

<p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Baumpieper (3/V)*, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Goldammer (V/-), Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Mäusebussard (streng geschützt), Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan (2/V, streng geschützt), Schwanzmeise, Sumpfmeise, Turmfalke (V/-, streng geschützt), Wachholderdrossel, Waldohreule (V/-, streng geschützt), Zilpzalp</p>	<p>1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>Potenziell kann es allerdings für die mit nur je <u>einem Revier</u> betroffenen Arten Bluthänfling (gefährdet), Turmfalke (streng geschützt) und Gelbspötter (Vorwarnliste) zu einem Habitatverlust kommen, bei dem abzu prüfen ist, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sollten die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen sein.</p> <p>Da die zu fällenden Bäume noch nicht genau verortet sind, wird vorsorglich hinsichtlich der Höhlenbrüter (Spechte) eine weitere vorherige Kontrolle vorgesehen (s. Vermeidungsmaßnahmen). Aber auch bei diesen handelt es sich um solche mit jährlich - mehr oder weniger - wechselnden Brut- oder Niststandorten. In Bezug auf an Höhlenbäume gebundenen Arten wie der Buntspecht sind deshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Zeiten der Erdbauarbeiten bzw. den in einzelne Abbauabschnitte gegliederten Betriebsablauf möglich. Bei Beräumung der Vegetationsflächen außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit können Schädigungen vermieden bzw. ausgeschlossen werden. Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus bau- und betriebsbedingten Störungen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen, zumal es sich vorwiegend um keine gefährdeten Arten bzw. Arten der Roten Liste oder Vorwarnliste handelt.</p> <p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der übrigen Arten kann ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</p> <p>Durch das Vorhaben ist zwar aufgrund der zu entfernenden Gehölze (eine Hecke im Bereich der Norderweiterung und Gehölze am Schinnaer Graben) mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, welche zum Zeitpunkt der Erfassungen Brutplätze aufwiesen. Da es sich zum Großteil allerdings um verbreitete, ungefährdete Arten handelt, die sich zudem durch keine besondere Nest- oder Nistplatztreue auszeichnen und weitere Gehölzstrukturen im Umfeld vorhanden sind, ist ein zusätzlicher, ggf. vorgezogener Ausgleich für solche Arten nicht erforderlich.</p> <p>Zudem werden die Gehölzentfernungen frühestens im 9. (Becken I) bzw. 19. (Becken II) Abbauabschnitt vorgenommen. Im Zuge der Rekultivierung der vorgeschalteten Abbauabschnitte sind zu diesem Zeitpunkt bereits Neuanpflanzungen vorgenommen worden. Somit bleiben Heckenstrukturen über den Abbauprozess erhalten und nach Abbauende stehen solche sogar in größerem Umfang wieder zur Verfügung.</p> <p>Potenziell kann es allerdings für die Arten Mäusebussard, Rotmilan, Waldohreule und auch den Turmfalken zu einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte kommen, der umso erheblicher ist, wenn es sich u. U. um nistplatztreue Arten handelt. Bei diesen Arten ist abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw.</p>	

<p>Gilde der Hecken, Baumreihen, Gehölze und Wälder (Gebüsch-/Gehölzbrüter)</p> <p>Amsel, Baumpieper (3/V)*, Bluthänfling (3/3)*, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke (V/-), Gelbspötter (V/-), Goldammer (V/-), Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Mäusebusard (streng geschützt), Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotmilan (2/V, streng geschützt), Schwanzmeise, Sumpfmeise, Turmfalke (V/-, streng geschützt), Wachholderdrossel, Waldohreule (V/-, streng geschützt), Zilpzalp</p>	<p>1: nein** 2: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Deshalb erfolgt nachfolgend für diese eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-8: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Siedlungsbereiche

<p>Gilde der Siedlungsbereiche (Gebüsch-/Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz (V/V), Grauschnäpper (3/V), Grünspecht (streng geschützt), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V), Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe (V/V), Misteldrossel, Rauchschwalbe (3/V), Rotkehlchen, Singdrossel Star (3/3), Stieglitz (V/-), Türkentaube, Weißstorch (3/3) und Zaunkönig</p>	<p>1: nein** 3: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>Der gefährdete Weißstorch wird als im UG brütende Art, bei der möglicherweise essenzielle Nahrungshabitate betroffen sind, einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen (s. Tabelle 8-21).</p> <p>Der gefährdete Star war mit insgesamt 12 Revieren im UG; außerhalb des Eingriffsbereichs vertreten, sodass dieser keiner Einzelartbetrachtung unterzogen wird. Der Star besiedelt eine große Vielfalt von Landschaften und Strukturkombinationen sowohl in der freien Landschaft als auch in Siedlungsräumen. Gerne aufgesucht werden Höhlenbäume. Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt er zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[15]. In verschiedenen Gehölzen und am Siedlungsrand wurden zahlreiche Brutreviere des Stars im Untersuchungsgebiet erfasst. Keines hiervon liegt innerhalb des geplanten Abbaubereichs. Hier trat er nur als Nahrungsgast auf.</p> <p>Der gefährdete Grauschnäpper ist in Mitteleuropa großenteils im Kulturland verbreitet, vor allem im Bereich menschlicher Siedlungen.^[2] Es wurde ein Brutrevier im UG am Schinnaer Graben etwa 150 m südlich der westlichen Antragsfläche festgestellt.</p> <p>Der auf der Vorwarnliste geführte Feldsperling ist ganz Niedersachsen verbreitet und ebenso wie der Haussperling ein Kulturförderer. Das Nest wird meist in Höhlen, überwiegend in</p>	

<p>Gilde der Siedlungsbereiche (Gebüsch-/Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz (V/V), Grauschnäpper (3/V), Grünspecht (streng geschützt), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V), Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe (V/V), Misteldrossel, Rauchschnäpper (3/V), Rotkehlchen, Singdrossel Star (3/3), Stieglitz (V/-), Türkentaube, Weißstorch (3/3) und Zaunkönig</p>	<p>1: nein** 3: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>Baumhöhlen aber auch in Mauerlöchern und unter Dächern etc. sowie in dichten Hecken angelegt.²⁵ Der Feldsperling wurde mit elf Brutrevieren ausschließlich im westlichen, siedlungsnahen UG kartiert. In den Antragsflächen trat er nur als Nahrungsgast auf.</p> <p>Der Haussperling und der Gartenrotschwanz sind weitere Beispiele für typisch kulturfolgende Arten der Vorwarnliste, die relativ störungsunempfindlich sind und eine geringe Fluchtdistanz haben. Der Haussperling hat i. d. R. eine hohe Ortstreue, allerdings ist der Haussperling nicht nesttreu^[6]. Der Gartenrotschwanz ist reviertreu (teilweise auch nesttreu). Die Arten brüten in Gehölzen und Gebüsch, der Haussperling auch in Gebäudestrukturen. Beim Haussperling wurden die insgesamt 12 Brutreviere nahezu ausschließlich im westlichen siedlungsnahen UG sowie östlich der Weser außerhalb des Vorhabenbereichs erfasst. Da keines der Reviere direkt durch Beseitigung betroffen ist, diese nicht durch Störwirkungen betroffen sind, welche über das bereits im Siedlungsbereich bestehende Maß hinaus gehen, und es sich um einen in Niedersachsen flächendeckend verbreiteten, regelmäßigen Brutvogel handelt^[21], erfolgt für den Haussperling keine Einzelartbetrachtung. Beim Gartenrotschwanz wurden ebenfalls außerhalb der Vorhabenfläche, im Bereich der Siedlungslagen im westlichen UG zwei Brutreviere erfasst. Aufgrund der Tendenz zur Nesttreue ist hier deshalb ebenfalls keine vertiefende Einzelartbetrachtung erforderlich.</p> <p>Auch der streng geschützte Grünspecht ist ein Kulturfolger. Er brütet dabei in unterschiedlichen Biotopen der halboffenen, reich gegliederten Kulturlandschaft, am Rand geschlossener Laub- und Mischwälder oder im Bereich von Lichtungen. Er ist ein Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue. Jungvögel verlassen die Reviere der Eltern und suchen sich eigene in deren Nähe.^[46] Brutreviere haben eine Größe zwischen 200 ha bis 300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v. a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt.^{26,[46]} Von den zwei erfassten Revieren befindet sich eines in deutlicher Entfernung, d. h. 500 m nordwestlich der nördlichen Antragsfläche. Das andere liegt direkt südwestlich der westlichen Antragsfläche, sodass die Art als Nahrungsgast auch innerhalb des Eingriffsbereichs auftrat. Aufgrund der Lage der Niststätten bzw. Höhlen außerhalb der Vorhabenfläche erfolgt auch für diese Art keine Einzelartbetrachtung.</p> <p>Die gefährdete Rauchschnäpper kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.²⁷ Es wurden im Untersuchungsgebiet Brutreviere der Rauchschnäpper in den westlichen Siedlungsbereichen vermutet. Innerhalb der Siedlungen ist nicht von einer Beeinträchtigung durch Störungen auszugehen, welche das bereits bestehende Maß an Lärm- und Scheuchwirkungen dort übersteigt. Es erfolgt keine Einzelartbetrachtung.</p> <p>Die auf der Vorwarnliste geführte Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind eben-</p>	

²⁵ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103182>.

²⁶ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103158>.

²⁷ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103147>.

<p>Gilde der Siedlungsbereiche (Gebüsch-/Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz (V/V), Grauschnäpper (3/V), Grünspecht (streng geschützt), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V), Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe (V/V), Misteldrossel, Rauchschwalbe (3/V), Rotkehlchen, Singdrossel Star (3/3), Stieglitz (V/-), Türkentaube, Weißstorch (3/3) und Zaunkönig</p>	<p>1: nein** 3: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>falls geeignete Brutstandorte. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.²⁸ Sie wurde ausschließlich an der Weserbrücke im östlichen UG festgestellt. Aufgrund der Distanz zur Vorhabenfläche erfolgt auch für diese Art keine Einzelartbetrachtung.</p> <p>Ebenso wurden die insgesamt 4 Reviere des auf der Vorwarnliste geführten Stieglitzes außerhalb der Vorhabenfläche im Siedlungsbereich bzw. am vorhandenen Abbaugewässer südlich der nördlichen Antragsfläche aufgenommen, sodass dieser keiner Einzelartbetrachtung unterzogen wird.</p> <p>Die ungefährdeten, häufigen Arten Blaumeise, Bachstelze, Fitis, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Rotkehlchen, Singdrossel, Türkentaube und Zaunkönig wurden im UG ebenfalls ausnahmslos außerhalb der Antragsflächen erfasst. Die Elster wurde dort als Nahrungsgast eingestuft.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Nein:</p> <p>Für alle genannten Arten gilt, dass keine Niststätten innerhalb der durch das Vorhaben direkt betroffenen Standorte festgestellt wurden. Tötungen von in Gebäudebereichen brütenden Arten sind vollständig ausgeschlossen. Die Zerstörung aktuell besetzter Nester der Gilde wird außerdem dadurch vermieden, dass die Bauaufreimung bzw. Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorheriger Kontrolle (auch auf Spechthöhlen) stattfindet (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</p> <p>Somit kann für keine Art eine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme vollständig ausgeschlossen.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten.</p> <p>Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Betriebsbedingt wird es darüber hinaus zu Lärmbelastungen durch den Einsatz des Schwimmbaggers sowie den Betrieb des Landförderbandes kommen. Zu berücksichtigende Vorbelastungen bestehen u. a. durch das vorhandene Kieswerk und bestehenden Abbaubetrieb. Aufgrund von Gewöhnungseffekten und der grundsätzlich hohen Anpassungsfähigkeit kulturfolgender Arten konnte sich auch im Nahbereich des Kieswerks eine hohe Brutvogeldichte entwickeln. Mit Effektdistanzen von um 100 bzw. 200 m zählen zudem alle genannten Arten zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[15]. Eine weitestgehende Vermeidung bau- bzw. abbaubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Rodungszeiten und</p>	

²⁸ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103146>.

<p>Gilde der Siedlungsbereiche (Gebüsch-/Gehölz- und Gebäudebrüter)</p> <p>Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz (V/V), Grauschnäpper (3/V), Grünspecht (streng geschützt), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V), Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe (V/V), Misteldrossel, Rauchschwalbe (3/V), Rotkehlchen, Singdrossel Star (3/3), Stieglitz (V/-), Türkentaube, Weißstorch (3/3) und Zaunkönig</p>	<p>1: nein** 3: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja</p>
<p>die vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Brutplätze möglich.</p> <p>Ebenso ist keine relevante Scheuchwirkung durch sichtbare Menschen zu erwarten, da die Bewegungen vorrangig von Fahrzeugen mit geringen Geschwindigkeiten ausgehen und nur punktuell durch sichtbare Menschen auftreten werden. Die Störeffekte hierdurch auf die Avifauna sind als untergeordnet zu betrachten und übersteigend kaum das Maß der Störwirkungen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung, die nunmehr entfällt.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Die Bestandserfassung zeigt, dass eine ausreichende Anzahl potenziell geeigneter, ähnlicher Bruthabitate im nahen Umfeld der Eingriffsbereiche vorhanden ist. Somit wäre auch eine Verlagerung von einzelnen Revieren in angrenzende Flächen grundsätzlich möglich.</p> <p>Es werden damit auch störungsbedingt keine Brutreviere beseitigt. Lediglich der Weißstorch stellt hier eine Ausnahme dar. Er hat zur Brutzeit größere Raumansprüche, sodass die Eingriffsflächen, die sukzessive in Wasserflächen umgewandelt werden, essenzielle Nahrungshabitate für den außerhalb liegenden Nistplatz darstellen könnten. Aufgrund der Möglichkeit der störungsbedingten Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte des ohnehin gefährdeten Weißstorches, erfolgt nachfolgend für diesen eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>In Bezug auf alle übrigen Arten der Gilde kann eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG erhebliche Störung des Erhaltungszustands ihrer jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung aktuell genutzter Nester vermieden.</p> <p>Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden weiterhin aufgrund der nicht vorhandenen direkten Betroffenheit der siedlungsnah, außerhalb der Eingriffsflächen brütenden Arten ausgeschlossen. Für die grundsätzlich auch außerhalb der Siedlungsbereiche in Gehölzen brütenden Arten sind im Umfeld ausreichend vergleichbare Gehölzstrukturen vorhanden, auf die diese regelmäßig unempfindlichen und nicht nistplatztreuen Arten ausweichen können. Zusätzlich werden vorhabenbedingt sukzessive neue Gehölzstrukturen geschaffen.</p> <p>Potenziell kann es allerdings für den Weißstorch zu einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte kommen, der umso erheblicher ist, da es sich um eine nistplatztreue Art handelt. Hier ist abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population vorliegt, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Deshalb erfolgt nachfolgend für diesen eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller weiteren Arten der Gilde bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaß-</p>	

Gilde der Siedlungsbereiche (Gebüsch-/Gehölz- und Gebäudebrüter) Bachstelze, Blaumeise, Elster, Feldsperling (V/V), Fitis, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz (V/V), Grauschnäpper (3/V), Grünspecht (streng geschützt), Hausrotschwanz, Haussperling (V/V), Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe (V/V), Misteldrossel, Rauchschwalbe (3/V), Rotkehlchen, Singdrossel Star (3/3), Stieglitz (V/-), Türkentaube, Weißstorch (3/3) und Zaunkönig	1: nein** 3: pot. tlw. ja 3: pot. tlw. ja
nahmen nicht abzuleiten ist.	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Tabelle 8-9: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Brutvögel der Großvogellebensräume

Großvogellebensräume (Norddeutsches Tiefland, Seenplatten) Fischadler (2/3, streng geschützt), Graureiher (V/-), Kormoran, Schwarzmilan (streng geschützt), Seeadler (2/-, streng geschützt), Sperber (streng geschützt), Wanderfalke (2/-, streng geschützt)	1: nein** 2: nein 3: pot. tlw. ja
<p>Von den Arten mit besonderen Raumansprüchen werden Schwarzmilan und Rotmilan einer vertiefenden Einzelartbetrachtung unterzogen. Diese waren mit Brutrevieren im UG und als Nahrungsgast im Vorhabenbereich vertreten (s. Tabelle 8-18 und Tabelle 8-17). Alle weiteren Arten traten nur als Nahrungsgäste im UG auf.</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Da direkt am Vorhabenstandort keine Brutvorkommen der genannten Arten vorkommen und im Hinblick auf die projektspezifischen Merkmale damit gleichzeitig auch keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht abzuleiten.</p> <p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Nein: Bei Realisierung der Maßnahmen sind Störungen von Brutvögeln vor allem mit der kleinräumigen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Störungen bzw. Beeinträchtigungen können potenziell vor allem als akustische oder optische Signale von anderen Wirkfaktoren auftreten. Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens). Betriebsbedingt wird es darüber hinaus zu Lärmbelastungen durch den Einsatz der Baumaschinen wie Schwimmbagger und Hydraulikbagger kommen. Während der Bau- und Betriebsphase werden Lebensraumstrukturen im Nahbereich der Baustelle als Brut- und Nahrungshabitate für die genannten Arten weitgehend wertlos. Stör- und Verdrängungseffekte</p>	

Großvogellebensräume (Norddeutsches Tiefland, Seenplatten)	
Fischadler (2/3, streng geschützt), Graureiher (V/-), Kormoran, Schwarzmilan (streng geschützt), Seeadler (2/-, streng geschützt), Sperber (streng geschützt), Wanderfalke (2/-, streng geschützt)	1: nein** 2: nein 3: pot. tlw. ja
<p>werden eine Meidung dieser Bereiche durch die betreffenden Arten bewirken. Hier handelt es sich jedoch ausschließlich um abseits der Brutstätten gelegene Nahrungshabitate. Im UG wurden keine Nistplätze nachgewiesen und es gibt für die weitere Umgebung keine Hinweise auf solche. Die Arten Fischadler, Graureiher, Kormoran und Seeadler bevorzugen grundsätzlich gewässerreiche Nahrungshabitate und profitieren daher von der vorhabenbedingten Umwandlung intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen in naturnahe Abbaugewässer. Der Wanderfalke und der Sperber jagen in Gehölzreicher Kulturlandschaft und auch in Siedlungen. Die durch den Abbau betroffene, intensiv genutzte Ackerfläche selbst stellt damit kein bevorzugtes Jagdrevier dar. Das Gebiet erfährt in Bezug auf diese Arten durch die Umwandlung in Gewässerflächen ebenso keine wesentliche Entwertung. Gehölzstrukturen werden umfangreich sukzessive neu entwickelt. Essenzielle Nahrungshabitate werden mit Ausnahme des Schwarz- und Rotmilans, die deshalb einer vertieften Betrachtung unterzogen werden, bei keiner der weiteren Arten erwartet.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. Bei verbreiteten Arten mit größeren Raumansprüchen wie Sperber, Graureiher oder Kormoran kann ohnehin im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die störungsbedingten Beeinträchtigungen durch Ausweichen z. B. mit Neuanlage einer Brutstätte oder Nutzung eines Schlafbaumes an anderer Stelle kompensiert werden können (s. TRAUTNER, J. und JOOSS, R. 2008^[55]).</p> <p>Damit ergeben sich für alle genannten Vogelarten aus bau- und betriebsbedingten Störungen keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Eine weitestgehende Vermeidung baubedingter Störungen ist zudem durch entsprechende Bauzeiten bzw. den in einzelne Abbaubauabschnitte gegliederten Betriebsablauf möglich.</p> <p>Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die betrachteten Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</p> <p>Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung wird nicht erfüllt.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Pot. tlw. ja:</p> <p>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester vermieden. Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin Lebensstätten nutzbar sind. Als Nahrungshabitat kann der Vorhabenbereich teilweise auch während der Betriebsphase von den meisten Arten weiterhin genutzt werden. Nach Abschluss der baulichen Tätigkeit werden neue avifaunistische Habitate entstanden sein bzw. wieder hergestellt.</p> <p>Potenziell kann es allerdings für den Schwarz- und den Rotmilan zu einem Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten und damit ggf. auch der Fortpflanzungsstätte kommen, der umso erheblicher ist, da es sich u. U. um nistplatztreue Arten handelt. Bei diesen Arten ist abzu prüfen, ob eine erhebliche Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Populationen vorliegt, sofern die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für einen gewissen Zeitraum unterbrochen werden. Deshalb erfolgt nachfolgend für diese eine vertiefende Einzelartbetrachtung.</p> <p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die übrigen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG für diese damit nicht abzuleiten ist.</p>	

* Rote Listen Niedersachsen (Nds)/Deutschland (D)

- 1: vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V Vorwarnliste
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- D Daten unzureichend
- ** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

8.2.1.2 Prüfung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) BNatSchG, Einzelarten

Für die vertiefende Einzelartbetrachtung im Anschluss wird ein standardisiertes Formblatt in Anlehnung an die schleswig-holsteinische Richtlinie zur "Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung"^[24] angewandt.

Tabelle 8-10: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe <div style="margin-left: 40px;"> <input type="checkbox"/> RL D (-) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3)^[20] </div>	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> günstig (k. A.) <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
Der Bluthänfling ist ein u. U. ein Zugvogel, bei dem die Brut- und Geburtsortstreue nachgewiesen ist. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen, ausnahmsweise auch am Boden, angelegt. Hauptbrutzeitraum: April bis September ^[6]	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Deutschland: Bestand 2005 - 2009: 125.000 - 235.000 Brutpaare ^[53] , Rückgang steht vermutl. im Zusammenhang mit Abnahme Unkrautfluren bzw. Nahrungsangebot in Siedlungen und im Offenland ^[57] Niedersachsen: Regelmäßiger Brutvogel, 2014 25.000 Reviere ^[21]	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Bereich der Westerweiterung wurde eines der insgesamt 4 im UG erfassten Brutreviere nachgewiesen. Er besetzte dort ein Revier im Gehölzbestand am zu verlegenden Schinnaer Graben.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Gehölzrodungen finden außerhalb der Zeiten statt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. März bis 30. September)	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass Gehölzrodungen sowie ein Abschieben des Oberbodens (brütet ausnahmsweise am Boden) außerhalb der Brutzeit oder erst nach vorheriger Baufeldkontrolle erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Eines der zwei Brutreviere im Gehölzbestand am Schinnaer Graben wird abbaubedingt beseitigt.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Mit einer Effektdistanz von 200 m gilt die Art nicht als lärmempfindlich^[15]. Zwei weitere Brutreviere befinden sich deutlich außerhalb dieser Distanz mit einem Abstand von mehr als 200 m zum Vorhabenstandort. Ein Revier wurde zwar am Westrand des Wellier Kolks und damit deutlich näher festgestellt, allerdings besteht eine ausreichende Abschirmung durch Gehölze gegenüber Störungen. Die Lärmwirkungen werden in diesem Bereich, weit abseits des Kieswerks, nicht das bestehende Maß durch die landwirtschaftliche Nutzung übersteigen.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Die Art ist aber orts- und nicht nistplatztreu^[6]. Umgebend bestehen zusätzlich bereits derzeit ähnlich strukturierte Habitate für den im Übrigen nicht störungsempfindlichen Bluthänfling. Die Art ist leicht in der Lage, in der auf die Baumaßnahme folgenden Brutsaison in die nähere Umgebung auszuweichen. Vorhabenbedingt werden sukzessive neue geeignete Habitate entwickelt. Dies sind maßgeblich ruderale Randbereiche als geeignete Nahrungshabitate sowie als Fortpflanzungsstätte geeignete Gehölzstrukturen.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Die Zerstörung von aktuell besetzten Nestern wird dadurch vermieden, dass Gehölzentfernungen sowie</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
<i>ein Abschieben des Oberbodens erst außerhalb der Brutzeit bzw. nach vorheriger Kontrolle erfolgen (s "Maßnahmen zur Vermeidung").</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Bei der "artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme" handelt es sich um eine Maßnahme der Eingriffsregelung, die auch artenschutzrechtlich begründet ist. Sie dient der Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, muss aber nicht vorgezogen umgesetzt werden, da kein gravierender Habitatengpass für den Bluthänfling befürchtet wird. Dies ist in diesem Fall in den spezifischen Projektmerkmalen des über mehrere Jahre sukzessive fortschreitenden Abbauprozesses begründet. D. h., es werden vorhabenbedingt zeitlich weit vor dem Eingriff der Gehölzbeseitigung im Süden bzw. im 9. Abbauabschnitt (700 m²) neue Gehölze in doppelter Größenordnung (rd. 1.400 m²) bei Rekultivierung der westlichen Antragsfläche (Abbauabschnitte 2 und 3) angepflanzt und entwickelt.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)</small>	
<i>Ein Ausweichen innerhalb des Aktionsraumes, u. a. in durch den Abbau der westlichen Antragsfläche neu geschaffene Habitate, ist für diese nicht empfindliche Art sicher prognostizierbar. Der Zustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die folgenden Beschreibungen und Einstufungen zur Feldlerche auf den Angaben in den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Feldlerche (*Alauda arvensis*)" des NLKWN (Stand November 2011) ^[36].

Tabelle 8-11: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3)	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) ^[20]	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<p>Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen vor und besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Sie fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. In Deutschland und Mitteleuropa sind in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen. ^[36] Die Feldlerche brütet am Boden auf flachen, weithin offenen, baumarmen Flächen. Die Hauptbrutzeit und Nistplatznutzung erstreckt sich von April bis Juli. Die Art hält insgesamt zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet.</p> <p>Die Revierdichtebeträgt in Deutschland durchschnittlich 0,5 bzw. 0,79 ha. ^[2] In Abhängigkeit der Feldbestellung können saisonale Änderungen der Reviergrößen stattfinden. ^{[2],[18]} Die Feldlerche erreicht in günstigen Gebieten die höchste Brutpaardichte. Die geringsten Nestabstände betragen hier ca. 40 m. ^{[2],[17]}</p> <p>Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für punktuelle Störungen (Fußgänger, Radfahrer, Fahrzeug etc.) wird für die Feldlerche mit 20 m angegeben ^[16].</p> <p>Mit einer Effektdistanz von 500 m zählt die Art dabei zu den gegenüber Lärm störungsempfindlichen Arten ^[15]</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<p><u>Deutschland:</u> Deutschland ca. 2,5 Mio. Brutpaare</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Flächendeckend verbreitet, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen Bestand 2014 in Niedersachsen: 140.000 Reviere ^[20]</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Feldlerche wurde mit insgesamt 51 Revieren als verbreiteter Brutvogel im UG festgestellt. Davon liegen 12 Brutreviere im Eingriffsbereich der geplanten Norderweiterung des Bodenabbaus (s. Anhang 9 - faunistische Erfassungen). Innerhalb der angepassten 1. Erweiterung wurden 4 weitere Reviere festgestellt. Da gegenüber der alten Planung der terrestrische Lebensraum nunmehr reduziert wird, werden</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<i>letztere vorsorglich mit betrachtet. Die westliche Erweiterungsfläche war im Erfassungszeitraum mit keinem Brutpaar besetzt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. April bis 15. Juli) oder	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern oder erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Feldlerche benötigt zwar nur karge Vegetation, brütet jedoch nicht in reinen Offenbodenbereichen bzw. im Bereich von Baustellen, in denen zusätzlich Lärm und Beunruhigungen wirken. Im Rahmen der vorbereiteten Maßnahmen findet eine Vergrämung durch den fortlaufenden Baubetrieb statt. Im Anschluss steht bei Beginn des Abbaus Wasser auf den Flächen an.</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zer- stört?(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Es sind insgesamt 16 Brutreviere der Feldlerche (4 davon im Bereich der angepassten 1. Erweiterung) durch direkten Verlust am Abbaustandort infolge der kontinuierlichen Umwandlung von Acker- in Wasser- fläche und Uferbereiche betroffen.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Feldlerche (*Alauda arvensis*)

störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Ein zusätzlicher störungsbedingter Verlust von außerhalb des Vorhabenstandorts liegenden Revieren wird nicht erwartet. Zwar weist die Art nach GARNIEL und MIERWALD (2010) eine Effektdistanz von 500 m auf^[15], allerdings wurden bei den Bestandserfassungen auch Brutreviere im Nahbereich des bestehenden Kieswerks, im Uferbereich des bereits rekultivierten Abbaugewässers festgestellt. Das Kieswerk stellt eine intensivere Lärmquelle dar, als das geplante Landförderband im Bereich der Erweiterungsflächen. Weitere Lärmemissionen sind während des Abbaubetriebs nicht vorgesehen. Erdbauarbeiten finden nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten statt (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Bei einem Verlust von 16 von insgesamt 51 Revieren im UG kann nicht sicher prognostiziert werden, dass bei gleich bleibend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung in der näheren Umgebung genügend Ausweichreviere für diese Art zur Verfügung stehen werden. Zudem sind gleich im ersten Abbaubereich bereits 4 Reviere betroffen, sodass ein Habitatengpass nicht ausgeschlossen ist.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Feldlerche durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Ein Teil der Reviere ist bereits mit den ersten Abbaubereichen im Rahmen der angepassten 1. Erweiterung betroffen, sodass mit den ersten Eingriffen ohne entsprechende zeitliche Vorgaben ggf. ein Habitatengpass entstehen kann. Um zu gewährleisten, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ist deshalb eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme I und II, s. Übersichtsplan Anlage 9) vorgesehen, die gleichzeitig der ebenfalls mit mehreren Brutrevieren nachgewiesenen Wiesenschatzstelle dient. Da beide Arten auch innerhalb der geplanten Abbaufäche bereits dicht nebeneinander siedeln, kann vorausgesetzt werden, dass der interspezifische Konkurrenzdruck gering ist und der Ausgleich für gleich viel Reviere beider Arten nützt: Die rechtliche Sicherung der Maßnahme erfolgt über einen Pachtvertrag.

Für die 12 innerhalb der nördlichen Abbaufäche betroffenen Paare der Feldlerche ist des Weiteren vor Beginn des Abbaus im Nordwesten (Becken II) im Rahmen der Rekultivierung des südlichen Abbaugewässers (Becken I) eine extensive Grünlandnutzung auf insgesamt mindestens 5 ha zu entwickeln und hierdurch neue Brutplätze zu schaffen (CEF-Maßnahme 1 bis 7, s. Wiederherrichtungsplan Anlage 4).

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

*Nach erfolgter Rekultivierung des Abbaus im Nordosten (Becken II) stehen den insgesamt **16 betroffenen Paaren Feldlerche** weitere 7,4 ha zur Verfügung, die in Folge des sukzessive fortschreitenden Abbauprozesses nicht als vorgezogen realisiert werden können bzw. anerkannt werden. In Kombination mit den CEF-Flächen 1 bis 7 stehen dieser Art abschließend insgesamt 12,4 ha Ausgleichsflächen (ohne externe CEF-Flächen I und II) innerhalb der rund 20 ha großen Extensivgrünlandbereiche zur Verfügung.*

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<p><i>Als lokale Population wird bei dieser Art das Vorkommen im Gemeindegebiet verstanden, über das allerdings keine weiteren Daten vorliegen. Die Erfassungen allein im vorhabenbezogenen UG stellt dabei gerade für die nördlich gelegene Antragsfläche eine auffällig hohe Revierdichte dieser Art dar. Aufgrund des vorhabenbedingten Verlustes aller zwölf Brutreviere dort kann die Verschlechterung der lokalen Population zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden, zumal die kumulativen Wirkungen weiterer Kiesabbauvorhaben im Raum nicht abschätzbar sind. Zudem gilt der Erhaltungszustand in Gesamt-Niedersachsen als ungünstig.</i></p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Aufgrund der unter Pkt. 3.2 erläuterten CEF-Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungsstätten kompensiert werden. Damit kann zugleich eine Verschlechterung der lokalen Population vermieden werden und es liegt keine erhebliche Störung im Sinne des AFB vor.</i></p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Bau- oder betriebsbedingte Störungen führen nicht zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.</i></p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <p><i>Das Nest der Feldlerche wird ohnehin jedes Jahr neu gebaut. Je nach landwirtschaftlicher Bearbeitung ist es bei der Art üblich, dass es zu Revierschiebungen innerhalb einer Brutsaison kommen kann. Somit ist die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme sicher prognostizierbar. Allerdings kann nicht sicher prognostiziert werden, dass die betroffenen Revieranzahlen innerhalb der CEF-Flächen vollständig ersetzt werden. Deshalb ist ein Monitoring vorgehen. Dieses dient dazu, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen I und II sowie 1 bis 7 belegen zu können und um unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen. Der Untersuchungsrahmen und -umfang wird zuvor mit der UNB abgestimmt. Das Untersuchungsgebiet ist in diesem Rahmen ggf. auf das räumliche funktionale Umfeld des Antragsgebietes zu erweitern, da auch dort Feldlerchen von den Maßnahmen innerhalb des Antragsgebietes profitieren können und sich die Revierdichte generell erhöhen kann.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Rekultivierung und vor Beginn des Abbaus im Nordosten (Becken II) erfolgt so eine erneute Bestandserfassung der Feldlerchen. Im Anschluss wird in Abstimmung mit der UNB eine Entscheidung über ggf. erforderliche Nachbesserungen an den CEF-Flächen I bis II und 1 bis 7 sowie die Fortschreibung oder Aufgabe der externen Fläche (CEF-Maßnahme I und II) getroffen.</i></p>	
5 Fazit	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-12: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Gelbspötter

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> RL D (-)	<input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) ^[20]	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<p>Der Gelbspötter brütet in Gebieten mit hohen Laubgebüsch und lockerem Baumbestand. Eine hohe Dichte wird erreicht in Auwäldern, Parks etc. mit mehrschichtigen Beständen. Hier liegen auch die Nahrungshabitate.^[4] Die Art zeichnet sich durch eine durchschnittliche Ortstreue aus. Allerdings ist sie weder nistplatztreu noch nesttreu.^[6] Effektdistanz 200 m^[15] Hauptbrutzeitraum: Ende April bis Juli^[6]</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 120.000 - 180.000 Reviere^[53] <u>Niedersachsen:</u> Regelmäßiger Brutvogel, 18.000 - 27.000 Reviere, 16 % des großen deutschen Gesamtbestandes siedeln in Niedersachsen. landesweit fast flächendeckend verbreitet^[21] Bestand 2014: 22.000 Reviere^[20]</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es wurden 2 von insgesamt 4 im UG erfassten Brutrevieren in den Randbereichen der Norderweiterung festgestellt.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:.	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
Die Zerstörung von potenziell besetzten Nestern wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeiten von Gehölzbrütern erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die festgestellten Brutreviere befinden sich im Randbereich der geplanten Abbaugewässer. Die Art ist gegenüber Lärm jedoch unempfindlich und kann die Reviere weiterhin nutzen. Darüber hinaus zeigt die Art sogar nur eine durchschnittliche Ortstreue. Im Umfeld bestehen grundsätzlich ausreichend geeignete Ersatzhabitate z. B. im Auwaldsaum um den Wellier Kolk. Auf diese kann die Art deshalb leicht ausweichen. Es entstehen vorhabenbedingt zudem mit sukzessivem Abbaufortschritt an der westlichen Erweiterung umfangreich neue Habitate, die bei Wirksamwerden von möglichen Störungen der betroffenen Reviere im Norden zur Verfügung stehen. Es sind im Süden bis dahin bereits Gehölzstrukturen mit Auwaldcharakter, die von dieser Art bevorzugt werden, und noch unbesetzten Revieren entstanden.</i>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-13: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V) ^[51]	<input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) ^[20]	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhalten	
<p>Der Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) ist als eine Art ohne spezifische Lebensraumzuweisung (z. B. Wald, Offenland etc.) erfasst und wird hier gesondert betrachtet. Als Brutschmarotzer lebt er in verschiedenen Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über Hoch- und Niedermoore, dörflichen Siedlungen, Randbereiche von Industrie- und Agrarbrachen bis zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage bevorzugt er offene Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden etc.) mit geeigneten Sitzwarten. Die Eier werden auf die Nester anderer Arten verteilt. Als Hauptwirtsarten werden Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Wiesenpieper und Rotkehlchen genannt²⁹. Der Kuckuck ist insofern an keinen Lebensraum gebunden, sondern nur an Wirtsvogelarten, die auch hier im UG vorkommen, und ist damit auch nicht nest- oder nistplatztreu.</p>	

²⁹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103029>.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u> <i>Bestand 2005 - 2009: 42.000 - 69.000 Brutpaare^[53]</i>	
<u>Niedersachsen:</u> <i>Regelmäßiger Brutvogel, .6.000 - 11.000 Reviere, in allen naturräumlichen Regionen</i> <i>15 % der Tiere in Deutschland siedelt in Niedersachsen^[21], Bestand 2014: 8.000 Reviere (2014)^[20]</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Eingriffsbereich wurde ein Brutrevier im Bereich der Norderweiterung, nahe des Wellier Kolks festgestellt.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden Tötungen dieser Brutschmarotzerart dadurch vermieden, dass zum einen erforderliche Gehölzrodungen sowie ggf. Beseitigung von Röhricht außerhalb der Brutzeit und zum anderen das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit bzw. erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Diese für Röhricht-, Boden- und Gehölzbrüter vorgesehene Bauzeitenregelung deckt den Kuckuck mit ab, da sich die schutzbedürftigen Zeiten mit denen seiner wichtigen Wirtsvogelarten decken.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Ein Revier des Kuckucks wurde im Kartierzeitraum im nördlichen Eingriffsbereich festgestellt und wird sich infolge dessen mit fortschreitendem Abbau möglicherweise verlagern.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen (z. B. am Wellier Kolk), die weiterhin als Neststandort nutzbar sind. Der Kuckuck folgt seinen Wirtsvogelarten und ist keinesfalls nistplatztreu. Somit hat der Verlust eines Nistplatzes keine Relevanz für die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art. Es entstehen vorhabenbedingt zudem mit sukzessivem Abbaufortschritt an der westlichen Erweiterung umfangreich neue Habitate, die bei Wirksam werden des Revierverlusts im Norden zur Verfügung stehen. Es sind im Süden bis dahin bereits Uferstrukturen mit noch unbesetzten Revieren entstanden, die von den bevorzugten Wirtsvogelarten besiedelt werden können.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester des Kuckucks bzw. seiner Wirtsvogelart durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Im Umfeld des Vorhabens verbleiben vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin als Neststandort nutzbar sind. Zudem werden nach Beendigung der Erdbauarbeiten neue wertvolle avifaunistische Habitate (Flachwasser- und Röhrlichzonen) entstanden sein. Mittelfristig werden so neue Strukturen geschaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben damit auch im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht abzuleiten ist.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Baubedingte Störungen während der Brutzeiten durch Lärmimmissionen werden dadurch vermieden, dass Erdbauarbeiten im Rahmen der Flächenabräumung und -rekultivierung außerhalb der Brutzeiten erfolgen. Aufgrund seiner flexiblen Lebensweise kann der Kuckuck möglichen betriebsbedingten Störungen auf benachbarte Lebensräume ausweichen und tut dies ohnehin jährlich wechselnd. Es ist in keinem Fall von einer Verschlechterung der lokalen Population durch den Verlust eines Brutrevieres auszugehen.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-14: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe
<input type="checkbox"/>	RL D (-)
<input type="checkbox"/>	RL Niedersachsen (-)
<input type="checkbox"/>	Einstufung Erhaltungszustand Nds
<input type="checkbox"/>	günstig (k. A.)
<input type="checkbox"/>	ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
<p><i>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Die Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art nicht erforderlich.³⁰</i></p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<p><u>Deutschland:</u> Bestand 2005 - 2009: 80.000 - 135.000 Brutpaare^[53]</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Flächendeckend vorhandener Brutvogel mit erheblichen Bestandsschwankungen. Bestand 2014: 15.000 Reviere^[20].</p>	

³⁰ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103010>.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
2.3	Verbreitung im Untersuchungsraum
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
<i>Es wurden drei Brutreviere des Mäusebussards im UG nachgewiesen. Diese liegen in rd. 250 bis 500 m Entfernung jeweils nördlich der geplanten Erweiterungsflächen. Innerhalb der Antragsflächen trat die Art als Nahrungsgast auf.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens wurden im Eingriffsbereich keine Horststandorte festgesteckt, die entfernt werden könnten. Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeiten (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Daher ist auch eine Zerstörung evtl. neu angelegter Horste ausgeschlossen. Bei den vorhabenbedingt betroffenen Ackerflächen handelt es sich um ein Jagdhabitat. Ein Tötungsrisiko während der Jagdaktivitäten ist aufgrund der projektspezifischen Wirkungen jedoch ausgeschlossen.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
<i>Die Zerstörung von potenziell neu angelegter Horste wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeiten erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist eine direkte Zerstörung möglicherweise vorhandener Horste des Mäusebussards ausgeschlossen, da im Abbaubereich keine entsprechenden Horststandorte nachgewiesen wurden. Es handelt sich bei der betroffenen Ackerfläche nur um ein</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Jagdhabitat.

 Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Der Mäusebussard ist gegenüber bau- bzw. abbaubedingten Störungen (Lärm, Beunruhigung durch den Lkw-Verkehr und die Anwesenheit von Menschen) unempfindlich und optische Signale sind grundsätzlich für diese Art entscheidender als akustische. Da die Effektdistanz der Fluchtdistanz von 200 m^[15] entspricht, wird es ggf. zu einer Vergrämung aus Teilen der als Jagdhabitat genutzten Ackerflächen im Eingriffsbereich kommen. Auch werden diese in Wasserflächen und Uferbereiche umgewandelt und gehen damit als Jagdrevier verloren. Allerdings unternimmt die Art Jagdflüge im Umfeld von 1 bis 3 km. In diesem Radius verbleiben ausreichend Offenlandflächen, welche als Jagdhabitate nutzbar sind. Durch den über mehrere Jahre in Abschnitten erfolgenden Abbau, die anschließende Rekultivierung und die im räumlichen Umfeld aktuell vorhandenen Offenlandflächen sind stetig und auch in der Folgenutzung ausreichend Nahrungshabitate vorhanden.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art wird das Gehölz mit Horst in einem Umkreis von 100 m³⁰ verstanden. Die nachgewiesenen Reviere befinden sich ausnahmslos in einer Distanz von mehr als 100 m zum Eingriffsgebiet. Es kann deshalb zu keiner störungsbedingten Entwertung essenzieller Nahrungshabitate, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen würde kommen.

 Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Die Reviertreue dieser Art ist hoch und die Bussarde verfügen innerhalb ihres Reviers in der Regel über mehrere Wechselhorste (die jahrweise verschiedentlich genutzt werden) Im Zuge der Rekultivierung werden neue Gebüsch- und extensive Saumstrukturen geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitate bieten werden. Trotz einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten bleiben die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten und es liegt daher keine befreiungsrelevante Beschädigung vor.

 Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

 Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

 Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

 Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

 Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

 Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein

(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Es sind nur potenzielle Teilebensstätten der Gesamtreviere des Mäusebussards betroffen. Hinsichtlich des Verlusts von Ackerflächen sind geeignete weitere Offenlandbereiche als potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld ausreichend vorhanden. Der Mäusebussard verfügt über einen großen Aktionsraum. Zwar zeichnet sich die Art durch eine hohe Reviertreue aus, jedoch kann bei dieser in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreiteten Art in keinem Fall von einer erheblichen Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-15: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe
<input type="checkbox"/>	RL D (-)
<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen (V) ^[20]
<input type="checkbox"/>	Einstufung
<input type="checkbox"/>	günstig (k. A.)
<input type="checkbox"/>	ungünstig (k. A.)
<input type="checkbox"/>	Erhaltungszustand Nds. ^[36]
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
Die Nachtigall sucht mit ihrem Brutrevier die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Sie ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintert. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen. Die Art ist relativ reviertreu. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. ^[21]	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<u>Deutschland:</u> In Deutschland ca. 70.000-130.000 Reviere ^[21]	
<u>Niedersachsen:</u> Regelmäßiger Brutvogel. 2014 9.500 Reviere ^[20]	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input type="checkbox"/>	potenziell möglich
Die Nachtigall wurde mit einem Brutrevier im Nahbereich des Eingriffsbereichs der Norderweiterung, im Auwaldbestand am Wellier Kolk, erfasst. Weitere 7 der insgesamt 23 im UG erfassten Reviere liegen im Nahbereich der geplanten Westerweiterung des Bodenabbaus.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Gehölzrodungen der Bestände vorgenommen, in denen die Art als Brutvogel nachgewiesen wurde. Zudem werden vorhabenbedingte Gehölzentnahmen außerhalb der Brutzeiten vorgenommen (siehe Maßnahmen zur Vermeidung), sodass auch potenzielle Nistplätze nicht zerstört werden.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Die Zerstörung von potenziell neu entstandenen Revieren wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeiten der Gehölzbrüter erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Im Eingriffsbereich wurden keine Reviere dieser Art festgestellt. Deswegen ist eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Allerdings ist eine indirekte störungsbedingte Meidung während der Flächenabräumung- bzw. Rekultivierung nicht gänzlich ausgeschlossen (s. u.).</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Aufgrund der im Nahbereich der Abbauflächen vorkommenden Reviere ist eine zeitweise störungsbedingte Meidung dieser Bereiche durch die Nachtigall nicht ausgeschlossen. Mit einer Effektdistanz von um 200 m zählt die Art allerdings zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[15]. So befinden sich einige der im UG festgestellten Reviere bereits jetzt im direkten straßennahen Bereich.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zu-	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
sammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Als Fortpflanzungsstätte dieser Art wird das gesamte Revier, das eine Größe bis zu 2 ha haben kann, abgegrenzt. Bezüglich der erfassten Reviere in den Gehölzstrukturen angrenzend der Westerweiterung können diese trotz einer teilweisen Inanspruchnahme potenzieller Brutreviere ihre Funktion weiter erfüllen, zumal das Nest ohnehin jedes Jahr neu gebaut wird. Die Nachtigall zeigt zudem kein ausgeprägtes intraspezifischen Konkurrenzverhalten und hohe Siedlungsdichten sind nicht unüblich. Somit sind Revierverlagerungen im Umfeld der Abbauflächen mit sukzessivem Abbau- bzw. Rekultivierungsfortschritt möglich. Das weitere betroffene Revier am Wellier Kolk wird beispielsweise ggf. in die Gehölzbestände der direkten Umgebung (die andere Uferseite des Kolks) verlagert werden.</i></p> <p><i>Nach Beendigung der Rekultivierung der westlichen Abbauabschnitte der Westerweiterung werden zudem neue, wertvolle Habitats für diese Art in Form von Gewässern mit naturnahen Ufern entstanden sein und die Reviere in den südlich gelegenen Gehölzen werden der Nachtigall wieder in umfänglicher umgebender Habitatausstattung und Störungsfreiheit zur Verfügung stehen.</i></p>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester genannten Maßnahmen vermieden.</i></p>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Zuge der Rekultivierung werden zusätzlich neue Gehölzstrukturen geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitats bieten werden.</i></p>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Die bau- und betriebsbedingte Störung von Brutrevieren der Nachtigall kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die betrachteten Brutreviere der Nachtigall befinden sich zum Teil im direkten Nahbereich des geplanten Bodenabbaus.</i></p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Als lokale Population wird bei dieser Art das Vorkommen im Gemeindegebiet³¹ verstanden, über das allerdings keine weiteren Daten vorliegen. Eine Verschlechterung der lokalen Population, kann auch ohne genaue Kenntnis über diese insgesamt ausgeschlossen werden, da eine Verlagerung von Revieren innerhalb derselben Gehölzstrukturen möglich ist, zumal hohe Besiedlungsdichten für die Art typisch sind (so auch laut der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen).</i></p>	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	

³¹ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103099.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die folgenden Beschreibungen und Einstufungen zum Neuntöter auf den Angaben in den "Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen: Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Neuntöter (*Lanius collurio*)" des NLKWN (Stand November 2011)^[29].

Tabelle 8-16: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> RL D (-)	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) ^[20]	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<p>Der Neuntöter ist eine typische Art der halboffenen und offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Krautflora (z. B. Ruderal- und Brachflächen sowie extensiv genutztes Grünland). Er ist daher häufig in Moorrandbereichen, Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen anzutreffen. Als Ansitzwartenjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Er brüdet in Büschen und Bäumen.</p> <p>Hauptbrutzeitraum: Mai bis Ende August, Revierbedarf: 2 - 6 ha, Fluchtdistanz: gering (30 m), Ortstreue nur durchschnittlich^[6]</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> <i>ca. 134.000 Brutpaare^[53]</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Regelmäßiger Brutvogel, 9.500 Reviere (2014)^[20]</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen wurde nur ein Revier und dieses im Eingriffsbereich in einer Hecke im Bereich der geplanten Nordosterweiterung erfasst.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist (außerhalb des Zeitraums von 1. April bis 30. September) <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Tötungen werden im Rahmen des geplanten Vorhabens dadurch vermieden, dass erforderliche Gehölzrodungen im Bereich der Norderweiterung außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern erfolgen (s. "Maßnahmen zur Vermeidung"). Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i> Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zer-	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Neuntöter (*Lanius collurio*)

stört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) ja nein

Als Fortpflanzungs- und zugleich Ruhestätte wird das gesamte Revier abgegrenzt. Das Revier hat eine Größe bis 6 ha, in guten Gebieten meist unter 2 ha.³² Es kommt vorhabenbedingt zur direkten Beseitigung einer Fortpflanzungsstätte.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art wird das gesamte Revier, das eine Größe bis zu 6 ha haben kann, abgegrenzt. Bezüglich der erfassten Reviere in den Gehölzstrukturen angrenzend der Westerweiterung können diese trotz einer teilweisen Inanspruchnahme potenzieller Brutreviere ihre Funktion weiter erfüllen, zumal das Nest ohnehin jedes Jahr neu gebaut wird. Das Revier könnte in Gehölzbestände, die in der direkten Umgebung vorhanden sind, verlagert werden. Bei Beseitigung des hier betroffenen Revieres ist die Rekultivierung der südlichen Abbaubabschnitte der Westerweiterung bereits weitgehend beendet und es werden zusätzlich neue, wertvolle Habitate für diese Art in Form von Heckenpflanzungen mit vorgelagerten Saumstrukturen umfänglich und störungsfrei zur Verfügung stehen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung genutzter Nester genannten Maßnahmen vermieden.

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Es wurden bereits weit vor Beseitigung des Revieres im Zuge der Rekultivierung der westlichen Abbaufläche Heckenstreifen in mindestens der gleichen Länge wie der hier betroffene Abschnitt gepflanzt. Durch Einhaltung dieser Ausgleichsmaßnahme, die infolge des sukzessiven Abbaufortschritts ohnehin vorgezogen erstellt wird, und aufgrund der im direkten Umfeld bestehenden weiteren Hecken bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. D. h., bei der "artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme" handelt es sich um eine Maßnahme der Eingriffsregelung, die auch artenschutzrechtlich begründet ist. Sie dient der Sicherung der ökologischen Funktion der einzigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang, muss aber nicht vorgezogen umgesetzt werden, da kein gravierender Habitatengpass für den Neuntöter befürchtet wird. Dies ist in diesem Fall in den spezifischen Projektmerkmalen des über mehrere Jahre sukzessiv fortschreitenden Abbauprozesses begründet. D. h., es werden vorhabenbedingt zeitlich weit vor dem Eingriff der Heckenbeseitigung in der nördlichen Abbaufläche bzw. im Abbaubabschnitt 19 mit Rekultivierung der westlichen Antragsfläche bzw. vorrangig der Abbaubabschnitte 12, 14 und 15 neue Heckenstreifen mit derselben Länge und in räumlicher Nähe angepflanzt und entwickelt. Mit Blick auf die hier betroffene Art, die Dornsträucher zur Nistanlage bevorzugt, sind entsprechende Arten (hier Weißdorn, Schlehe, Brombeere, Hunds-Rose) in der Pflanzliste berücksichtigt. In der Verbindung mit den für Offenlandarten geschaffenen Ausgleichhabitaten werden zudem bevorzugte Nahrungshabitate für den Neuntöter erstellt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

³² http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103185.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
<p><i>Als lokale Population wird bei dieser Art das Vorkommen im Gemeindegebiet verstanden³², über das allerdings keine weiteren Daten vorliegen. Aufgrund des ohnehin schon ungünstigen Erhaltungszustandes der Art in Niedersachsen und der Vernichtung des einzig nachgewiesenen Brutrevieres im UG kann zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich ohne geeignete Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.</i></p> <p>Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Aufgrund der unter Pkt. 3.2 erläuterten Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungsstätten kompensiert werden. Da der Neuntöter nur eine durchschnittliche Ortstreue bei einem mehrere ha großen Aktionsraum hat, ist er gleichzeitig leicht in der Lage, vorgezogen erstellte Ausweichhabitate anzunehmen, oder auf benachbarte Heckenstrukturen auszuweichen. Damit kann zugleich eine Verschlechterung der lokalen Population vermieden werden und es liegt keine erhebliche Störung im Sinne des AFB vor.</i></p> <p>Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <small>(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, werden unter 3.2 erfasst)</small> <i>Bau- oder betriebsbedingte Störungen führen nicht zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.</i></p>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen. <input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die folgenden Beschreibungen und Einstufungen zum Rotmilan auf den Angaben in den "Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen: Rotmilan (*Milvus milvus*)" des NLKWN (Entwurfsstand Juni 2009)^[30].

Tabelle 8-17: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (V)	<input type="checkbox"/> günstig
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (2) ^[20]	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<p><i>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte, abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit störungsarmen Feldgehölzen, Laubwäldern und Laubmischwäldern sowie Baumreihen zur Horstanlage. Er nutzt zur Nahrungssuche bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. Bereiche mit einem Nutzungsmosaik). Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Die Nestanlage erfolgt gern in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen (bis 1 ha). Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (v. a. Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische). Er ist insgesamt ein Nahrungsgeneralist, d. h., er ist ein aktiver Jäger, nimmt jedoch auch Aas und Abfälle auf. Dabei ist der Rotmilan ein Suchflugjäger der offenen Landschaft. Er überfliegt große Gebiete und sucht diese systematisch nach Beute ab, die er im Darüberfliegen vom Boden aufnimmt, ohne dabei zu landen. Er bevorzugt als Nahrungshabitat das offene Kulturland, Viehweiden aber auch Feuchtgebiete, während die Bruthabitate überwiegend im Bereich von Waldrändern und Feldgehölzen liegen.</i></p> <p><i>Legebeginn: Anfang April - Anfang Mai, ausnahmsweise Ende März, Bebrütungszeit: ca. 31 - 38 Tage, Nestlingszeit: 45 - 50 Tage, mitunter länger.</i></p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<p><u>Deutschland:</u> ca. 10.000 - 14.000 Brutpaare</p> <p><u>Niedersachsen:</u> Bestand 2014 : 1.200 Paare^[21]</p> <p><i>Die im Jahre 2000 durchgeführte Bestandserhebung in Niedersachsen zeigt einen Bestandsrückgang, einen Arealrückgang sowie eine negative Entwicklung beim Bruterfolg. Dieser Trend kann durch die erneute landesweite Erfassung in den Jahren 2008 bis 2012 bestätigt werden^[58]. Daraus ergibt sich als aktuelle Einschätzung ein ungünstiger Erhaltungszustand des Rotmilans in Niedersachsen. Aktuell gilt die östliche Hälfte Niedersachsen als regelmäßig besiedelt.</i></p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Es wurde ein Brutrevier des Rotmilans östlich von Wellie, im Nordwesten des Untersuchungsgebiets erfasst. Der festgestellte Horststandort liegt in rd. 700 m Entfernung zur geplanten nördlichen Abbaufäche, welche er zur Nahrungssuche aufsuchte.</i></p>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine nachgewiesenen Horststandorte entfernt. Es gibt im Eingriffsbereich auch keine potenziell für die Anlage eines neuen Horstes bevorzugten Habitate der außerdem reviertreuen Art. Bei den vorhabenbedingt betroffenen Ackerflächen handelt es sich um ein Jagdhabitat. Das Tötungsrisiko während der Jagdaktivitäten ist aufgrund der projektspezifischen Wirkungen jedoch nicht erhöht.</i>	
<u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u>	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	
<input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung vorhandener Brutplätze des Rotmilans ausgeschlossen, da sich der nachgewiesene Horst außerhalb des Abbaubereichs befindet. Die Agrarlandschaft des Untersuchungsraums stellt ein Jagdhabitat des Rotmilans dar. Die Art wurde entsprechend nur als Nahrungsgast innerhalb der Ackerflächen des geplanten Abbaus erfasst.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Es wird ggf. zu einer Vergrämung aus als Teilen der als Jagdhabitat genutzten Ackerflächen im Eingriffsbereich kommen. Auch werden diese in Wasserflächen und Uferbereiche umgewandelt und gehen damit als Jagdrevier teilweise verloren. Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen erlangen aller-</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Rotmilan (*Milvus milvus*)

*dings nur dann besondere Relevanz, wenn sie die Brutplätze bzw. -reviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen.*³³

*Durch den über mehrere Jahre in Abschnitten erfolgenden Abbau, die anschließende Rekultivierung und die im räumlichen Umfeld aktuell vorhandenen Offenlandflächen sind stetig und auch in der Folgenutzung ausreichend Nahrungshabitate vorhanden. Die regionale Bestandsentwicklung dieser Art in Niedersachsen ergibt insbesondere in den Regionen mit Gewässeranteilen eine stabilere Bestandsentwicklung als in rein landwirtschaftlich dominierten Bereichen*³⁴. Der Rotmilan erfährt somit im Rahmen des Vorhabens ggf. sogar eher eine Begünstigung.

*Als Fortpflanzungsstätte dieser Art wird der Horst und ggf. Wechselhorste als Revierzentrum verstanden und in diesem Umkreis ein störungsarmer Bereich von bis zu 300 m abgegrenzt. Eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten ist für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen allerdings in der Regel nicht erforderlich (Ausnahmen ggf. bei sehr waldreichen Gebieten).*³⁴

Das ggf. betroffene Revier (-zentrum) befindet sich in einer Distanz von deutlich mehr als 300 m zum Eingriffsgebiet. Es kann deshalb zu keiner störungsbedingten Entwertung essenzieller Nahrungshabitate, die zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätte führen würde, kommen.

*Die Ruhestätte von Brutpaaren oder Nichtbrütern ist in der Regel unspezifisch und nicht konkret abgrenzbar. Rotmilane nächtigen bzw. ruhen in Gehölzen*³⁴. Als Ruhestätte geeignete Gehölze sind vorhabenbedingt ebenso nicht durch direkte Beseitigung betroffen.

Die Verluste an Nahrungshabitaten können teilweise innerhalb des Aktionsradius des Brutrevieres ersetzt werden, da die Art einen Aktionsraum von bis zu 12 km aufweist, in welchem ausreichend Ackerflächen und weitere Offenlandbereiche verbleiben.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Trotz einer Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten bleiben die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten, zumal hier keine essenziellen Habitate betroffen sind. Es liegt daher keine befreiungsrelevante Beschädigung vor. Im Zuge der Rekultivierung werden extensive Saumstrukturen geschaffen, welche zukünftig ebenso geeignete Teilhabitate bieten werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2) ja nein

(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Der festgestellte Brutplatz des Rotmilans liegt in etwa 700 m Entfernung zum Vorhabenstandort. Eine Beeinflussung durch projektspezifische Wirkungen ist daher ausgeschlossen. Der Zustand der lokalen Population (Vorkommen im Kreisgebiet) wird nicht verschlechtert. Es kann in keinem Falle von einer Ver-

³³ http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=1&wid=2.

³⁴ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103013>.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
treibungswirkung ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Sofern nicht anders angegeben, beruhen die nachfolgenden Angaben zum Schwarzmilan auf den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete Schwarzmilan (*Milvus migrans*)" (NLWKN, Stand Juli 2010, Entwurf)^[32].

Tabelle 8-18: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Schwarzmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> RL D (-)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig
<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-) ^[20]	<input type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen (häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete))	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
<p><i>und anderen Feuchtgebieten). Er brütet v. a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen/Feldgehölzen. Der Horst wird in großen Bäumen angelegt, wobei auch alte Nester anderer Greifvögel genutzt werden. Die Nahrung setzt sich vor allen Dingen aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden, toten oder verletzt gefundenen Säugern und Vögeln (besonders Mahdopfer, Aas) sowie aktiv erbeuteten Tieren zusammen. Die Art schmarotzt teilweise bei anderen Greifvögeln (z. B. Rotmilan).</i></p> <p><i>Legebeginn: Mitte April - Mitte Mai</i></p> <p><i>Bebrütungszeit: ca. 26 - 38 Tage</i></p> <p><i>Nestlingszeit: ca. 42 - 45 Tage</i></p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen <u>Deutschland:</u> <i>Stand 2009: ca. 6.100 Brutpaare</i> <u>Niedersachsen:</u> <i>Bestand 2014 : 370 Paare^[21]</i>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Es wurde ein Brutrevier des Schwarzmilans westlich des Wellier Kolks, rd. 200 m entfernt der geplanten nördlichen Abbaufäche erfasst.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine nachgewiesenen Horststandorte entfernt. Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brutzeiten (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Daher ist auch eine Zerstörung evtl. neu angelegter Horste, z. B. in Nestern anderer Greifvögel ausgeschlossen. Bei den vorhabenbedingt betroffenen Ackerflächen handelt es sich um ein Jagdhabitat. Das Tötungsrisiko während der Jagdaktivitäten ist aufgrund der projektspezifischen Wirkungen jedoch nicht erhöht.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft <i>Die Zerstörung von potenziell neu angelegten Horsten wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</i> Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung vorhandener Brut- und Schlafplätze des Schwarzmilans ausgeschlossen, da sich der nachgewiesene Brutplatz außerhalb des geplanten Abbaubereichs, am westlichen Ufer des Wellier Kolks befindet. Die Ackerflächen des Eingriffsbereichs stellen grundsätzlich ein potenzielles Nahrungshabitat des Schwarzmilans dar. Die Art wurde auch als Nahrungsgast innerhalb der geplanten Abbauflächen erfasst.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Als Fortpflanzungsstätte dieser Art wird das Nisthabitat (Gehölz) in einem Umkreis von bis zu 300 m um den aktuell nachgewiesenen Horst als Revierzentrum abgegrenzt³⁵. Schwarzmilane nächtigen im Horstumfeld³⁵, sodass die Ruhestätte zugleich mit der Fortpflanzungsstätte umfasst wird. Das ggf. betroffene Revier (-zentrum) befindet sich zwar in einer Distanz von nur 200 m zum Eingriffsbereich allerdings deutlich außerhalb des zum Habitat zu rechnenden Gehölzsaumes am Wellier Kolk. Der festgelegte Störadius von 300 m entspricht der artspezifischen Fluchtdistanz, in der vorrangig optische Signale entscheidend sind und weniger die projektspezifischen Lärmwirkungen. Eine optische Störwirkung ist durch den Erhalt der zur Fortpflanzungsstätte zählenden Gehölze, die zugleich auch gegenüber dem Vorhabenstandort abschirmend wirken, ausgeschlossen. Eine Scheuchwirkung durch sichtbare Menschen ist vorhabenbedingt ohnehin nahezu vernachlässigbar (s. Kapitel 5.3.2).</i>	
<i>Es wird ggf. zu einer bauzeitlichen Vergrämung aus als Teilen der als Jagdhabitat genutzten Ackerflächen im Eingriffsbereich kommen. Veränderungen von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen erlangen allerdings nur dann besondere Relevanz, wenn sie die Brutplätze bzw. -reviere oder deren direktes Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate betreffen.³⁶ Eine Abgrenzung von essenziellen Habitaten ist für den Schwarzmilan gleichzeitig aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen in der Regel nicht erforderlich³⁵. Die generelle Umwandlung von Ackerflächen in Wasserflächen und naturnahe Uferbereiche führt zu keiner Verkleinerung des Jagdrevieres, da diese Art ein breites Nahrungsspektrum besitzt. Der Schwarzmilan ernährt sich u. U. sogar hauptsächlich von Fischen und Aas, sodass die betroffene Ackerfläche kein vorrangiges Nahrungshabitat dieser Art darstellt und er von der Umwandlung in Gewässer profitiert.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

³⁵ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103015.

³⁶ http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=1&wid=2.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Der festgestellte Brutplatz des Schwarzmilans liegt in rd. 200 m Entfernung zum Vorhabenstandort, auf der anderen Uferseite des Wellier Kolks. Aufgrund der Auwaldbestände besteht eine Abschirmung gegenüber potenziellen, projektbedingten optischen Störwirkungen. Lärmimmissionen durch eingesetzte Baumaschinen bei der Räumung der Flächen und Rekultivierung treten außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten auf (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Mögliche betriebsbedingte Lärmwirkungen sind auf die betrachtete Distanz nicht von Relevanz. Der Zustand der lokalen Population (Vorkommen im Kreisgebiet) wird nicht verschlechtert, da von keinem vorhabenbedingten Verlust des Revieres im UG auszugehen ist. Es kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-19: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds. <input type="checkbox"/> RL D (-) <input type="checkbox"/> günstig (k. A.) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (V) ^[20] <input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
<p>Der streng geschützte Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 - 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.^{[2][21]} Turmfalken bauen ihre Nester nicht selbst. Sie nutzen Nischen oder Nester anderer Arten.</p> <p>Hohe Reviertreue bei Gebäudebrütern. Bei Baumbrütern wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Gehölze mit Horst in einem Umkreis von 100 m</p> <p>Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate aufgrund des weiten Aktionsraumes der Art nicht erforderlich</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
Deutschland: Bestand 2005 - 2009: 80.000 - 135.000 Brutpaare ^[53] Niedersachsen: Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel. Fehlt nur in den großen Waldgebieten. Bestand 2014: 8.000 Reviere ^[20]	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Es wurde ein Revier des Turmfalken im Bereich der Nordosterweiterung erfasst. Der Horst befindet sich auf einem dortigen Freileitungsmast (Abbauabschnitt 23). Dieser bleibt bestehen und ist nicht direkt vom Eingriff betroffen. Ein weiterer Horst wurde angrenzend an die südlich hiervon gelegene Westerweiterung festgestellt.	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden keine Strukturen entfernt, welche zum Kartierzeitpunkt Horststandorte darstellten. Die Revierzentren des Turmfalken wurden in Bereichen, die nicht direkt vom Abbau betroffen sind, erfasst. Somit kommt es zu keiner Zerstörung von genutzten Horsten. Gehölzrodungen erfolgen zudem grundsätzlich außerhalb der Brutzeiten (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Daher ist auch eine Zerstörung evtl. neu angelegter Horste der, im Fall der Gehölzbrüter relativ flexiblen Art, ausgeschlossen.	
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist
<input type="checkbox"/>	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
<i>Die Zerstörung von potenziell neu angelegten Horsten wird vorsorglich dadurch vermieden, dass Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung").</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzt Horste des Turmfalken im südlich an die Antragsfläche angrenzenden Gehölzstreifen und auf dem Strommasten ausgeschlossen. Es wird allerdings möglicherweise zu einer störungsbedingten Revierverlagerung kommen:</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Die Art gilt zwar nicht als lärmempfindlich. Allerdings weist sie eine Fluchtdistanz von 100 m auf und reagiert empfindlich auf optische Störungen^[14]. Bezüglich des Horststandortes auf dem Freileitungsmast im Nordbereich ist zu keiner Seite eine optische Abschirmung gegenüber der für den Abbau vorgesehenen Fläche z. B. durch Gehölze vorhanden, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Horst aufgegeben wird. Auch der kontinuierliche Verlust von Nahrungshabitaten durch die Umwandlung der Acker- in Wasserfläche befördert eine mögliche Revierverlagerung. Die störungsbedingte Entwertung essenzieller Nahrungshabitats kann nicht sicher ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Bei baumbrütenden Individuen wird aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich unabhängig von auftretenden Störungen ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen. Dies ist auch in vorliegendem Fall bezüglich des zweiten Revieres im Süden anzunehmen, da es sich um ein Revier innerhalb eines Gehölzbestandes handelt. Aufgrund der geringen Lärmempfindlichkeit ist dabei auch eine Revierverlagerung innerhalb desselben Gehölzabschnittes möglich.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>In Bezug auf das baumbrütende Paar im UG wird keine Betroffenheit erwartet, da bei solchen aufgrund der geringeren Haltbarkeit der Horste meist jährlich unabhängig von auftretenden Störungen ein anderer Horst in räumlicher Nähe bezogen wird. Es handelt sich bei dem betroffenen Horst keineswegs um besonders begrenzte Ressourcen, sodass die Art in ihrem Revier nicht auf genau diesen Abschnitt des Gehölzbestandes angewiesen ist und deshalb der Schutz der Niststätte nur für die Dauer ihrer Nutzung gilt. Generell befinden sich im Nahbereich außerhalb der Antragsflächen ausreichende Ausweichmöglichkeiten für diesen Brutplatz wie in im Jahr 2016 besetzte Elster- und Rabenkrähennester südlich und nördlich des Revieres.</i>	
<i>Bezogen auf das zweite Revier im Umkreis des Freileitungsmastes in der nördlichen Antragsfläche kann</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

dagegen ein temporärer Habitatengpass nicht ausgeschlossen werden. Zwar verbleiben auch dort im Umfeld des Vorhabens vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin zur Anlage eines neuen Horstes im Folgejahr nutzbar wären, nicht in Bäumen brütende Turmfalken zeigen jedoch ggf. eine höhere Nistplatztreue und sind nicht so leicht in der Lage auszuweichen.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein
 Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Ein zeitlich vorgezogener Ausgleich ist aufgrund der möglichen Nistplatztreue des betroffenen Paares erforderlich. Als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) sollen deshalb zusätzlich weitere Ausweichmöglichkeiten in Form von Nisthilfen an im UG gelegenen Gehölzbeständen angebracht werden. Diese sind bereits im August 2018 und damit mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf vor Abbaubeginn der Nordosterweiterung (Abbauabschnitt 16) installiert worden.

Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ja nein

Bei Verlust des Brutplatzes und gleichzeitigem Mangel an vorhandenen Brutstätten wird durch das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen das Angebot an störungsarmen Fortpflanzungsstätten erhöht. Zwar zeichnet sich die Art durch eine hohe Reviertreue aus, jedoch kann bei Betroffenheit von nur einem Brutpaar dieser flächendeckend verbreiteten Art bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall von einer erheblichen Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen werden.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Störungen während der Überwinterungs- und Wanderzeiten sind in Bezug auf die als Brutvogel auftretende Art ausgeschlossen. Es kann zu Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Solche sind bezüglich des Nistplatzes auf dem Freileitungsmast im Bereich der Norderweiterung während des Abbaubetriebs zu vermuten. Die Störungen könnten zur Aufgabe der Niststätte führen.

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Geeignete Strukturen für Ausweichhorste sind im Umfeld vorhanden oder werden zusätzlich im Hinblick auf das Zugriffsverbot (s. Pkt. 3.2) durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) in Form von Nisthilfen geschaffen. Somit können betroffene Reviere im räumlichen Umfeld erhalten werden und es kommt zu keiner Verschlechterung der lokalen Population, unter der das Vorkommen im Gemeindegebiet³⁷ verstanden wird.

Es sind insgesamt nur Teilebensstätten im Antragsgebiet betroffen. Auch hinsichtlich des Verlusts von Ackerflächen sind geeignete weitere Offenlandbereiche als potenzielle Nahrungshabitate im Umfeld ausreichend vorhanden oder werden innerhalb der betroffenen Jagdreviere, die je bis zu 2,5 km² groß sein können, vorhabenbedingt aufgewertet.

Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? ja nein
 Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ja nein
 (wenn ja, vgl. 3.2)

(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.
 ja nein

³⁷ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102981.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen. <i>Es ist eine 4-malige Kontrolle auf Funktionsfähigkeit der Nisthilfen im Abstand von drei Jahren vorzunehmen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.</i>
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen. <i>Turmfalken bauen ihre Nester ohnehin nicht selbst. Es bestehen keine Prognoseunsicherheiten bezüglich der Annahme von Nisthilfen.</i> <i>Um den Falken eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sind die Kästen mit einer Vorlaufzeit weit mehr als einem Jahr vor Abbaubeginn der nördlichen Erweiterungsfläche (vor Beginn des 16. Abbaubchnittes) bereits in diesem Jahr aufgehängt worden.³⁸ Die Nisthilfen sind ab der nächsten Brutperiode wirksam. Um einer Konkurrenzsituation mit anderen Arten vorzubeugen, wurden zudem drei Kästen installiert.³⁸</i>
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-20: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Art: Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe
<input type="checkbox"/>	RL D (-)
<input checked="" type="checkbox"/>	RL Niedersachsen (V) ^[20]
	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/>	günstig (k. A.)
<input type="checkbox"/>	ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhalten	
<i>Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Sie kommt auch in Siedlungsbereichen in Parks und Grünanlagen vor. Zum Jagen sucht sie strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen auf. In optimalen Lebensräumen</i>	

³⁸ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102981#massn_1.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist eine direkte Zerstörung der Horste im UG, auch des Standorts im Gehölzbereich nah der Westerweiterung, ausgeschlossen, da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird. Der zweite Horst befindet sich ohnehin weit abseits der Eingriffsflächen.</i>		
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Im Fall der Waldohreule handelt es sich um eine Art mit größeren Raumansprüchen und Habitatanforderungen, sodass im Regelfall davon auszugehen ist, dass die störungsbedingten Beeinträchtigungen durch Ausweichen z. B. mit Neuanlage einer Brutstätte oder Nutzung eines Schlafbaumes an anderer Stelle kompensiert werden können (s. TRAUTNER und JOOSS 2008)^[55]. Grundsätzlich wird dabei angenommen, dass die Art gegenüber Lärm nicht besonders störungsempfindlich ist, da sie nahezu in allen Großstädten, sogar in der Stadtmitte, vorkommt (GARNIEL, A. et al. 2007)^[14].</i>		
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art bleiben auch ohne vorgezogenen Ausgleich im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG damit nicht abzuleiten ist. Innerhalb des am Südrand betroffenen Revieres verbleiben ohnehin vergleichbare Habitatstrukturen, die weiterhin zur Anlage eines neuen Horstes im Folgejahr durch diese relativ flexible Art nutzbar wären. D. h., es handelt sich im Fall der Waldohreule in Bezug ihre Horsten keineswegs um besonders begrenzte Ressourcen, sodass die Art in ihrem Revier nicht auf genau diesen Abschnitt des Gehölzbestandes angewiesen ist und deshalb der Schutz der Niststätte nur für die Dauer ihrer Nutzung gilt. Die Art wechselt regelmäßig ihre Horststandorte.</i>		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)		
<i>Die festgestellten Revierzentren befanden sich außerhalb der geplanten Erweiterungsflächen des Bodenabbaus. Zwar zeichnet sich die Art durch eine hohe Reviertreue aus, es kann, da diese Art den Horst häufig wechselt und als verbreiteter Brutvogel mit nur geringen Lücken gilt, in keinem Fall von einer erheblichen Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen werden.</i>		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung"		

tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen			
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrollen sind vorgesehen.		
<input type="checkbox"/>	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.		
5 Fazit			
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:			
	Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

* Rote Listen Hamburg (HH) /Deutschland (D)

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D Daten unzureichend

** Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

Sofern nichts anderes angegeben ist beruhen die folgenden Beschreibungen und Einstufungen zum Weißstorch auf den Angaben in den "Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Weißstorch (*Ciconia ciconia*)" des NLKWN (Stand November 2011)^[37].

Tabelle 8-21: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input checked="" type="checkbox"/> RL D (3)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (<i>stabil</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (3) ^[20]	<input type="checkbox"/> ungünstig
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
Der Weißstorch besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, in Mitteleuropa bevorzugt die Art feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern. Besonde-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (Ciconia ciconia)	
<i>re Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Nest. Ackerland wird i. d. R. nur während der Bodenbearbeitung zur Nahrungssuche genutzt. Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Bäumen und Masten (Kunstnester), zumeist aber in Siedlungsnähe.</i>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Deutschland: <i>In Deutschland 3.958 Brutpaare (2007)</i> Niedersachsen: <i>In den Harburger Elbmarschen, an der Weser, der mittleren Elbe und an der Aller nebst ihrer Nebenflüsse. Im westlichen Tiefland wie auch im Bergland nur lokal brütend.</i> Bestand 2014: 746 Brutpaare ^[20]	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <i>Im Untersuchungsgebiet wurde der Weißstorch mit einem Brutrevier, d. h. ein besetzter Horst am Siedlungsrand von Anemolter, erfasst. Innerhalb des Eingriffsbereichs trat er als Nahrungsgast auf.</i>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Der Brutplatz des Weißstorchs wurde außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt.</i> <u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u> Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist <input type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art:
Weißstorch (Ciconia ciconia)

Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung vorhandener Brutplätze des Weißstorchs ausgeschlossen, da sich der nachgewiesene Brutplatz außerhalb des Abbaubereichs befindet.

Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ja nein

Die Art brütete im UG bzw. im Nahbereich, d. h., nur bis zu 100 m westlich der Antragsflächen und wurde entsprechend innerhalb der geplanten Abbaufächen als Nahrungsgast festgestellt. Die vorhabenbedingte direkte Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen dort könnte insbesondere deshalb Relevanz erreichen, weil sie das direkte Umfeld bzw. Hauptnahrungshabitate eines Brutrevieres betreffen würde.³⁹

Aufgrund des Fachinformationssystems FFH-VP-Info des BfN, "Raumbedarf und Aktionsräume von Arten" (Stand: 15.02.2012) wird so angenommen, dass das Nahrungsareal während der Bebrütungsphase bis etwa 2,5 km vom Horst entfernt ist. Während der Jungenaufzucht kann sich die Entfernung allerdings bis zu 8 km erstrecken. Damit könnte ein Brutrevier des Weißstorches durch die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Wasserfläche beeinträchtigt werden, da diese potenziell essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen.

In die Bewertung der Nahrungsflächen für Weißstörche fließen nach NLWKN 2013^[47] allerdings ausschließlich Feuchtgrünland, Altwasser und feuchte Senken ein. Solche liegen innerhalb der geplanten Abbaufäche nicht vor. Die Flächen der nördlichen Antragsfläche und ein Großteil der westlichen werden ausschließlich von Intensivacker eingenommen. Aufgrund der geringen Präferenz der Art für Ackerflächen werden solche Beeinträchtigungen deshalb nicht als erheblich gewertet. Erst in den späteren Bau- und Abbauabschnitten bzw. im Zuge der Grabenverlegung sind in der westlichen Antragsfläche am Schinnaer Graben und am Ostrand der Abbaufäche auch Intensivgrünlandflächen (10 ha) sowie artenarmes Extensivgrünland (2 ha) in einem Gesamtumfang von rund 12 ha betroffen.

Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ja nein

Der Abbau erfolgt in mehreren Abschnitten über einige Jahre, sodass ein Teil der Flächen zunächst weiterhin als Nahrungshabitat nutzbar ist. Gleichzeitig werden auf den verbleibenden Landflächen, die der Entwicklung naturnaher Uferstrukturen zur Verfügung stehen, neue, hochwertigere Nahrungshabitate geschaffen. Ergänzend kommt es zur sukzessiven Bereitstellung von als Nahrungshabitat geeigneten Extensivgrünlandflächen mit Blänken und Verlandungszonen (insgesamt ca. 24 ha, s. Anlage 4 "Wiederherstellungsplan"). Weitere 11,8 ha Rückspülsandflächen, die für den Weißstorch als Nahrungshabitat geeignet sind, werden über den gesamten Abbauezeitraum fortschreitend geschaffen.

Bis zu dem Zeitpunkt, wenn im Abbauabschnitt 6 die ersten rund 2 ha Extensivgrünland beseitigt werden, sind bereits im Zuge der Rekultivierung der ersten Abbauabschnitte rund 4 ha Ersatzhabitate (Extensivgrünland, Bermen, Blänke) neu entstanden. Durch den folgenden Verlust von rund 5 ha Intensivgrünland im Abbauabschnitt 7 kann durch die zeitlich vorgelagerte Rekultivierung des Abschnittes 6 (rund 3,5 ha) in Verbindung mit den rekultivierten ersten Abbauabschnitten (s. o., weitere rund 2 ha Restfläche) kompensiert werden. Die Grünlandverluste im Abbauabschnitt 9 (1 ha) können durch die zeitlich vorgelagerte Rekultivierung des Abschnittes 8 (2 ha) kompensiert werden. Die Grünlandverluste im Abbauabschnitt 10 (3,5 ha) können durch die zeitlich vorgelagerte Rekultivierung des Abschnittes 9 (2,5 ha) in Verbindung mit dem rekultivierten 8. Abbauabschnitt (s. o., weitere rund 1 ha Restfläche) kompensiert werden.

Es liegt hierdurch kein Habitatengpass vor. Als kulturfolgende Art ist der Weißstorch in der Lage, die rekultivierten Abschnitte trotz möglicher Störungen durch den fortlaufenden Abbaubetrieb in benachbarten Abbauabschnitten als Nahrungsfläche zu nutzen. Mit Abschluss der Rekultivierung stehen innerhalb der Antragsfläche den rund 12 ha Grünlandverlusten rund 36 ha neue Nahrungshabitate (Grünland, Verlandungsbereiche mit Bermen, Blänken und Röhrichte/Rückspülsandflächen) gegenüber. Die Fläche würden damit auch bei einer perspektivischen Erholungsnutzung des Abbauabschnittes 6, d. h. abzüglich etwa 3,5 ha, genügen.

Insbesondere im Bereich der Blänken und weiteren gezielt entwickelten Flachwasserbereichen können sich Amphibien einstellen, die eine wichtige Nahrungsgrundlage für den Storch darstellen und bislang im Antragsgebiet keinen optimal geeigneten Lebensraum zu Verfügung hatten. So ist belegt, dass der Weißstorch Schilfbestände, Seggensümpfe und Überschwemmungsflächen als Nahrungshabitate nutzt und nicht allein auf Grünlandnutzung durch den Menschen angewiesen ist.^[47] Die Verluste an Nahrungshabitaten können damit innerhalb des potenziellen Brutrevieres ersetzt werden.

³⁹ http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,2,6&button_ueber=true&wg=1&wid=2.

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Weißstorch (Ciconia ciconia)	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Bei der "artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme" handelt es sich um eine Maßnahme der Eingriffsregelung, die auch artenschutzrechtlich begründet ist. Sie dient der Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, muss aber nicht vorgezogen umgesetzt werden, da kein gravierender Habitatengpass für den Weißstorch befürchtet wird. Dies ist in diesem Fall in den spezifischen Projektmerkmalen des über mehrere Jahre sukzessive fortschreitenden Abbauprozesses begründet. D. h., es werden vorhabenbedingt zeitlich vor dem Eingriff der Beseitigung von potenziellen essenziellen Nahrungshabitaten im Zuge der vorgelagerten Rekultivierung erster Abbaubauabschnitte solche in mindestens derselben Größenordnung hergestellt und entwickelt. Die Verluste an Nahrungshabitaten können damit innerhalb des Radius des Brutrevieres ersetzt werden, sodass der Brutplatz bei Anemolter erhalten bleibt. Ergänzend wird dies zusätzlich gesichert durch die CEF-Maßnahme für die Offenlandarten Feldlerche und Wiesenschafstelze, die die zeitliche Abfolge der Grünlandherstellung analog festlegt (s. CEF-Maßnahmen) und damit gleichzeitig einen Habitatengpass für diese Art unterbindet.</i></p>	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><i>Störungen durch Lärm oder Scheuchwirkungen sind in Bezug auf diese sehr unempfindliche, kulturfolgende Art nicht relevant. Es wird zu einer Verlagerung von potenziell als Nahrungshabitat genutzten Offenlandflächen kommen. Bruthabitate sind jedoch nicht betroffen, da sich das Nahrungsangebot nicht maßgeblich verschlechtert.</i></p>	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
5 Fazit	
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Tabelle 8-22: Einzelartbetrachtung Brutvögel - Wiesenschafstelze

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
1 Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart Rote Liste-Status mit Angabe	Einstufung Erhaltungszustand Nds.
<input type="checkbox"/> RL D (-)	<input type="checkbox"/> günstig (k. A.)
<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen (-) ^[20]	<input type="checkbox"/> ungünstig (k. A.)
2 Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art	
<p><i>Die ungefährdete Wiesenschafstelze brütet auf ebenen aber kurzrasigen Grünland- oder Ackerflächen. Auch Ruderal- und Brachflächen werden genutzt. Höhere Stauden, Gehölze oder Zäune werden dabei als Sitz- und Singwarten aufgesucht. Die Nester werden oft, wie auf der Antragsfläche festgestellt, koloniarartig gehäuft angelegt. Nahrungshabitate sind Grasfluren, Wiesen und Spülsäume. Zunehmend werden aber Hackfrucht- und Getreideäcker besiedelt. Brutzeit Mai-Juli.^[2]</i></p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen	
<p><u>Deutschland:</u> Häufiger Brutvogel^[21] <u>Niedersachsen:</u> Bestand 2014: 38.000 Reviere^[20]</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p><i>Es wurden fünf Brutreviere der Wiesenschafstelze im Vorhabenbereich (Nordosterweiterung) erfasst. Zudem finden sich noch zahlreiche weitere Brutreviere (28 Stück) im UG. Eines weiteres befand sich im Bereich der angepassten 1. Erweiterung.</i></p>	
3 Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötungen	
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden Tötungen dadurch vermieden, dass das Abschieben der Vegetationsschicht und des Oberbodens außerhalb der Brutzeit bzw. erst nach Kontrolle auf Brutplätze erfolgt (s. "Maßnahmen zur Vermeidung").</i></p>	
<p><u>Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen:</u></p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird außerhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft	
<i>Es kann in diesem Zeitraum zu keinen Tötungen von z. B. flugunfähigen Jungvögeln kommen.</i>	
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Die Wiesenschafstelze benötigt offene, kurzrasige Flächen, brütet jedoch nicht in reinen Offenbodenbereichen bzw. im Bereich von Baustellen, in denen zusätzlich Lärm und Beunruhigungen wirken. Im Rahmen der vorbereiteten Maßnahmen findet eine Vergrämung durch den fortlaufenden Bau- bzw. Abbaubetrieb statt. Im Anschluss steht bei Beginn des Abbaus Wasser auf den meisten Flächen an.</i>	
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen	
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
(§ 44 (1) Nr. 3 i. V. m. § 44 (5) BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Wiesenschafstelze durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Es sind insgesamt 6 von 32 zum Erfassungszeitpunkt festgestellte Brutreviere der Wiesenschafstelze im Bereich der Nordosterweiterung und im Bereich der angepassten 1. Abbauerweiterung durch direkten Verlust am Abbaustandort infolge der kontinuierlichen Umwandlung von Acker- in Wasserfläche und Uferbereiche betroffen.</i>	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<i>Mit Effektdistanzen von um 100 m zählt die Schafstelze, anders als bspw. die Feldlerche, zu den gegenüber Lärm wenig störungsempfindlichen Arten^[15], sodass die nicht beanspruchten Abbauabschnitte und benachbarte Flächen weiterhin genutzt werden können. Es wurden bei den Bestandserfassungen so auch Brutreviere im Nahbereich des bestehenden Kieswerks im Uferbereich des bereits rekultivierten Abbaugewässers festgestellt. Das Kieswerk stellt eine intensivere Lärmquelle dar, als das geplante Landförderband im Bereich der Erweiterungsflächen. Weitere Lärmemissionen sind während des Abbaubetriebs nicht vorgesehen. Erdbauarbeiten finden nur außerhalb der gesetzlichen Brutzeiten statt (siehe "Maßnahmen zur Vermeidung"). Das Nest wird dabei ohnehin jedes Jahr neu gebaut. Je nach landwirtschaftlicher Bearbeitung ist es bei der Art üblich, dass es zu Revierschiebungen innerhalb einer Brutsaison kommen kann. Zudem weist diese Art typischerweise hohe Besiedlungsdichten auf^[2] und kann deshalb leicht in die noch unbesetzten Reviere auf südlich und nördlich gelegenen Ackerflächen ausweichen. Ein zusätzlicher störungsbedingter Verlust von außerhalb des Vorhabenstandorts liegenden Revieren wird deshalb nicht erwartet.</i>	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zu-	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Zusammenhang erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<i>Ein Revier ist bereits mit den ersten Abbauabschnitten im Rahmen der angepassten 1. Erweiterung betroffen, sodass mit den ersten Eingriffen ohne entsprechende zeitliche Vorgaben ggf. ein Habitatengpass entstehen kann.</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Hinsichtlich des Zugriffsverbotes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird eine direkte Zerstörung möglicherweise genutzter Nester der Feldlerche durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.</i>	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Um zu gewährleisten, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ist eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) zur Schaffung geeigneter Ersatzhabitate der Feldlerche und auch der Wiesenschafstelze geplant (siehe "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen"). Da beide Arten auch innerhalb der geplanten Abbaufäche bereits dicht nebeneinander siedeln, kann vorausgesetzt werden, dass der interspezifische Konkurrenzdruck gering ist und der Ausgleich bei den Arten dient.</i>	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
(Hier nur ankreuzen, Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden unter 3.2 erfasst)	
<i>Bei der Wiesenschafstelze handelt es sich um eine häufige, ungefährdete Art. Innerhalb des UG wurde die Art mit zahlreichen Brutrevieren festgestellt. Außerhalb des Eingriffsbereichs liegen bereichsweise im Vergleich höhere Besiedlungsdichten vor. Der festgestellte Bestand im UG deutet nicht darauf hin, dass von einer Beeinträchtigung der lokalen Population ausgegangen werden muss.</i>	
<i>In den geplanten Abbau umgebenden Bereichen kann die Wiesenschafstelze aufgrund ihrer typischen hohen Besiedlungsdichte ggf. auftretenden Störungen ausweichen. Aufgrund der unter Pkt. 3.2 erläuterten CEF-Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungsstätten zusätzlich kompensiert werden. Damit kann zugleich eine Verschlechterung der lokalen Population (Vorkommen im Gemeindegebiet) vermieden werden und es liegt in keinem Fall eine erhebliche Störung im Sinne des AFB vor.</i>	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4 Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrollen sind vorgesehen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ein Risikomanagement ist vorgesehen.	
<i>Das Nest wird ohnehin jedes Jahr neu gebaut. Somit ist die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme ansich sicher prognostizierbar. Allerdings kann nicht sicher prognostiziert werden, dass die betroffenen Revier-</i>	

Durch das Vorhaben betroffene Art:	
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
<p>anzahlen innerhalb der CEF-Flächen vollständig ersetzt werden. Deshalb ist ein Monitoring vorgehen. Dieses dient dazu, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen I und II sowie 1 bis 7 belegen zu können und um unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen. Der Untersuchungsrahmen und -umfang wird zuvor mit der UNB abgestimmt. Das Untersuchungsgebiet ist in diesem Rahmen ggf. auf das räumliche funktionale Umfeld des Antragsgebiets zu erweitern, da auch dort Feldlerchen von den Maßnahmen innerhalb profitieren können und sich die Revierdichte generell erhöhen kann.</p> <p>Nach erfolgter Rekultivierung und vor Beginn des Abbaus im Nordosten (Becken II) erfolgt so eine erneute Bestandserfassung der Wiesenschafstelzen. Im Anschluss wird in Abstimmung mit der UNB eine Entscheidung über ggf. erforderliche Nachbesserungen an den CEF-Flächen I und II sowie 1 bis 7 sowie die Fortschreibung oder Aufgabe der externen Fläche (CEF-Maßnahme I und II) getroffen.</p>	
5	Fazit
<p>Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

8.2.2 Gastvögel

Im Erfassungszeitraum wurde innerhalb des Eingriffsbereichs schwerpunktmäßig der Bereich der geplanten Norderweiterung insbesondere von Gänsen und Schwänen zur Nahrungssuche und als Ruhehabitat genutzt. Insgesamt haben das UG und die Antragsfläche bezüglich der Gastvögel nach anhand der Daten der einmaligen vorhabenbezogenen Erfassung landesweite Bedeutung als Gastvogellebensraum^[47]. Im Untersuchungsgebiet erreichen demnach die Arten Höckerschwan und Graugans das Kriterium für landesweite Bedeutung. Außerdem nutzten einige Greifvogelarten die Antragsfläche auch außerhalb der Brutzeit regelmäßig zur Nahrungssuche.

Die nachfolgend genannten Arten treten im Untersuchungsgebiet als Gastvogelarten, d. h. als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Ihre potenzielle Betroffenheit von dem geplanten Vorhaben wird in den nachfolgenden Tabellen für die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG überprüft.

Tabelle 8-23: Vorkommen und Betroffenheit Europäischer Vogelarten - Gastvögel

<p>Gastvögel (Fettdruck : Vorkommen im Antragsgebiet): <u>Gänse</u>: Blässgans, Graugans, graue Gans, Nonnengans, Tundrasaatgans <u>Enten, Säger, Taucher, Rallen</u>: Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Schellente, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergsäger, Zwergtaucher <u>Schwäne</u>: Höckerschwan, Singschwan <u>Regenpfeiferartige</u>: Austernfischer, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Kiebitz, Waldwasserläufer <u>Möwen</u>: Heringsmöwe, Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe <u>Reiher</u>: Graureiher, Silberreiher <u>Greife</u>: Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Turnfalke, Wanderfalke, Weißbüchelweihe <u>Weitere Arten</u>: Eisvogel, Kolkrabe, Kormoran, Kranich, Weißstorch</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>Die aufgeführten Arten kamen als Gastvögel im Herbst und Winter innerhalb des Untersuchungsgebiets vor. Sie suchten das UG als Nahrungs- bzw. Rasthabitat auf ihrem weiteren Durchzug im Spätsommer bzw. Frühjahr auf. Innerhalb der Antragsfläche traten 16 der genannten Arten an mindestens einem Zähltermin auf.</p> <p>Für die Tundrasaatgans, Nonnengans und die Blässgans sind geeignete Schlafgewässer in der Nähe der Nahrungshabitate (Seen, Flussabschnitte) von besonderer Bedeutung. Als Nahrungshabitate werden Äcker mit Raps und Wintergetreide sowie Grünland aufgesucht. Der Erhaltungszustand für die im UG nachgewiesenen Saatgans der Unterart <i>Anser fabalis rossicus</i> wird ebenso wie der der Bläss- und der Nonnengans als günstig bewertet.^[38] Die Graugans sucht im Winter dieselben Nahrungshabitate wie andere Gänse auf, ernährt sich grundsätzlich neben Land- auch von Wasserpflanzen. Ihr Erhaltungszustand wird als günstig bewertet.^[38] Höcker- und Singschwan treten oft vergesellschaftet auf. Ein Konzentrationsschwerpunkt der Rastbestände im Winter ist neben Elbe, Aller, Ems und die Weser. Der Erhaltungszustand beider Arten als Gastvogel in Niedersachsen wird ebenso als günstig bewertet.^[38]</p> <p>Bei den Regenpfeiferartigen trat nur der Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) im Antragsgebiet auf. Er suchte als Rast und Nahrungsplatz Grünland und Ackerflächen in weiten, offenen und unverbauten Landschaften auf. Der Erhaltungszustand dieser Art als Gastvogel wird als günstig bewertet.^[40]</p> <p>Enten, Säger, Taucher und Rallen waren nicht im Antragsgebiet vertreten, sondern traten in den Gewässerbereichen des UGs auf. Die Reiherente ist an allen größeren Flüssen anzutreffen, d. h., ein Verbreitungsschwerpunkt stellt auch die Weser dar. Ebenso hält sich die Schellente außerhalb ihrer Brutzeit bevorzugt an größeren Binnengewässern und Flüssen auf. Die Pfeifente (Fluchtdistanz: 120 m^[15]) benötigt, wie auch weitere Arten, die räumliche Nähe von Trink- und Fluchtgewässern zu den Nahrungshabitaten (Grünland und Acker mit Wintergetreide und Raps)^[39]. Die Krickente hat eine Fluchtdistanz von 150 m. Die ungefährdete Stockente (Fluchtdistanz: 100 m) wurde mit insgesamt 8 Brutrevieren entlang des Bruchgrabens und am Weserufer vorgefunden. Der Erhaltungszustand aller im Gebiet festgestellten Entenarten als Gastvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet.^[39] Der Gänsesäger (Fluchtdistanz: 300 m^[15]) und Zwergsäger kommen im Winter besonders an größerem fischreichen Seen und Flüssen, hier die Weser, vor. Der Erhaltungszustand wird für beide Sägerarten als günstig bewertet.^[39] Im Gegensatz zu den Enten- und Taucharten können diese Arten nicht das ganze Jahr über angetroffen werden, da ein Brutvorkommen in Niedersachsen ausgeschlossen ist.^[39] Haubentaucher halten sich im Verlauf eines Jahres ebenso überwiegend an größeren Binnengewässern, z. T. aber auch auf Fließgewässern auf. Dabei tauchen sie hier nach ihrer Beute wie Fische, Frösche oder Kaulquappen. Der Erhaltungszustand dieser Art als Gastvogel wird als günstig bewertet.^[39] Der Zwergtaucher bevorzugt dagegen eher kleinere Gewässer und hat ein weites Verbreitungsgebiet. Beide Taucherarten zeigen eine Effektdistanz auf Straßen von 100 m.</p> <p>Hinsichtlich der Möwen trat die Sturmmöwe als einzige Art im Antragsgebiet auf. Ihr Erhal-</p>	

<p>Gastvögel (Fettdruck : Vorkommen im Antragsgebiet): <u>Gänse:</u> Blässgans, Graugans, graue Gans, Nonnengans, Tundrasaatgans <u>Enten, Säger, Taucher, Rallen:</u> Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger , Haubentaucher, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Schellente, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergsäger, Zwergtaucher <u>Schwäne:</u> Höckerschwan, Singschwan <u>Regenpfeiferartige:</u> Austernfischer, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Kiebitz, Waldwasserläufer <u>Möwen:</u> Heringsmöwe, Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe <u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher <u>Greife:</u> Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmil- lan, Seeadler, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Weißbüchelweihe <u>Weitere Arten:</u> Eisvogel, Kolkkrabe, Kormoran, Kranich, Weißstorch</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>tungszustand als Gastvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet. Das Hauptvorkommen Mantel- und Silbermöwe ist im Wattenmeer. Sie ernähren sich sehr vielseitig und sammeln die Nahrung sowohl im Uferbereich als auch von der Wasseroberfläche oder durch Abjagen von Beute. Bei der Silbermöwe sind Rückgänge zu verzeichnen. Dennoch wird auch hier der Erhaltungszustand noch als günstig bewertet.^[41] Wie auch die Lachmöwe ist diese Art ein Koloniebrüter. Relevant ist ein Störradius von 200 m um die Brutkolonie⁴⁰.</p> <p>Graureiher sind in Niedersachsen flächendeckend verbreitete Arten. Seine Nahrungshabitate und auch die des Silberreihers sind ans Gewässer, hier vor allem die Weser, gebunden. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter.^[15]</p> <p>Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und der Weißstorch wurden auch als Brutvögel im UG erfasst und werden diesbezüglich in einer Einzelartbetrachtung geprüft. Die Weißbüchelweihe trat nur einmalig, der Wanderfalke lediglich zweimal im Gebiet auf.</p> <p>Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Als Fortpflanzungsstätte werden die Niströhre und essentielle Habitatstrukturen in einem Umkreis von 50 m hiervon abgegrenzt.⁴¹ Damit kann ein Vorkommen sowohl einer Niststätte als auch essentieller Nahrungshabitate am Vorhabenstandort bzw. im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme des Harzes tritt der Große Brachvogel in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens auf. Zur Nahrungssuche werden im Binnenland Flusswatten und Grünland aufgesucht. Der Erhaltungszustand der Art als Gastvogel in Niedersachsen wird als günstig bewertet.^[40] Der Kolkkrabe bildet Gemeinschaftsnahrungs- und -schlafplätze bei einer Fluchtdistanz von 500 m.^[15]</p> <p>1) Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: Die genannten Arten suchten das Gebiet vor allem als Nahrungs- bzw. Rasthabitat auf ihrem Durchzug auf. Lediglich der Turmfalke trat innerhalb der nördlichen geplanten Abbaufäche mit einem Nistplatz auch als Brutvogel auf (auf einem Strommast). Deshalb erfolgte für diese eine Einzelartbetrachtung bereits in Kapitel 8.2.1.2. Da durch die Baufeldfreimachung und den Abbaubeginn eine Scheuchwirkung hervorgerufen wird, tritt eine Meidung der Fläche als Rastfläche auf. Da zudem aufgrund der projektspezifischen Merkmale keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos erkannt werden kann, wird der Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	

⁴⁰ [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/...](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/)

⁴¹ http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/102951.

<p>Gastvögel (Fettdruck : Vorkommen im Antragsgebiet): <u>Gänse:</u> Blässgans, Graugans, graue Gans, Nonnengans, Tundrasaatgans <u>Enten, Säger, Taucher, Rallen:</u> Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger , Haubentaucher, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Schellente, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergsäger, Zwergtaucher <u>Schwäne:</u> Höckerschwan, Singschwan <u>Regenpfeiferartige:</u> Austernfischer, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Kiebitz, Waldwasserläufer <u>Möwen:</u> Heringsmöwe, Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe <u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher <u>Greife:</u> Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmi- lan, Seeadler, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Weißbüchelweihe <u>Weitere Arten:</u> Eisvogel, Kolkrabe, Kormoran, Kranich, Weißstorch</p>	<p>1: nein* 2: nein 3: nein</p>
<p>2) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Nein:</p> <p>Es sind am Vorhabenstandort mit wenigen Ausnahmen keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Diese Brutvorkommen von Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch wurden je bereits in einer Einzelartbetrachtung untersucht (s. Kap. 8.2.1.2).</p> <p>Es ist hier ausschließlich weiter zu prüfen, ob Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten auftreten. Solche könnten in Form einer dauerhaften Lärmkulisse oder Beunruhigung durch sichtbare Menschen auftreten. Es ist zu klären, ob diese Auswirkungen erheblich im Sinne des AFB sind. Zu untersuchen ist dies insbesondere für den Bereich der Abbaubereiche.</p> <p>Das Verhalten der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten deutet in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in erster Linie optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung bestimmter Räume verantwortlich sind. Eine Steigerung der Störintensität durch zunehmenden Lärm ist dagegen eher untergeordnet. Dies gilt umso mehr für die Arten, die die Gewässer und Uferzonen nur für die nächtliche Ruhephase aufsuchen, in der der Abbaubetrieb ohnehin ruht.</p> <p>Grundsätzlich wären damit Beunruhigungen durch sichtbare Menschen relevanter als die Störungen durch Lärm. Dabei stören wiederum sichtbare Fußgänger und Radfahrer stärker als Fahrzeuge. Durch das Vorhaben wird es jedoch grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Frequentierung des Raums durch sichtbare Menschen kommen. Es handelt sich vorrangig um Baufahrzeuge mit Fahrererkabinen mit einer nur etwas größeren Anzahl als die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge.</p> <p>Da es durch das Vorhaben jedoch grundsätzlich zu keiner betriebs- oder anlagebedingten Erhöhung der Frequentierung des Raums durch sichtbare Menschen kommen wird und auch keine ausgesprochene optische Kulissenwirkung oder Störreize wie z. B. flackerndes Licht entstehen wird, wird insgesamt keine erhöhte Störwirkung prognostiziert. Es handelt sich vorrangig um Baufahrzeuge mit Fahrererkabinen mit einer nur geringfügig größeren Anzahl als die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge. Analog zur landwirtschaftlichen Nutzung ist auch der Abbaubetrieb im Winterhalbjahr bei Frostperioden eingeschränkt. Gegenüber dem bedeutsamen Rastvogelgebiet insbesondere für Enten und Taucher am Welker Kolk ist eine Abschirmung durch den bestehenden Auwaldsaum gegeben, welcher ggf. auftretende vorhabenbedingte optische Störungen reduziert.</p> <p>Die perspektivisch mögliche Erholungsnutzung im 6. Abbaubereich betrifft einen Bereich, in dem in einem Umkreis von mehr als 300 m mit Ausnahme von Nahrungssuchenden Greifvögeln und einem Auftreten des Silberreiher keine Gastvögel festgestellt wurden (s. Abbildung 7-1). Eine höhere Frequentierung durch Erholungssuchende würde in diesem siedlungsnahen Bereich zu keinen über das bestehende Maß erheblich hinausgehenden Störwirkungen führen. Die Kernzeit einer Erholungsnutzung in den Sommermonaten deckt sich ohnehin nicht mit den im Winterhalbjahr auftretenden Gastvögeln. Für die Greifvögel</p>	

<p>Gastvögel (Fettdruck : Vorkommen im Antragsgebiet) : <u>Gänse:</u> Blässgans, Graugans, graue Gans, Nonnengans, Tundrasaatgans <u>Enten, Säger, Taucher, Rallen:</u> Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger , Haubentaucher, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Schellente, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergsäger, Zwergtaucher <u>Schwäne:</u> Höckerschwan, Singschwan <u>Regenpfeiferartige:</u> Austernfischer, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Kiebitz, Waldwasserläufer <u>Möwen:</u> Heringsmöwe, Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe <u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher <u>Greife:</u> Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmi- lan, Seeadler, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Weißbüchelweihe <u>Weitere Arten:</u> Eisvogel, Kolkrabe, Kormoran, Kranich, Weißstorch</p>	1: nein* 2: nein 3: nein
<p>sind zudem die Verdrängungseffekte aus ihren Nahrungshabitaten durch die Umwandlung von Land- in Wasserflächen relevanter als eine Scheuchwirkung durch Erholungssuchende.. Die betriebsbedingten Störungen finden vorwiegend tagsüber, außerhalb nächtlicher Ruhephasen statt. Während dieser Phasen kann das Rastgeschehen zur Nahrungssuche beunruhigt werden. Ursächlich für diese für die Dauer des Abbaus währenden Störungen verantwortlich ist baubedingt der Einsatz von Baumaschinen im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten (Abschieben des Bodens) sowie der Rekultivierung. Weiterhin wird es betriebsbedingt zu monotonen und kontinuierlichen Lärmbelastungen durch den Betrieb des Landförderbandes kommen. Die Anlagentechnik zur Aufbereitung des Rohstoffes ist bereits vorhanden und wird vorhabenbedingt nicht standörtlich verlagert.</p> <p>Eine Störung der Avifauna ist weiterhin dann erheblich, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen verbunden ist. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann dabei berücksichtigt werden. In diesem Fall handelt es sich zum Großteil um Arten mit größeren Raumansprüchen und Habitatanforderungen bzw. die Räume, in denen das Rastgeschehen stattfindet, sind insgesamt in der Regel zudem so groß, dass noch genügend geeignete Bereiche für die genannten Arten verbleiben. Es ist davon auszugehen, dass die störungsbedingten Beeinträchtigungen durch Ausweichen an anderer Stelle kompensiert werden können, Die empfindlichen Fortpflanzstätten liegen ohnehin überwiegend weit abseits. Somit kann in keinem Falle von einer Vertreibungswirkung auf die Arten ausgegangen werden, die als erheblich im Sinne des AFB zu betrachten wäre.^[55] Es liegt damit keine Verschlechterung der lokalen Populationen und infolgedessen auch keine erhebliche Störung vor.</p> <p>Eine sich auf die Zielsetzung des § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG erheblich auswirkende Störung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden, zumal der Erhaltungszustand aller möglicherweise betroffenen Arten ohnehin als günstig bewertet wird.</p> <p>3) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Nein: In diesem Fall handelt es sich für einige Arten um den kontinuierlichen Verlust von Nahrungsflächen, auf die diese Arten für ihre Überwinterung angewiesen sind, durch die Umwandlung von Land- in Wasserflächen. Jagd-, Nahrungsflächen bzw. Nahrungsreviere als solche fallen allerdings nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung, Beschädigung). Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitate z. B. eine Population einer geschützten Art wesentlich beeinträchtigt wird, können diese Teilhabitate zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein. D. h., in dem Falle, dass die Nahrungsfläche unverzichtbar für die Jungenaufzucht oder - wie hier - das Überleben der adulten Individuen sein könnte, stehen auch Nahrungsflächen unter dem Schutzbegriff der "Fortpflanzungs- und Ruhestätten"^[55].</p> <p>Dies ist aber beim vorliegenden Projekt aufgrund der vorliegenden Wertigkeiten in Bezug auf die meisten Arten nicht gegeben, da diese nicht innerhalb oder zumindest nicht mit be-</p>	

<p>Gastvögel (Fettdruck : Vorkommen im Antragsgebiet): <u>Gänse:</u> Blässgans, Graugans, graue Gans, Nonnengans, Tundrasaatgans <u>Enten, Säger, Taucher, Rallen:</u> Bergente, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger , Haubentaucher, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Schellente, Schwarzhalstaucher, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Wasserralle, Zwergsäger, Zwergtaucher <u>Schwäne:</u> Höckerschwan, Singschwan <u>Regenpfeiferartige:</u> Austernfischer, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Kiebitz, Waldwasserläufer <u>Möwen:</u> Heringsmöwe, Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe <u>Reiher:</u> Graureiher, Silberreiher <u>Greife:</u> Kornweihe, Mäusebussard, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmi- lan, Seeadler, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Weißbüchelweihe <u>Weitere Arten:</u> Eisvogel, Kolkrabe, Kormoran, Kranich, Weißstorch</p>	1: nein* 2: nein 3: nein
<p>deutenden Rastanzahlen innerhalb der Antragsflächen auftraten. Dagegen ist in Bezug auf den Höckerschwan, der im Eingriffsbereich (Norderweiterung) mit landesweit bedeutenden Rastanzahlen auftrat, eine wesentliche Beeinträchtigung durch den Verlust von Nahrungshabitaten nicht von vornherein sicher ausgeschlossen. Ebenso trat Singschwan mit regional bedeutsamen Anzahlen dort auf. Die Nutzung von Rasthabitaten ist bei beiden Arten von deren Verfügbarkeit abhängig. "Insbesondere Rapsfelder, (überflutetes) Grünland, Felder mit Wintergetreide und Flachgewässer aber auch Maisstoppel- und abgeerntete Kartoffelfelder werden in Deutschland während der Zug- und Rastzeit zur Nahrungsaufnahme aufgesucht."⁴² Bei Beseitigung der damit nur bedingt geeigneten Intensivackerflächen in der nördlichen Antragsfläche stehen südlich bereits zwar in geringerem Umfang, jedoch deutlich hochwertigere Nahrungshabitate durch die Rekultivierung der westlichen Antragsfläche zur Verfügung (Grünland, Blänken, Verlandungsbereiche).</p> <p>Auch in Bezug auf die weiteren innerhalb der Antragsflächen auftretenden Rastvögel wird es durch die Flächenumwandlungen im Gebiet zu einer dauerhaften Verlagerung der Nahrungsflächen kommen. Maßgeblich davon betroffen sind, neben den Schwänen, Gänse in der nördlichen Antragsfläche und Greifvögel in der westlichen Erweiterungfläche. Die meisten der genannten Greife jagend vorrangig über Landflächen, sodass sich deren Jahgdhabitat sukzessive verringern wird. Es verbleiben im nahen Umfeld jedoch genügend Ausweichmöglichkeiten für diese Arten mit großen Aktionsradien. Die Verlagerung der Nahrungsflächen wird weiter im Rahmen des Vorhabens mit der Eingriffsregelung abgearbeitet und im Zuge der Rekultivierung sowie durch über Ersatzgeldzahlungen geleistete Kompensation im Nahbereich realisiert. In diesem Zusammenhang werden zudem im Rahmen der 1. Erweiterung vorab bereits Ausweichhabitate (Grünland mit Blänken und Abbaugewässer mit Flachwasserzonen/ Bermen) hergestellt, die als Rastgewässer und Nahrungshabitate genutzt werden können. Erst mit abgeschlossener Rekultivierung der westlichen Antragsfläche und u. a. Rückbau des Landförderbandes beginnen der Abbau der nördlichen Antragsfläche und die Inbetriebnahme des neuen Landbandes. Die nunmehr beruhigten Bereiche im Süden können stattdessen genutzt werden.</p> <p>Die meisten genannten Arten sind an Gewässerflächen bzw. Überschwemmungsbereiche gebunden. Insgesamt wird der Lebensraum für diese durch das Vorhaben teilweise aufgewertet. Da auch keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der genannten Arten vorkommen oder direkt beseitigt werden, wird dieser Verbotstatbestand durch das Vorhaben nicht berührt. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der genannten Arten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG insgesamt nicht abzuleiten ist.</p>	

* Betroffenheit: Die Zahlen beziehen sich auf die möglicherweise erfüllten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG

⁴² http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,0,1&button_ueber=true&wg=1&wid=2.

9 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

9.1 Allgemeines

Es werden sowohl Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) als auch CEF-Maßnahmen (*Continuous Ecological Functionality*) und nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens eingesetzt. Diese werden je in den Kapiteln 8.1 und 8.2 eingangs erläutert.

9.2 Eignung der CEF-Maßnahmenfläche Feldlerche

Wesentliche Anforderung einer für Feldlerche geeigneten Fläche ist offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont und wenig oder keinen Gehölzen bzw. Vertikalstrukturen.

Für den Ausgleich der Revierverluste sollen bevorzugt die im Sinne der Folgenutzung Naturschutz rekultivierten Flächen im Antragsgebiet angerechnet werden. Die Bestandserfassung (s. Anhang 9) zeigt, dass sich die Brutreviere der Feldlerche bereits aktuell in räumlicher Nähe zum bestehenden Kieswerk sowie im Bereich schmaler rekultivierter Abbauf Flächen und damit deutlich dichter an Störquellen befinden, als in der Literatur zumeist angegeben. So wurden bei den Bestandserfassungen Brutreviere im 200 m Radius um das bestehende Kieswerks sowie im östlichen und südlichen Uferbereich des bereits rekultivierten Abbaugewässers festgestellt. Das Kieswerk stellt eine intensivere Lärmquelle dar, als das geplante Landförderband im Bereich der Erweiterungsflächen. Während der Betriebsphase sind deshalb Gewöhnungseffekte möglich und es ist nicht ausgeschlossen, dass die Art auch Flächen im Nahbereich des Abbaus frühzeitig wiederbesiedeln kann. Zudem ist damit belegt, dass die eher schmalen Grünlandsäume an den Abbaugewässern durch diese Art angenommen werden.

Für den Revierausgleich dieser Art wurden bei diesem Vorhaben nur solche Extensivgrünlandflächen angerechnet, die sich im Abstand von mindestens 20 m von Wegen, vertikalen Strukturen (Hecken) und anderen Störquellen (Freileitung) befinden. Ebenso wurde eine Fläche, die perspektivisch für eine

stille Erholungsnutzung vorgesehen werden könnte nicht mit einbezogen (s. schraffierte Flächen der Anlage 4, Wiederherrichtungsplan).

Da bereits in den ersten beiden Abbauabschnitten Feldlerchen betroffen sind und ein Ausgleich schon während der Abbauzeit auf der Abbaufäche nur in Einzelfällen möglich ist⁴³, wurden ergänzend externe Ausgleichsflächen gesucht. Zu diesem Zweck wurden die zur Verfügung stehenden Auswahlflächen Anfang September 2018 durch Limosa (Herrn Eikhorst) ornithologische begutachtet. Fläche 1 (4 ha, s. Abbildung 9-1) wird als Acker genutzt, die Flächen 2 (1,6 ha, s. Abbildung 9-2) und 3 (1 ha s. Abbildung 9-3) sind Grünlandflächen:



Abbildung 9-1: Ansicht der Fläche 1 (CEF-Fläche I) von Osten

Da das auf der angrenzenden Fläche 2 im Luftbild noch zu erkennende Gehölz inzwischen abgeräumt ist (siehe Vordergrund in den Abbildungen zur Fläche 1,

⁴³ Stellungnahme des Landkreises Nienburg (Weser), Fachdienst Naturschutz, vom 28.03.2018, Az.: 552-659/13.

Abbildung 9-1), müssen für **Fläche 1** nur die Randstrukturen im Norden und Süden der Fläche berücksichtigt werden.

Die Besonderheit der **Fläche 2** besteht darin, dass sie größtenteils aus einem Hügel besteht, der etwa 3-4 m aus der umgebenden Landschaft herausragt.



Abbildung 9-2: Ansicht der südlichen Grenze, des zentralen Hügels und der nordöstlichen Grenze der Fläche 2 (CEF-Fläche II)

Nach ornithologischer Einschätzung könnte der Westen der Fläche 2 dazu beitragen, dass die Besiedelung der Fläche 1 mit der Feldlerche unterstützt wird.

Die darüber hinaus überprüfte **Fläche 3** ist zu klein und mit zu vielen Vertikalstrukturen versehen, dass sie sich für einen Ausgleich von Verlusten von Feldlerchen-Revieren eignen würde (s. Abbildung 9-3).



Abbildung 9-3: Ansicht der Fläche 3 (Blick von Osten nach Südwesten und Nordwesten)

Die Fläche 1 (entspricht gewählter CEF-Fläche I) hingegen ist für diese Art geeignet. Eine Verbesserung kann durch eine Kombination mit Fläche 2 (entspricht gewählter CEF-Fläche II) erreicht werden. Ein Ausgleich auf der Fläche 3 wird nicht weiter geplant.

9.3 Funktionskontrollen und Risikomanagement

Funktionskontrollen

Ggf. installierte **Fledermauskästen** (Großer Abendsegler, Wasser- und Teichfledermaus) sind in den ersten 2 Jahren jeweils 1-mal auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

An den drei bereits installierten Nisthilfen für ein Brutpaar des **Turmfalken** ist eine 4-malige Kontrolle auf Funktionsfähigkeit im Abstand von drei Jahren vorzunehmen. Gleichzeitig sind die Nisthilfen zu reinigen.

Da keine weiteren Prognoseunsicherheiten bestehen, ist darüber hinaus für diese Arten kein weiteres maßnahmen- oder populationsbezogenes Monitoring im Sinne eines Risikomanagements erforderlich.

Monitoring

Nach erfolgter Rekultivierung des südlichen Abbaus (Becken I) und vor Beginn des Abbaus im Nordosten (Becken II) erfolgt eine Bestandserfassung der **Feldlerchen und Wiesenschafstelzen** innerhalb der CEF-Flächen I und II sowie 1 bis 7. Dieses Monitoring dient dazu, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen I und II sowie 1 bis 7 belegen zu können und um unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen. Der Untersuchungsrahmen und -umfang wird zuvor mit der UNB abgestimmt und ggf. benachbarte Flächen im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einbezogen. Es ist mindestens jedoch der Zustand der Vegetation sowie die Revieranzahlen von Feldlerchen und Wiesenschafstelzen innerhalb der Maßnahmenflächen mittels 3 Kontrollbegehungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Im Anschluss wird in Abstimmung mit der UNB eine Entscheidung über ggf. erforderliche Nachbesserungen an den CEF-Flächen (z. B. Verlegung von Mahdterminen zur Entwicklung einer lückigen, kurzrasigen Vegetationsdecke) sowie die Fortschreibung oder Aufgabe der externen Fläche (CEF-Maßnahme I und II) getroffen.

Als Referenzwert für das Monitoring werden die mit Anhang 9 vorliegenden aktuellen Daten und Erkenntnisse herangezogen. Die Ergebnisse der erneuten Erfassung werden zur Vorlage bei der UNB in einem Bericht aufbereitet und dokumentiert.

Auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse wird mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings nach erfolgter Rekultivierung des Abbaus im Nordosten (Becken II) erforderlich ist. Ein solches Monitoring würde dazu dienen, die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen 1 bis 7 und Ausgleichsflächen 1 bis 6 belegen zu können und in Abstimmung mit der UNB eine Entscheidung über ggf. erforderliche Nachbesserungen an den Maßnahmenflächen sowie die Fortschreibung oder Aufgabe der externen Fläche (CEF-Maßnahme I und II) treffen zu können.

10 Fazit

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Anhang-II- und Anhang-IV-Arten sowie Europäischen Vogelarten lässt sich ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ausschließen bzw. durch Berücksichtigung entsprechender artenschutzrechtlicher Maßnahmen (s. Kap. 9) verhindern.

Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen im Eingriffsbereich kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) des BNatSchG ist nicht erforderlich. Der Zulassung und Umsetzung des Vorhabens stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Aufgestellt:

IDN Ingenieur-Dienst-Nord
Dr. Lange - Dr. Anselm GmbH

Projekt-Nr. 4364-Q

Oyten, 28. September 2018

Bearbeitet:

Dipl.-Ing. (FH) Anne Zorn
Landschaftsplanung

M.Sc. Annika Oles
Landschaftsplanung

11 Literatur und Quellen

- [1] BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Eine Arbeitshilfe des Landesbetriebs Straßenbau NRW. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13 - 24.
- [2] BAUER, H.-G et al. (Hrsg.) (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. vollst. überarbeitete Aufl. Wiebelsheim.
- [3] BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Anlage 1. Im Auftrag der Obersten Baubehörde - erarbeitet von Froelich & Sporbeck - Umweltplanung und Beratung.
- [4] BEZZEL, E. Dr. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passers Singvögel.
- [5] BFN (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis, Bonn.
- [6] BOSCH & PARTNER GmbH (2008): Gutachten zum LBP Leitfaden - Geschützte Brutstätten und Brutzeiträume europäischer Vogelarten.
- [7] BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.
- [8] BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE); European Group of experts on Ecology, Genetics and Conservation.
- [9] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, www.bfn.de.
- [10] EISENBAHN-BUNDESAMT (2007): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Januar 2007.

- [11] EU-RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 29.07.1997 (VS-RL).
- [12] EU-RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Beitrittsakte 2003 (FFH-RL).
- [13] FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.
- [14] GARNIEL, A. et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007.
- [15] GARNIEL, A. und MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/ 2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- [16] GASSNER, E. et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. 5. Auflage. C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- [17] HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European breeding birds: Their distribution and abundance. London (T. & A.D. Poyser).
- [18] JENNY, M (1990): Populationsdynamik der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. J. Ornithol. 131, S. 241 - 266.
- [19] KRATSCH, D. et al. (2012): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung, 2, S., unter: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- [20] KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015.
- [21] KRÜGER, T. et al. (2014): Atlas der Brutvögel Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. In: Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachsen, Heft 48, Hannover.
- [22] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am

29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober 2006 im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

- [23] LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG M-V) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck, 20.09.2010. Potsdam.
- [24] LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) - AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen, Stand: 2013.
- [25] LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel.
- [26] LÜTTMANN (2007): Tagung "BNatSchG 2007 - die planerische Bewältigung des Artenschutzrechtes, Fulda 23.10.07 möglichst wenig - aber genug" - Untersuchungsumfang und -tiefe im Prüfprogramm aus fachlicher Sicht.
- [27] MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - i. d. F. der 1. Änd. vom 15.09.2010. Düsseldorf.
- [28] NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (NLWKN) (2006): Umgang mit artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 BNatSchG im Geschäftsbereich der niedersächsischen Straßenbauverwaltung. Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen (17.10.2006).
- [29] NLKWN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen: Brutvogelarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Neuntöter (*Lanius collurio*). Stand November 2011.
- [30] NLWKN (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Teil 1: Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzge-

bierte mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Rotmilan (*Milvus milvus*), Stand Juni 2009, Entwurf.

- [31]NLWKN (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stand Juli 2010, Entwurf.
- [32]NLWKN (2010): Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Teil 3: Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete Schwarzmilan (*Milvus migrans*)", Stand Juli 2010.
- [33]NLWKN (2011): schriftliche Mitteilungen von Herrn Breuer vom 04.11.2011 und vom 07.11.2011.
- [34]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen - Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Stand November 2011.
- [35]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen, Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Laubfrosch (*Hyla arborea*), (Stand November 2011).
- [36]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen - Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Feldlerche (*Alauda arvensis*), Stand November 2011.
- [37]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Stand November 2011.
- [38]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Nordische Gänse und Schwäne, (Stand November 2011).
- [39]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer, (Stand November

2011).

- [40]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Limikolen des Binnenlandes, (Stand November 2011).
- [41]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen, Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Möwen und Seeschwalben, (Stand November 2011).
- [42]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Stand November 2011.
- [43]NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Fischotter (*Lutra lutra*), Stand November 2011.
- [44]NLWKN (3/2009): Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans (*Milvus milvus*) in Europa.
- [45]NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (Stand Juni 2009, Entwurf).
- [46]NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Grünspecht (*Picus viridis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff.
- [47]NLWKN (Hrsg.) (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen - Brotvögel, Gastvögel. - 2/ 2013.
- [48]NLWKN (Hrsg.) (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015.
- [49]PETERSEN, G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland,

Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg.: BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69, Bd. 2. Bonn-Bad Godesberg.

- [50] SCHNITZER, P. et al. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.
- [51] SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44. S.23 - 81.
- [52] SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- [53] SUDFELDT, C. et al. (2013): Vögel in Deutschland - 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- [54] TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1.
- [55] TRAUTNER, J. und Jooss, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 2008.
- [56] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- [57] WAHL, J. et al. (2015): Vögel in Deutschland - 2014. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- [58] WELLMANN, L. (2013): Verbreitung, Bestand und Gefährdungsursachen des Rotmilans *Milvus milvus* in Niedersachsen und Bremen 2008 - 2012. In: Niedersächsische Ornithologische Vereinigung e. V. (NOV): Vogelkundliche Berichte, Band 43, Heft 2 Dezember 2013, S. 209 ff.